

Vf
1726^c

11/15.

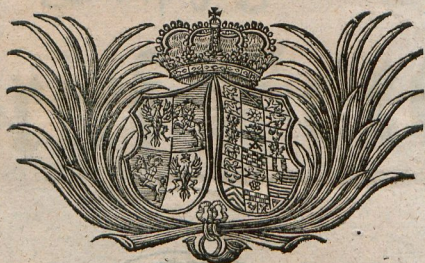
3, 504⁶/₁₁

377.





Ihrer Königl. Maj. in Polen
und
Churfürst. Durchl. zu Sachsen etc. etc.
Post-Ordnung/



Mit Königl. Polnischer und Churf. Sächs.
allergnädigsten Freyheit.

DRESDEN,

zu finden bey Raphael Christian Sauerseig/
Buchhändler,
1731.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten word or mark, possibly 'om'.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Large, stylized handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten mark or number.



Leipziger
Brief-Saxe.

S eipziger Brief-Taxe,

Nach welcher, an hernach verzeichnete
Orte / die einzelnen oder einfachen Briefe
zu bezahlen seynd.

NB. Diejenigen Orte, wohin die Briefe beyhm Aufgeben unum-
gänglich bezahlet werden müssen, sind mit einem * bezeich-
net, die übrigen aber ganz frey gelassen, und können ohne
Franco angenommen werden.

	gr.		gr.
*Achen, Franco halb giebt	5	*Bayreuth	2
*Aachen, fr. bis Dessau	1	*Basel, 5. oder fr. Nürnberg	2
Aldorf und Allstāt	1	Bausen oder Budisfin	2
*Altorf, fr. Nürnberg	2	Beeskau, fr. Lieberosa	2
*Altona, fr. Hamburg	2	Belzig, fr. Wittenberg .oder ganz	2
Allendorff, fr. Wanfried.	2	Belzig	1
Allesfeld, fr. halb	2	Belgern	1
Altenburg	1	Beclin	2½
*Amberg 3. oder fr. halb	2	*Berka, fr. ½	5
*Amsterdam, fr. halb	3	*Bern, fr. Nürnberg 2. oder ganz	2
Anklam 4. oder fr. Berlin	2½	Bernau	3
Annaburg und Annaberg	1	Bernburg	1
Angermünde, fr. Berlin	2½	*Bernstadt, fr. Breslau	3
*Anspach 3. oder fr. Nürnberg	2	Bertelsdorff, fr. halb	2
*Antwerpen, fr. Frankfurt	5	Biebra	1
Arolsen und Arnsberg	4	Beuchlingen, fr. Edseda	1
*Arnstat	2	Bielefeld	3
Arnheim ½ fr.	3	Bitterfeld	1
Arnsburg, fr. Magdeburg	1½	Bischoffwerda 2. fr. Dresden	1
Arnsauk	1	*Boizenburg	3
Artern u. Ascherslebē fr. Eislebē	1	*Bologna in Italien	5
*Aschaffenburg, fr. Frankfurt	5	*Bonn, fr. Frankfurt	5
Ash, fr. Plauen	1	Borna	1
Aue	1	*Bogen per Nürnberg	4
Auerbach	1	Brandenburg	2
Auna	1	*Bremen, fr. Braunschweig	2
*Augsburg, fr. Nürnberg	2	*Breslau, fr. halb	2
Augustusburg, fr. Chemnitz	1	*Breslach, fr. Frankfurt	5
		Brigt, fr. Wittenberg	1
		*Brieg, fr. Breslau	3
		*Brünn, fr. halb	2
*Amberg 3. oder fr. Coburg	2		
Barby, fr. Dessau	1	* 2	Brüssel

*Brüssel, fr. Franckfurt	5	*Duderstadt, fr. Mühlhausen	2
*Bungslau, fr. halb		*Dünckelspiel 3, oder fr. halb	2
Burg bey Magdeburg	1	*Durlach, fr. halb	5
dico bey Schlaiz	1	*Düsseldorf, fr. Franckfurt	5
Burckstädel	1		
Burstedt	1	C Eltartsberga	1
Buttelsted	1	Ehrenfriedersdorff	1
*Bugbach 4, oder fr. Cassel	3	Eilenburg	1
		Eisenach, fr. halb	2
D Able, fr. Lucca	1	*Eisfeld, fr. halb	2
*Cahle, fr. Jena	1	*Einbeck 3, oder fr. halb	2
Cathe	1	Eisenberg	1
Camburg	1	Eisleben	1
Camenz 2, oder fr. halb	1	*Elberfeld, fr. halb	5
*Cansstadt 4, oder fr. halb	2	*Elbingen, fr. Wuzkau	5½
*Carlsbad	2	Ellrich, fr. Nordhausen	2
*Carlsfeld	3	*Ellenbogen, fr. Eger	2
Cassel 3, oder fr. Wanfried	3	Ellwangen 3, oder fr. halb	2
Chemnitz	1	Eltzle	1
Christian-Stadt	2	Elsnerberg	1
*Clausthal, fr. Goslar	3	Elsnerwerda	1
Cleve	3	Emrich	3
Coburg	2	*Embs, fr. Franckfurt	5
*Coblenz, fr. Franckfurt	5	Endorff	1
*Cölln an Rhein	5	*Engelands, fr. Amsterdam	5
*Cölln an der Spree	2½	*Erfurt	2
Cölleda	1	*Erlangen	2
Cörlin 4, oder fr. Wittenberg	1	Eschewege	2
Colditz	1	Eyenstock	1
Colberg 5, oder fr. Wittenberg	1	*Altenstein	2
*Colmar 4, fr. Nürnberg	5	*Zeichwangen 3, oder fr. halb	2
*Coesfeld, fr. Münster	5	*Ferrara	5
*Commatau	1	*Finsterwalde, fr. halb	2
Cönnern, fr. Halle	1	*Florenz, fr. Trento	5
*Coppenhagen, fr. Hamburg	2	Forst	2
Cosdorff	1	*Franckfurt am Mayn halb franco	3
*Cosmiz 4, oder fr. halb	2	oder ganz	5
Cosbuz, fr. Lieberosa	2	*Franckfurt an der Oder ganz fr.	3
Cöthen	1	oder fr. Lieberosa	2
*Cracau, fr. Breslau	3	*Franckenberg	1
Crossen	2	*Franckenhaußen	2
Cüstrin 3, oder fr. Lieberosa	2	*Franckenthal, fr. Franckfurt	5
*Culmbach, fr. Hof	1	In ganz Franckreich, fr. halb	5
Clettenberg	2	*Fraustadt Polnisch fr. halb	3
		Freyberg	1
		Freyburg in Thüringen	1
		Freyburg in Reich	5
D Aine	2	*Freystadt, fr. halb	2
*Dangig, fr. Wuzkau	5	*Freyenwalde	4
Darmstadt, fr. Franckfurt	5½	*Friedberg 4, oder fr. halb	2
Deffau	1	*Freisingen 4, oder fr. halb	2
Dornburg	1	*Frislar 4, oder fr. halb	2
*Delmenhorst, fr. Bremen	3	Froburg	1
Döbeln	1	*Fulda, fr. halb	2
Dobriluck	2	*Fürstenberg 3, oder fr. halb	2
Donnustsch	1	Fürstenwalde	3
Düben	1	*G Aden	4
*Döplitz vide T.	2	Gallen 5, oder fr. Nürnberg	2
Draufau oder Trepfau	2		
Dresden	1		

Barleben, fr. Magdeburg	1	*Heidelberg, fr. Franckfurt	5
Befälß, fr. Bayreuth	2	*Heilbrunn, fr. Nürnberg	2
Beiskmar	4	*Heiligenstadt, fr. Mühlhausen	2
Beisdorff	1	Helldringen, fr. Weissenfels	1
Beichhann	1	*Helmstädt, fr. halb	2
*Belnhausen, fr. halb	2	In das Henneberger Land	3
*Geneve 5. oder fr. Nürnberg	2	Heringen 2. oder fr. Weissenfee	1
*Genau, fr. Trento	5	Herzberg in Sachsen	1
*Gent, fr. Amsterdam	5	Hersberg in Hannoverischen	3
Gera	1	Herfort durch Cassel	4
Giengen 3. oder fr. halb	2	Herslät	1
Gießen 4. oder fr. Cassel	3	Hildburgshausen	3
Glauchau	1	Hildesheim, fr. halb	2
*Glag, fr. Praag	2	*Hirschberg, fr. halb	2
*Goldbach 3. oder fr. Nürnberg	2	Hirschfeld, fr. halb	2
*Goldberg, fr. Lauban	2	*Höchstler oder Herter, fr. Cassel	3
Golßen	2	In Holland, fr. halb	3
Görzig	2	Hohnstein und Hof	1
*Goslar, fr. Braunschweig	2	*Hollstein in Schlesien, fr. halb	2
*Gotha	2	Homburg, fr. Franckfurt	5
*Göttingen, fr. halb	2	ditto in Hessen, fr. Cassel	3
*Gräß, fr. Praag	2	*Hornburg, fr. Halberstadt	2
Gräuz im Voigt lande	1	Hoyerswerda	2
*Gräßlig, fr. Eger	2		
Greiffenberg, fr. halb	2	Bigan oder Ubigau	2
Greiffswalda	4	Jena	1
Greußen	2	Jessen	1
Grimma	1	*Jalau, fr. Prag	1
Grimmitsch au	1	Jlmenau	2
Grossenhayn	1	Jlm	2
*Großglogau, fr. halb	2	*Jmsprug	4
Grünhayn	1	Joachimsthal	2
*Grünberg, fr. halb	2	Johann Georgen Stadt	1½
Guben	2	*Jtalen	5
Gutensberg 4. oder fr. halb	2	Jüderbock 2. oder fr. halb	1
*Guntzenhausen 3. oder fr. halb	2		
*Güstrow, fr. Hamburg	2	Abla, fr. Jena	1
Güterbock 2. oder fr. halb	1	*Kalbe, fr. Köthen	2
		*Karcha, fr. Sorau	1
		*Kayserswerth, fr. Franckfurt	5
		*Kehl, fr. Franckfurt	5
		Kelbra	2
		Kemberg	1
*Hag, fr. halb	3	Kindelbrück	2
*Haarburg	3	Kirchberg, fr. Zwenckau	1
Hayn (Grossen)	1	Kirchhayn in Nieder-Lausitz	2
klein Hayn, fr. halb	2	*Kizingen, fr. halb	2
Halberstadt	2	Klingenthal, fr. Plauen	1
Halle in Sachsen	1	Königsberg in Preussen	7½
*Halle in Schwaben	4	ditto in der Neumarc	4
oder fr. Nürnberg	2	oder fr. Wittenberg	1
*Halle in Tiroll	4	ditto in Böhmen, fr. Eger	2
Hamm	3	Königsbrück	1
*Hameln 4. oder fr. halb	2	Königsfee	2
*Hamburg reuthend	2	Köthen	1
fahrend	3	Kolberg 5. oder fr. Berlin	2½
*Hanau, fr. halb	3	*Kohren	1
*Hannover, fr. Braunschweig	2	Koppenhagen, fr. Hamburg	2
*Harlem, fr. halb	3	Kustrin oder Cüstrin	3½
Hartenstein	1	oder fr. Lieberosa	2
Hartgeroda 2. oder fr. halb	1		

*Kuttenberg, fr. Prag	2	*Wassrich, fr. Franckfurt	5
*Kyritz per Berlin	4	*Weinungen, fr. Schleusingen	2
		Weißen	1
*Qindau, fr. Franckfurt	5	*Wemmingen 4. oder fr. Nürnberg	2
Landesberg	1	Wersburg	1
*Randsberg an der Warth, fr. Witt.	1	*Weserig, fr. Crossen	3
*Randschut in Schlesien, fr. halb	2	*Wies, fr. halb	5
*Randschut in Bayern 4. oder f. halb	2	*Milano in Italien	5
Rangenfalsa	2	*Minden in Westphalen	3
*Raubach, fr. Cassel	3	*Mittenwalde, fr. Berlin	2½
Raucha	1	Mittweida	1
*Laufanne 5. der fr. Nürnberg	2	*Mofcau, fr. Breslau	3
Reisnig	1	*Mühlberg	1
*Remberg sonst Löwenberg, fr. halb	2	*Mühlhausen	2
*Remgo, fr. Cassel	3	*Mühlrose, fr. Lieberosa	2
Rengenfeld	1	*München 4. oder fr. Nürnberg	2
*Reyden, fr. halb	3	*Münchberg, fr. Hof	1
*Reutkirchen, fr. Nürnberg	2	* dico in der Neumarkt, fr. Wittenb.	1
Richtenburg	1	*Münden bey Cassel	3
Richtenstein	1	*Münster 4. oder fr. halb	2
Riehnig	2	*Muscäu in der Ober-Lausitz	2
*Riebau in Churland, fr. Mämmel	3½		
oder fr. Wittenberg	1	*Nancy, fr. Franckfurt	5
dico in der Ober-Lausitz	2	*Napoli in Italien	5
Rieberosa	2	*Nassau, fr. Franckfurt	5
*Rieben in Schlesien, fr. 2.	2	*Naumburg in Sachsen	1
Riebenau	3	* dico in Schlesien, fr. Sorau	2
*Rieenthal, fr. halb	2	Nebra	1
Riepenwerda	1	*Nectors Ulm 4. oder fr. Nürnberg	2
*Riegnitz, fr. halb	2	*Neuß Jr. halb oder Breslau	3
*Rindau 4. oder fr. Nürnberg	2	*Neuburg, fr. Nürnberg	2
*Ring	4	*Neuburg in Böhmen, fr. Eger	2
Rippstat	3	*Neumarkt in Schlesien fr. 2.	2
*Rissa Dolnisch, fr. halb	3	Neufkirchen	1
*Rirchauen, fr. Wittenberg	1	Neustadt an der Orla	1
Röbau	2	*Neustätel in Schlesien, fr. halb	2
*Ronden, fr. Amsterdam	5	*Nickelsburg, fr. halb	3
Rübeck, fr. halb	2	*Niemezt in Sachsen, fr. Wittenb.	1
Rübben in Nieder-Lausitz	2	*Nimwegen, fr. halb	3
*Rucern 5. oder fr. Nürnberg	2	*Nordhausen	2
Ruckau	1	*Nordheim, fr. halb	2
*Rüneburg, fr. Braunschweig	2	*Norwegen, fr. Hamburg	2
Rünen	3	*Nördling, fr. Nürnberg	2
Rungenau	1	Nossen	1
*Rüttig, fr. Franckfurt	5	Nürnberg	2
Rügen	1		1
*Ryon, fr. Franckfurt	5		
		*Ber-Suntheim 3. fr. Nürnb.	2
		Dederan	1
*Mdreit, fr. Amsterdam	5	*Dehringen, fr. Nürnberg	2
*Madrit in Währen, fr. Prag	2	*Dels, fr. Breslau	3
Magdeburg	1½	*Dettingen 3. oder fr. Nürnberg	2
*Mainz, fr. Franckfurt	5	*Oldenburg, fr. Bremen	3
*Mannheim, fr. Franckfurt	5	*Olmitz, fr. Prag	2
Mannsfeld	1	Delsnig	1
*Mantua, fr. Trento	5	Oranienbaum	1
Marburg, fr. Cassel	3	Oranienburg	3
Marienberg	1	Orlamünda, fr. Jena	1
Marck Neu-Kirchen	2	*Otruff, fr. halb	2
*Marck Suhl, fr. halb	2		

*Dschag	1	*Rom, fr. Mantua	5
*Dinabriet, fr. halb	2	*Roswein	1
*Dieroda, 3. fr. Northhausen	2	*Rosock, fr. Hamburg	2
*Dierwich, fr. Halberstadt	2	*Rottenburg an der Sulda pr. Cassel	4
		dicto in Ober-Lausitz	2
*Niderhorn, 4. oder fr. halb	2	*dicto an der Tauber, fr. Nürnberg	2
*Paris, fr. Franckfurt	5	*Rotterdam, fr. halb	3
*Parchwitz, fr. Sorau	2	*Roveredo in Italien fr.	5
*Posan	1	*Ruhland pr. Grossen-Hayn	1
*Passau, fr. halb	2	*Rudelsstadt	2
*Preis, oder fr. Lieberosa	2	*Rothach pr. Schleusingen	2
*Pilsen, fr. Eger	2		
*Pirna 1. oder fr. Dresden	1		
*Pforten	2		
*Pforzheim, fr. Franckfurt	5	S	
*Philippsburg, fr. Franckfurt	5	*Saalburg pr. Schläiz	1
*Plauen im Voigtlande	1	*Saalfeld	1
*Plauen in Mecklenburg 4. oder	2	*Saarmund	1
fr. Berlin	2	*Saaz in Böhmen	2
*Pleinfeld 4. oder fr. Nürnberg	2	*Sachsenburg pr. Cobleda	1
*Ples, fr. Breslau	3	*Sachsendrühn	2
*Pegau	1	*Sagan	3
*Pönitz	1	*Salza	3
*Pösemek	1	*Salzburg 3. fr. 1	2
*Pötskau, fr. Liberosa	2	*Salzungen	3
*Pommern über Berlin	2	*Salzweidel, fr. Magdeburg	1
*Pappenheim 3. oder fr. Nürnberg	2	*Sangerhausen, fr. halb	1
*Pofen 1. fr.	3	*Sandra, fr. Wanfried	2
*Pogdam über Berlin	3	*Schafhausen 5. oder fr. halb	2
*Prag, fr. halb	2	*Schandau	5
*Drenglau 4. oder fr. Wittenberg	1	*Schaumburg, fr. Franckfurt	1
*Dresburg, fr. Wien	3	*Schenckenberg	1
*Dresch auf Zörgau	1	*Schilde	1
*Drettin auf Zörgau	1	*Schleuditz	1
*Preussen, fr. Berlin	2	*Schlackenwerda	2
*Pulsnitz, fr. Sorau	2	*Schlackenwald	1
		*Schlaiz	1
		*Schlan	2
		*Schleusingen	2
		*Schlieben	1
Q		*Schlichtern fr.	1
*Quedlinburg	1	*Schlitz fr. 1	2
*Quersfurt, fr. Weissenfels	1	*Schmalkalden	3
*Quersstädt, fr. Eisleben	1	*Schmiedeberg in Schles. fr. halb	2
		dicto in Sachsen fr. Wittenberg	1
		*Schnebach	1
		*Schneeberg	1
		*Schönebeck	1
		*Schöneck	1
		*Schönheyde	1
		*Schönwalda	2
		*Schwabach, fr. Nürnberg	2
		*Schwalbach, fr. Franckfurt	5
		*Schwarzenberg	1
		*Schwerm, fr. Plauen 4. oder fr.	2
		Wittenberg	2
		*Schweden,	7
		oder fr. Hamburg	2
		*Schweidnitz, fr. halb	2
		*Schweinsfurt, fr. halb	3
		Schweins	3
*Römbild, fr. Schleusingen	2		



Schweinitz	1	*Wacha, fr. halb	2
*Schwoll, fr. halb	3	*Wendig, fr. Trento	5
Senftenberg	1	*Werden, fr. Bremen	3
Seyda, fr. Wittenberg	2	*Verona, fr. Trento	5
Siebeln oder Siebenlehn	1	Wetzche	2
*Siebenbürgen, fr. Wien	3	Ulm 4 oder fr. Nürnberg	2
*Singsheim, fr. Frankfurt	5	Voigtsberg	1
*Sohlingen, fr. Frankfurt	2	Utrecht, fr. halb	3
Sommerfeld, fr. Guben	2	*Waldck, fr. Frankfurt	5
Sondershausen	2	*Waldenburg, fr. Pönig	1
Sonne Walda	2	Waldheim	1
Sorau	2	*Wanfrieden	2
*Sorst, fr. Cassel	3	*Warburg, fr. Cassel	3
Spandau, 3. oder fr. Wittenberg	1	*Warschau, fr. halb	3
*Speyer, fr. Frankfurt	5	*Wasserburg, fr. Nürnberg	2
Spremburg	2	Werningroda	2
*Sprottau, fr. Sorau	2	*Weilungen, fr. Frankfurt	5
*Stade, fr. Hamburg	2	Weimar	2
*Stargart 4. oder fr. Wittenberg	1	*Weissenburg, fr. Nürnberg	2
Stassfurt	4	Weissensfels	1
Stendel pr. Magdeburg	12	Weissensee	1
*Steinau an der Straße fr. halb	2	Werda	1
*Steinau an der Oder fr. 2	2	Wesel	3
*Stettin 4. oder fr. Wittenberg	1	*Westerburg, fr. Frankfurt	5
*Stockholm, fr. Hamburg	2	*Wittin, fr. Halle	1
Stolberg im Hebürge	1	Wetzlar, fr. Frankfurt	5
Stollberg am Harz	2	Weyda	2
Storka, fr. Ebersof	2	*Weyden, fr. Eger	1
Stralsund fr. Plauen 4. oder fr. Wittenberg	1	Wiehe	1
*Straßburg, fr. Frankfurt	5	Wimpffen, fr. Nürnberg	2
Strehlen in Sachsen	1	Wien, fr. halb	2
*Stro in Schlesien, fr. halb	3	Wiefenburg	1
*Streitberg	2	Wismar, fr. Hamburg	1
*Sturgart, fr. Nürnberg	2	Wittenberg	1
*Suhl, fr. Schleusingen	2	*Wizzenhausen, fr. Wanfried	2
		Wohlau fr. Breslau	3
		*Wollerstein, fr. Nürnberg	2
		Wolffenbüttel	2
		Worbs, fr. Mühlhausen	2
		*Worms, fr. Frankfurt	5
		Würgburg	5
		Wurzen	1
Sangermunde	3	*Xelle, fr. Braunschweig	2
Sännsfät	2	*Zellerfeld	2
*Tecklenburg, fr. Cassel	3	Zey	1
Teupitz in Brand. fr. Luckau	1	Zerbst	1
Thamasbrück	2	Ziegenhain, fr. Cassel	3
*Thoren, fr. Breslau	3	Ziegenruck	1
*Töplitz	2	Zittau	2
Tonnawerth vid. D. fr. Nürnberg	2	Zörbig	1
Torgau	1	Zossen	2
*Treffurth, fr. Wanfried	2	Znaim, fr. halb	2
Treuen	1	Zülchau, fr. Guben	5
Treuenbringen	12	Zürch 6 oder fr. Nürnberg	2
*Trient	5	Zütphen, fr. Bremen	3
*Trier, fr. Frankfurt	5	Zürzach 5 oder fr. Nürnberg	2
Tribel	1	Zwenckau	1
Tschopau	1	Zwickau	1
*Turin	1	Zwönitz	1
Thum	1		
Tübingen 4. oder fr. Nürnberg	2		



Sir, Friedrich
Augustus, von
Gottes Gnaden,
König in Pohlen;
Groß-Herkzog in Lit-
thauen, Neussen,
Preussen, Mazovien,

Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien,
Podlachien, Liefssland/Smolensco, Severien und
Schernicovien, &c. Herkog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Hei-
ligen Römischen Reichsertz-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraf zu Magdeburg, Gesürsteter Graf zu
Henneberg/ Graf zu der Mark, Ravensberg und
Barby, Herr zu Ravensstein, &c. Entbiethen allen
und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der
Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Bürger-Mei-
stern, Rätthen in Städten, Schultheissen, Richtern, und in-
gemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Schutz-Ver-
wandten Unserer Churfürstenthums Sachsen und incorpo-
rirten, auch anderer Lande, auch Fremden, durch diese Unsere
Lande Reisenden, Unsern Gruss, Gnade und alles Gutes,
und fügen Ihnen und jedermänniglich hiermit zu wissen.

Wiewohl Unser in Gdt Hochseel. ruhenden Herrn
Vaters und Herrn Bruders Gnaden und Erbden, und Wir
auch selbst, seither wir Unser Churfürstliches Regiment
angetreten, zur Beförderung der Correspondenz und des
gemeinnützlichen Commercii, sowohl zu besserer Bequem-
lichkeit derer Reisenden, unterschiedliche nützliche und wohl-
gemeynthe Post-Mandata, Relcripta, Befehle und Ordnun-
gen ergehen und publiciren lassen; als aber diese Verord-
nungen, so nach und nach ergangen, auch unter der Hand und
mit der Zeit wieder von abhanden kommen, und in theils
Stücken einige Veränderung getroffen werden müssen; So
haben Wir voneiner Nothwendigkeit zu seyn erachtet, solch-
ne

ne im Post-Wesen ausgelassene Verfügungen mit Wieder-
hohl-Erneuer- und Verbesserung in eine Consonanz bringen,
und daraus nachfolgende Post-Ordnung wohlbedächtigt
verfassen, und selbige in Krafft dieses jedermann zur Folge
und Nachacht durch den Druck verkündigen zu lassen.

1.

Es erfordert aber des Wercks Eigenschafft, Noth-
wendig- und Nutzbarkeit, daß die Post-Sachen fürnehm-
lich wegen der Expedition und zuverlässigen Verfügungen,
ihre sonderbare Einrichtung erlangen, und es will auch
der Billigkeit gemäß seyn, daß den Ober- und Post-Äm-
tern, Beamten und Bedienten, in Ansehn ihrer dem gemei-
nen Wesen und dem Commercio bey Tag und Nacht lei-
stenden erspriesslichen Dienste gewisse Privilegia und Er-
geslichkeiten ausgelesen und gestattet werden; und dan-
nenhero verordnen Wir hiermit, daß die sämtlichen Ober-
und Post-Meistere, Verwaltere, Posthalter, Brieffsamml-
ere, Poststationen, und alle und jede Post-Bediente Unseres
Churfürstenthums Sachsen und sämtlicher Lande, zuför-
derst Uns, als regierenden Chur- und Landes-Fürsten, mit
gehörigen Dienst-Eyden sich verbinden, und zwar die Post-
Officier in Unserm Cammer-Gemach, die Unter-Bedien-
ten in denen Kreis-Städten, und bey denen Markgraf-
thümern Ober- und Nieder-Lausitz, zu Baugen und zu Lüb-
ben sich verwandt machen, denenelben auch allenthalben
ein satzames und gehöriges Gnüge leisten, das ganze
Post-Wesen aber von Unserm Geheimten Consilio, und
hiernächst Unserer Rent-Cammer dependiren, und daher
Gebot und Verboth, samt gewöhnlichen Bestellungen und
Instructionen, aus Unserer Cammer nehmen, und dagegen
behörige Besoldung und Lohn erwarten sollen.

2.

Bermöge dieser Anweisung und Dependenz sollen nun
alle Post-Beamte und Bediente, in Sachen, das Post-We-
sen belangend, sich an Unserm Geheimten Rath, und hiernächst
das Cammer-Collegium allein halten, und von aller andern
Jurisdiction gänzlich eximiret seyn; Allermassen denn Un-
sern Beamten, denen von Adel, Rätthen in Städten, und an-
deren Obrigkeiten, sich darinnen etwas anzumassen, hiermit
gänzlich verbothen bleibet. Dahero denn, wenn in Post-
Wesen Sachen, so einer Einsicht, Anordnung oder Entschei-
dung bedürffen, vorkommen, dieselben bey Unserer Cammer
anbracht, allda der Gebühr nach erörtert, auch denen Klä-
gen:

Depen-
denz derer
Post-Äm-
ter und Be-
dienten.

Freiheit
derer Post-
Beamte und
Bedienten.

1. Entneh-
mung der
Post-Be-
amten von
ordentli-
cher Juris-
diction.

genden schleunige Hülffe, wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren, oder nach befundener Wichtigkeit durch die Rent-Cammer an Uns zu Unserm Geheimten Consilio berichtet, und Bescheid erwartet werden soll.

Ereignen sich aber Criminal-oder andere schwere Rechts-Fälle, die werden von Unserm Cammer-Gemach an Unsrer Landes-Regierung billig verwiesen; Und haben bey entstehenden Frevel jedes Orts Obrigkeit, die die Heintliche Gerichte hat, und wenn es auf denen Strassen geschieht, nach denen Unser-Ämter-Gerichtbarkeit vorbehaltenen Händeln, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche fehdliche Thaten, Unsere Amt-Leute den Angriff derer Freveler zu thun, und die Rechtfertigungen zu vollführen. Wäre es Sache, daß ein Post-Bedienter in Proceß-Sachen zum Zeugniß-geben oder sonst vor Gerichte erfordert würde, soll seinem Obern des Orts, auf welcher Station er stehet, davon Nachricht gegeben werden, damit dessen Dienst und Arbeit inzwischen anderweite Vernehmung erlangen könne. Damit aber dieses Freiheit nicht zu weit erstreckt werde, so sollen diejenigen Post-Beamten und Bedienten, so eigene Häuser, oder andere Immobilia besitzen, in Sachen, so die Grund-Stücken und darauf haffende Abgaben und Præstationes concerniren, einen Weg wie den andern vor des Orts Obrigkeit stehen bleiben, und allda deshalber Recht zu geben und zu nehmen, schuldig seyn: Hergegen sollen aber auch die Obrigkeiten bey sothaner ihrer Jurisdiction ihre Schrancken halten, und anders, als in Realibus, keinen Post-Bedienten citiren, weniger anhalten, und an seiner Dienst-Wartung hindern.

Ferner und zum

3.

sollen, um mehrerer Sicherheit derer Posten und Commodität derer Reisenden, auch auf selben iezuweilen gehenden kostbaren Dinge willen, die Post-Häuser mit allen Einquartierungen unbeleget bleiben. Hergegen sind die Post-Beamten und Bedienten, als Eigenthums-Herren derer Grund-Stücken, der Mitleidenheit halber zu einem leidlichen Beytrag verbunden, und deswegen sich mit denen Obrigkeiten, oder mit wem es sonst nöthig, zu vergleichen und abzufinden schuldig. Liesse sich aber einige Saumseligkeit spühren, und wüchsen die Præstationes auf, so sollen sie, die Post-Beamten und Bedienten, dennoch mit

2. Von
würcklicher
Einquartierung.

A 2

Per-

3. Von
Persöhn-
licher Exe-
cution.

Personal-Execution nicht belegen, weniger Sie zu dem Ab-
trage mit Abpfändung derer Post-Pferde, oder anderer zur
Post gehörigen Geräthschaft, angehalten; sondern in sol-
chen Fällen allein das Wirthschafft-Bieh, oder andere Mo-
bilien und Moventien, zum Subjecto Executionis genom-
men werden; Wie denn auch denen Post-Bedienten ihre Be-
soldung, ausser vor erkauffte Post-Pferde, Wagen, Geschire
und Fütterung, mit Arrest nicht belegen, noch, wenn ja auf
diesen Fall derselbe zu verstaten ist, auf das ganze Quantum
ertheilet, sondern so viel, als der unentbehrliche Interhalt vor
Pferde und Mann erfordert, abgezogen, und der Gläubiger
von dem übrigen nach und nach befriediget werden soll.

Wie Wir denn auch nicht wollen, daß

5. Von
Contribu-
tion der
Post-Hal-
ter.

Einigen das Post-Besessen würeklich exercirenden Post
Officirer oder Bedienten von seinem habenden Dienst und
dem Genuß desselben, wie er Rahmen haben mag, einige
ordinar-Contributions oder andere Onera aufgebürdet wer-
den, sondern Sie darmit, wie auch im Gleiten, Zoll-Bräu-
den- und Jähr-Geldern, wie davon §. 12 ein mehrers, aller-
dings verschonet werden sollen; die real-Onera und Con-
tributiones, Steuern und andere Gefälle aber trägt ein je-
der billig, dem Herkommen gemäß.

Damit nun

6. Dürffen
Post-Rei-
sende mit
Quartier

auch mit
Speise und
Trancf ver-
sorgen.

5.
so wohl die Post-Halter und Bedienten ihrer, dem Publi-
co zu Dienst habenden Berrichtung, annoch einigen Ge-
nuß empfinden, als auch der Passagier das nothdürfftige
Accommodement bekommen möge, ist nur-erwehnten
sämtlichen Post-Weistern und Haltern erlaubet, die Reisen-
den auf Verlangen mit Quartier, Speise und Trancf zu
versorgen, auch denen mit Exera-Posten Reisenden ein
Nacht-Lager zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine
saubere und bey Winters-Zeit auf ihre Kosten eingezeytete
Stube, und bevorab bey vermuthenden Ordinar-Posten,
wo selbige um Tisch-Zeit erwartet werden, der Gelegenheit
nach ein Stück Essen, samt benöthigten Trancf Bier, Wein
und Brandtwein iederzeit parat zu halten, und die Passa-
giers, jedoch ohne die geringste Verläumnis der zur Wechse-
lung vorgeschriebenen Zeit, und daß Sie, woferne ihre
Wohnungen nicht ohnedem Gast-Höfe oder Wirths-Häu-
ser seynd, ausser denen bey der Post Reisenden, keine andere
Gäste

Gäste speisen oder herbergen, noch andern Bier, Wein und Brandtwein verlassen, möglichst zu accommodiren schuldig sind.

Und zwar dieses alles ohne der Gast-Wirths, Wein-Schencken oder iemand anders Eintrag oder Hinderniß, von derer keinem Sie in Anspruch genommen, auch, wofern dieser oder jener Post-Bedienter deßfalls allbereit Rechtlich belanget worden, die deßhalbten angesponnene Procelle ferner nicht fortgestellet werden sollen.

Daferne aber ein oder anderer Post-Bedienter sich bey Versorgung der Reisenden mangelhaft erweisen würde, soll derselbe, auf beschene Anzeige und Geständniß oder Überführung, nicht allein solcher Concession verlustig, sondern es soll auch hiermit erlaubt seyn, daß ein anderer in der Nähe wohnender sich des Wercks unternehmen, und der sonst nur denen Post-Bedienten gegebenen Vergünstigung unter gnugsamen Schutze genießen möge.

Und damit

6.

der Dienst des gemeinen Post-Wesens um so viel mehr befördert, und aller Orten das Post-Haus bald zu finden seyn möge, sollen die Post-Bedienten, vornehmlich auf dem Lande, dahin sehen, daß Sie ihre Wohnungen nicht allein an gelegenen Orten und freyen Straßen haben, sondern Wir lassen auch geschehen, und befehlen hiermit, daß Unser Königl. und Churfürsil. Wappen an allen Post-Häusern, in Städten und auf dem Lande, affigiret, und solcher Gestalt die dem Post-Wesen unmittelbar verknüpfte Sicherheit und Schirm um so viel mehr kund gemacht werde.

Danun

zum 7.

an richtiger und punctueller Abfertigung derer Posten ein Großes haftet; diese aber durch das Aus- und Eingehen allerhand Personen in die Post-Expedition-Stuben nicht alleine merklicher Hinderung, sondern auch die dafelbst verhandene Brieffe und andere öftters kostbare Sachen allerhand Gefahr unterworfen: Als soll hinführo weder in Dresden, noch anderen Orten, zur Expeditions-Zeit niemand in die Post-Stube gelassen, sondern durch die dafür gestellten Schildwachen die Eindringenden davon abwendigten Fall abgehalten werden; und wer mit jemand von denen Bedienten zu sprechen verlanget, der soll denselben heraus zu ruffen, hiermit angewiesen seyn. Und da sonderlich zu Leipzig sich geäußert, daß mancherley Muthwillen

B

von

Ohne Contradiction der Gast-Wirths.

Wenn Post-Bediente die Reisenden nicht accommodiren, wie es zu halten?

Post-Häuser sollen an den Straßen seyn, und das Königl. Wappen aushängen.

Post-Stuben Freyheit.

Post-Stube

Alle Unfug an Post-

Häusern,
von dem
Gesinde
ausgelibet,
wird verbo-
then.

Obrigkei-
ten sollen
dergleichen
Gesinde
hinwegneh-
men, und
andern zum
Abscheu be-
straffen.
Post-Häu-
ser sind pri-
viligirte
Derter.

von derer Kauff- und anderer Leute Jungen und Bedienten vor dem Post-Hause, wann sie daselbst Brieffe abzugeben, oder nach denen ankommenden zu fragen gehabt, ausgeübet worden; So befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß ein ieder seine Leute und Bediente, welche sie ihrer Ver- richtungen halber auf die Post schicken, zu aller Bescheiden- heit mit Nachdruck anmahnen und anhalten, oder getwärtig seyn sollen, daß im widrigen Fall die Obrigkeit das muthwillige Gesindel hinweg nehmen, und andern zum Abscheu, bestraffen, folglich auf derer Post-Meistere und Post-Bedienten Anzeig- und Ersuchen wider die Ubertreter verfahren solle: Inmassen denn hiermit Unsern Post-Häu- sern die Salva-Guarde beständig gegeben seyn, und Sie die Gerechtfamen der privilegirten Derter genießen, folglich der- jenige, welcher in einem derselben Handel oder Schlägerey- en anzufahen, oder etwas aus denselben zu entwenden, sich unterstehen möchte, anderen dergleichen Trevelern zum Abscheu, mit der auf privilegirte Derter gesetzten Straffe be- leget werden soll.

Wir seynd über dieses und

8.

Rang der
Post-Mei-
ster.

in Königlich Gnaden erinnert, was Wir wegen gewisser Ehren-Stellen vor die Post-Meistere in denen Städten in vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Ad- ministracion und Intraden wiederum zu unserer Cammer ge- zogen, und die dabey befindliche Beamte und Officirer un- mittelbar an Uns verpflichtet, auch solcher Gestalt das gan- ze Werck in eine andere Verfassung kommen; Als sollen von nun an die demeldete Post-Meistere in denen Städten, damit Sie zu besserer Emsigkeit in ihrem Amt, zum Dienst des gemeinen Wesens und Beförderung Unsers Post Inter- esse um so viel mehr angetrieben werden mögen, jedesmahl nechst denen Steuer- und Accis-Einnehmern, auch Raths- Cammerern, also vor denen folgenden Raths-Gliedern ih- ren Rang und Stelle haben.

9.

Post-Mei-
ster sollen ge-
bessert wer-
den.

Nächst diesem und weil denen Posten durchgehends gewis- se Stunden, binnen welchen Sie ihren Cours absolviren müssen, vorgeschrieben, diese aber genau zu halten bey bösen oder andern tiefen Wegen izeuweilen unmöglich fällt; Als sollen sämtliche Post-Meistere und andere Bediente, ob und wo die Wege auf denen Post-Routen schadhafft oder wandelbar, durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß

erkun-

erkundigen, sondern auch solche selbst visitiren, und daß Sie der Nothdurfft nach gebessert werden, gehöriger Orten erinnern: Gestalt denn Unsere Beamte und sämtliche Gerichts-Obriigkeiten Unsers Churfürstenthums und Landen hiermit befehliget werden, auf derer Post-Bedienten gehörendes Erinnern, ohnerwartet fernerer Special-Befehlige, solche Wegbesserung, bey Vermeidung willkürlicher Straffe, darein die Säumnigen auf beschehenes Klagen und Beschwerniß ohne Nachlaß verurtheilet werden sollen, so viel nur immer möglich, ungesäumet, und zwar so weit es einem ieden zukömmt, zu Werke zu richten; ereignete sich aber darüber Streit, wer die Reparatur zu thun schuldig, da soll der Beamte, in dessen Amts-Bezirk die Straffe, so der Besserung benöthiget, lieget, die Ausbesserung thun, und Krafft dieses die Partheyen vernemen, und ohne Proceß entscheiden, auch den Vorschuß so fort ohne Nachsicht von dem Theile, dem es zuerkannt worden, wieder einfordern.

10.

Denen sämtlichen reut- und fahrenden, sowohl ordinar- als extraordinar-Posten, soll zu desto richtiger und bequemer Absolvirung ihrer Course erlaubet seyn, sich aller reservirten so genannten Fürsten-Herren- Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen; Dahero ist denen Postilionen, wenn ist benannte Wege verschlossen, oder mit Schlag-Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben, doch daß sie dieselben, nach beschehener Passirung, bey fünf Thalern Straffe, jedes mahl wiederum verschließen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder andern Leuten zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Daferne aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Strassen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fortzukommen ist, wird in Krafft dieses denen Posten, ohne jemandes Eintrag oder Anhaltung, verstatet, andere Neben-Wege, jedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besaamter Felder und derer Wiesen, zu suchen, und sich derselben zu gebrauchen; In Massen denn dergleichen Wege bey verderbten Strassen nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postilionen, solche zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders niederzureißen, vergönnet seyn soll; keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder auf andere Art zu pfänden, weniger

B 2

mit

mit Schlägen oder sonsten übel zu tractiren, und denen Posten auf einigerley Weise Hinderniß zu machen.

Sollen jedoch ihre Freyheit nicht in Anspruch bringen.

Wenn ein Postilion im Frevel halben arretirt wird, wie es zu halten.

Wir seynd jedoch dabey nicht gemeynet, denen Postilionen vorsehlischen Muthwillen zu versatteln, sondern befehlen hiermit denenselben alles Ernstes, sich allen frevelhaften Beginnens zu enthalten, gestalt denn auf erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerung diejenigen, so hiewider handeln, befundenen Umständen nach, zur billigen Satisfaktion des gethanen Schadens mit Nachdruck ohne Proccels angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben, daß ein Postilion bey dergleichen oder andern Gelegenheit sich so weit verginge, daß man sich seiner Person notwendig versichern müste, soll solches nicht auf freyer Straffe oder in Dörffern unter Weges, sondern nach absolvirten Cours und überlieferter Post auf die ordentliche Station vorgenommen werden, es wäre denn, daß bey einem grossen Verbrechen zu befürchten, daß der Postilion die Flucht ergreiffen und entkommen möchte, auf welchen Fall jedoch die Obrigkeit, wo derselbe Hand-vest gemacht wird, die Post mit darauf befindlichen Personen und Sachen, bey Ersetzung alles aus der Versäumniß entstehenden Schadens, bis zur Station, dahin sie reisen soll, fortzuschaffen, und die Begebenheit an Unsere Rent-Cammer zu berichten schuldig.

Denen Posten muß jederman, wenn das Post-Horn gehört wird, ausweichen.

Da auch zur Gnüge bekannt, wie vielfältige Verdrüßlichkeit und Gezäncke, ja oft Schlägereyen zwischen denen Postilionen und denen Kutschern, Fuhr-Leuten und dergleichen Volk, auf denen Strassen sich zugetragen, so gar, daß öfters Mord und Todtschlag deswegen zu befahren; Und aber denen Posten, um ihren Lauff desto ungehindert zu vollführen, hierunter billig ein Vorzug zu geben. Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle denen Posten begehende Carossen, Chaisen, Galeßen, Fracht- und andere Wagen, wie die Nahmen haben, auf durch das Post-Horn gegebenes Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und Niemand sich demselben unter einigerley Vorwand, bey 10. Thaler Straffe, zu widersetzen, die nächste Obrigkeit auch, so von denen Postilionen wider die Contravenienten um Assistenz imploriret wird, nach Gelegenheit derer Umstände selbe mit Anhaltung Wagen und Pferde einzubringen, hiermit befehliget seyn, die denen Posten vorkommende und von denenselben eingeholete Wagen aber, find auf zeitig ergehendes Anblajen, bey ebenmäßiger Straffe

Estraffe Vermeidung aufs wenigste stille zu halten, und denenselben zum vorbey-pasiren Platz zu geben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch unsere Post-Kutschen zu genießen. Wenn aber ordinar so wohl geschwinde, als Küchen-Posten, oder Post-Kutschen und extra-Posten einander begegnen; So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten seynd denenselben, wenn das Post-Horn bey Zeiten angestossen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwol die Nothdurfft und Vorzug Unseres Staepel- und Handels-Plazes zu Leipzig, daß mit den Fracht-Wagen ein Unterschied gehalten werde; Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht auszuweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserte Strassen zerreißen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Horn-Blasfen stille halte, und die Post vorbey fahren lasse.

Wasse bey den Leipziger Fracht-Fuhrnen.

Ferner und zum

11.

ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten bey ihrer Ankunfft, nicht aber bey der ledigen Zurückkehr so fort, als Sie durch gewöhnliches Zeichen des Horns zu erkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten, (Befestungen alleine ausgenommen) ohne Säumnis geöffnet werden, und die Fährleute an denen Schiffbaren und andern Strömen sie ohne den geringsten Aufenthalt oder Entgeld übersehen, und es bey Estraffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

Öffnung derer Thore und Schlags-Bäume den verschnossenen Städten. Der Fährleute Geühr bey geschwinde Ubersetzung.

Zum 12.

ist unser Wille und Befehl, daß sämtliche Postkitions, wenn Sie dieser Freyheit theilhaftig seyn wollen, so viel die ordinar-Posten betrifft, mit Unsern Wappen-Schild, samt Livree und Post-Horn, bey extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auf einmahl zu viel gehen, als in Mehr-Zeiten zu geschehen pflegt, mit Schild und Horn, durch welches sich so wohl ordinar- als extra-Posten, bey passirung der Städte, Flecken und Dörffer zu erkennen zu geben, hiermit befehliget werden, versehen; Dagegen aber auch vermittelst desselben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. Maji Anno 1707. und 9. Maji 1708. absönderlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmahls be-

Postkitionen müssen mit Livree Schild und Horn versehen seyn.

¶

statts



Posten sind
von allen
Zoll, Fähr-
und Bräu-
erey-Gelde
frey.

stätigen, von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-
Zoll, Geleite, Brücken-Gelde und dergleichen befreuet seyn,
außer dem, und bey des Horns und Schildes Zurücklas-
sung aber die Gebühr, gleich denen Fuhrleuten und Bau-
ern, und zwar von ihrem eigenen abzutragen, schuldig seyn
sollen.

Nachdem aber auch zum

13.

Post-Horn
soll außer
denen Po-
stilionen
niemand
führen.

die Erfahrung bezeuget, daß Land-Kutscher, Fuhr- und an-
dere Leute, sonderlich Knechte, die vor diesem als Postilio-
nen gedienet, Post-Hörner zu führen, und so wohl die
Wachten und Thor-Wärter in denen Städten, als die
Fährleute an denen Strömen zu äßen, und auf den Straß-
sen das Ausweichen zu suchen, sich gelüsten lassen, Wir
aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstaten nicht ge-
meynet sind; So soll das Post-Horn zu führen, und sich
dessen zu gebrauchen, außer denen Postilionen, keiner, wer
der auch sey, unter keinerley Vorwand sich gelüsten lassen,
bey zehn Thaler, oder wenn es vermögende Leute aus Fre-
vel thäten, bey 20. Rheinischer Goldgülden Straffe, welche
halb zu Unserer Rent-Cammer, und von der andern Helffte
eines ieden Orts, wo die Sache anhängig und bestraffet
wird, Erb-Gerichte der Halbscheid, der Rest aber oder das
vierdte Theil dem Denuncianten zu erlegen, alles Ernsts
verbothen seyn. Die Post-Meister und sämtlichen Post-
Bedienten haben darauff mit Fleiß acht zu haben, derrer
zur Ungebühr führenden Post-Hörner sich so viel möglich
zu bemächtigen, und die Ueberrreter dieser Unserer Ordnung
der nächsten Obrigkeit anzumelden, welche denn mit Ver-
richt an Unsere Rent-Cammer, auch auf erfolgte weitere
Anstalt die Eintreibung der gesetzten Straffen unaufhält-
lich und ohne Ansehen der Personen zu verfahren haben.

Gleichwie nun zum

14.

Convoy
wird denen
Posten bey
Unfriedens
Zeiten ge-
geben.

die allgemeine Nusbarkeit denen ohne dem aller Orten
höchst privilegierten Posten eine durchgehende Sicherheit er-
worben: Also wird solche auch in Unserm Chur-Fürstenthum
und Landen unausförslich geleistet, und bey erfolgter Unru-
he, welche doch der große Gdt in väterlichen Gnaden ab-
wenden wolle, ingleichen besorgenden Raubereyen, denen
Posten jedesmänniglich gnugsame Convoy gegeben, damit
selbe in ihrem unverrückten Lauff möglichst erhalten wer-
den mögen; Gestalt denn bey Leib und Lebens-Straffe
verbo-

verbothen wird; sich an denenselben auf keinerley Weise zu vergreiffen, oder denenselben und darauff befindlichen Personen einigen Schaden oder Nachtheil zuzufügen. Und damit die unentbehrliche Sicherheit, sonderlich angeregter etwan besorgenden Rauberey halber um so viel besser verschafft werden möge, haben sämtliche Unsere Officiers, so wohl von der würcklich stehenden Miliz, als denen Greysß-Trouppen, denen Posten auf Ersuchen, wieder dergleichen nicht allein mit benöthigter und gnugsamen Convoy unweigerlich an Hand zu gehen, sondern es werden auch sämtliche gemeldete Unsere commandirende Officiers, als die von Adel, Beamte, Råthe in Städten, und alle andere Obrigkeiten in Auffsuchung solchen böshafften Gefindels, zu Folge des in vorigen Jahren ausgelassenen besondern Mandats, allen Fleiß anzuwenden, und denen Posten auf Ersuchen allen möglichen Beystand und Schutz zu leisten, in Krafft dieses ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

15.

sich begeben möchte, daß Personen, so anderer Orten, Mißthaten oder auch Schulden wegen flüchtig worden, durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten, weswegen Wir zwar unterm J. 66. Vernehmung gethan, dieselben mögen auf eingelangte Steck-Briefe, gebührende Imploration oder andere etwa von den Nachjagenden erhaltene rechtschaffene Nachricht, von denen Posten, ohngeachtet deren Obrigkeit des Orts, auch wohl auf öffentlicher Straffe angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht, und diese Begebnis so fort zu Unserer Rent-Kammer berichtet, und weiterer Befehl erwartet werden: Außer diesem Fall der Nachteil soll keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen, die Post auf seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auf derselben befindliche, und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dinge wegen verhaftete Personen, bey Straffe 100. Reichlicher Goldgülden anzugreifen oder hinweg zu nehmen, und dadurch sich selbst zu seinem eignen Richter zu machen; sondern er ist bey dergleichen Begebenheiten die Obrigkeit des Orts, wo die Post ihre Umwechselung zu halten pfleget, um schleunige Rechts-Hülffe anzusuchen schuldig, welche ihm so fort hülffliche Hand zu bieten, vor der Absfolgung dergleichen Personen die

che an Unsere Landes-Regierung zu berichten, und deswegen
behörgen Befehl einzuholen hat.

Zum 16.

Subreute,
Kutscher
und Bo-
then, sollen
denen Pos-
ten nicht
eingreifen.

Inmassen nun zu Unterhaltung des dem Publico und
denen Commercii unentbehrlichen Post-Wesens grosse
Spesen erfordert werden, und selben die Zugänge nicht zu
stopfen sind: Also erfordert die Nothwendigkeit, nebens
andern, die von denen Land-Kutschern, Fuhr-Leuten, Bo-
then und dergleichen Volk geschehenden Eingriffe und
Schmälerung derer Latraden abzuschaffen, zu welchem
Ende Unsers in GOTT höchstselig ruhenden Herrn Va-
ters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Lbhd. unterm
30. Julii 1683, 25. Nov. 1686, und 20. Januarii 1692, allbe-
reit gar heilsame Verordnungen ausgelassen haben, welche
Wir nicht allein wörtlich anhero wiederholen, sondern hiez-
mit auch befehlen, daß an keinem Ort Unsers Chur-Für-
stenthums, und derer demselben incorporirten Lande zu des-
sen Tagen, wenn und gegen die Orte, wohin Unsere ordi-
när-Posten gehen, 1.) kein Bothe zu Ross oder Fuß (in-
massen deren keiner, wenn er Bothe seyn will, anderer Ge-
stalt bis aufs höchste zu Ross, und durchaus mit keinem
Wagen passiret wird) Land-Kutscher und dergleichen Leu-
te abreisen; 2.) bey dem Ankommen und Abfahren sich bey
dem Post-Hause melden; 3.) weiter, als nach dem Ort,
wohin ein jedweder reiset, weder Personen noch Paqвете
aufnehmen, und solcher Gestalt andern Land-Kutschern
nicht zuführen; 4.) weder Sie noch die Bothen Briefe,
als welches denen Posten allein gehöret, sammeln, oder
durch andere sammeln lassen; 5.) Briefe, so aus
Post-Ämtern von eigennützigem Post-Bedienten ihnen
zugeficket werden, besicellen sollen: Allermassen denn kein
Kaufmann, oder sonst jemand, dem Briefe durch Kut-
scher oder andere dergleichen Leute ausser der Post zuge-
bracht werden, bey der denen andern Post-Defraudanten
dictirten Straffe solche anzunehmen, weniger ein mehrers
Porto, als von dem Ort, wo er ausgerislet, und durch-
aus nichts darüber, ob es schon als baar verlegt, pretendi-
ret werden sollte, zu bezahlen schuldig. 6.) Keine kleine un-
ter 20. Pfund wägenden Paqвете führen, sondern allein
mit Fracht-Güthern und zu selben gehörigen Briefen ver-
gnüget seyn. 7.) Unter Weges keine Wechselung mit denen
Pferden halten, sondern ihre Fuhren und Ritte mit einerley
Pferden verrichten. 8.) Keine leichte und denen Post-Cale-
schen

1.) Sollen
am Post-
Tage nicht
abreisen.

2.) sich bey
dem Post-
Hause mel-
den.

3.) Anders
nichts be-
stellen, als
an den Ort,
wo sie
wohnhafft.

4.) keine
Briefe sam-
len oder
sammeln
lassen.

5.) Nie-
mand soll
von den
Kutschen
Briefe an-
nehmen.

6.) Sollen
keine kleine
Paqвете, so
unter 20.
Pfund wä-
gen, bestel-
len.

7.) Keine
Wechsel-
lung oder
Stationes
halten.

8.) Keine
denen Post-
Caleschen

schen gleichende Wagen sondern die gewöhnl. bedeckten Land- Kutschen und Fracht- Wagen brauchen; weniger 9.) Reisende zu Pferde und mit vorreutenden Knechten fortschaffen; noch 10.) anderen ihres gleichen oder Bauern die Palfagiers zuführen; noch auch 11.) bey ebenmäßiger Straffederer nach Post- Art gebaueten Calefchen; Am allerwenigsten aber 12.) wie in vorhergehenden Art 13. allbereit erwehnet, des Post- Horns sich bedienen sollen, und zwar dieses letztere bey 20. Rheinischer Goldgülden Straffe, welche ein ieder, so oft in einem oder andern Stück two nicht allbereit eine andere Straffe benemmet, diesem zuwider leben, betreten wird, zu erlegen hat; Wie denn alle Obrigkeitten, auf beschene Requisition derer Post- Bedienten, hierinnen die Hand biethen, und die verwürckten Straffen einzutreiben, auch die Widerspenstigen durch Gefängniß, oder andere zulängliche Zwangs- Mittel zu schuldiger Parition anzuhalten haben.

ähnliche Wagen brauchen. 9.) Keine Reisende nach Post- Manier fort schafften. 10.) 11.) Straffe derer Fuhrleute, so Post- Calefchen brauchen. 12.) Straffe derer, so das Post- Horn brauchen. Obrigkeitten sollen wider die Verweigerung assistenz leisten.

17.

Dann die Land- Kutscher und Boten, ehe sie abreisen, sich in denen Post- Häusern, ob von da nach ihrem Ort etwas zu bestellen vorhanden, anmelden, und zum Beweis, daßes geschehen, in dem Post- Hause gewisse Zettel, welche ihnen ohne Entgeld jedesmal auszufüllen nehmen, ohne deren Vorlegung aber in denen Thoren keinesweges passiret, oder an unverschlossenen Orten von denen Accis- und dergleichen Bedienten, so darauf bestellt, abgefertiget werden, die Thorwärter, Zöllner und dergleichen Leute auch darauf bey 2. Thaler Straffe vor ieden ohne Zettel hinaus gelassenen Kutscher oder Boten mit allem Fleiß Acht haben sollen: So haben die Rätthe in denen verschlossenen Städten zu desto genauer Beobachtung dieser Unserer Verordnung in Krafft dieses zu verfügen, daß auf Anmelden derer Post- Bedienten, die Kutscher und Boten von denen, daß sie einige ihnen verbotene Briefe und Paqnete aufhaben, starke Vermuthung obhanden, in denen Thoren beym Ausfahren visitiret, und auffn Fall zu Erlegung der verwürckten Straffen mit Nachdruck angehalten werden.

Kutscher und Boten müssen sich vor der reise in Post- Häusern melden. Und alda passir Zettel nehmen, sonst werden sie nicht aus denen Thoren gelassen.

18.

Die aus anderer Herren Landen und Städten in die Fremde Unsere reisende Kutschere und Boten, sollen dem Herkommen gemäß zwar ferner geduldet werden; Sie seynd aber gegen verbunden, ihre mitbringende Briefe und Paqnete

visitiret werden. Kutscher und Boten sollen in denen Thoren visitiret werden.

Müssen aber die Briefe und Paquette samt denen Charten in die Post liefern.

Düßsen selbst nicht bestellen. Werden im Post-

Haus wiederum abgefertiget. Geben einen Antheil an die Posten.

Anstatt wegen gnugsammer Pferde und anderer Bedürfnisse zur Post auf denen Stationen.

te nach einer richtigen darüber gefertigten Charte in die Postämter zu liefern, und keines derselben, bey Strafe zehen Thaler, selbst zu bestellen, ihre Abfertigung auf diese Art, samt denen angeordneten passir-Zedduln daselbst wiederum zu empfangen, auch wegen der Admission und vor dabey habende Mühe denenselben von dem Betrag des Porto einen gewissen Antheil zu überlassen; die Postämter aber auch hergegen die mitgebrachten Dinge ungesäumt zu bestellen gehalten.

Zum 19.

Sollen die Postmeistere und Posthalter unausfänglich schuldig seyn, die bereit gehenden und noch ferner anzulegenden Posten, um zu rechter Zeit die Curfus zu oberviren, gnugsam mit Pferden zu versorgen, und zwar zu denen fahrenden ordinair-Posten zum wenigsten, jede mit 3. bis 4. und zu denen extra-Posten nach Proportion der auf jeder Route sehten oder offst gehenden Passagieret, mit einer zulänglichen Anzahl guter tüchtiger Pferde, samt geschickten Knechten, auch benötigten brauchbaren Wagen, Schiff und Geschir, ingleichen auf denen reutenden Posten jede zum wenigsten mit 2. guten Pferden, als eines zum ordinair- und das andere zu einem Staffetten-Ritt zu versehen, und iederzeit fertig zu halten, alles bey Vermeidung würcklicher Bestraffung, wenn es bey der Visitation Mangelhaft befunden wird.

Betreffende

zum 20.

Die Caleschen zu denen ordinair-Posten eingerichtet. Müssen geräumlich genug seyn.

die zu denen ordinair-Posten brauchenden Caleschen, so sind selbe in Unsern Landen gemeinlich auf 6. Personen eingerichtet; Es haben aber die Postmeistere und andere Post-Bediente bey deren Verfertigung in specie dahin zu sehen, daß selbe auch so gebauet werden, damit die Reisenden darauf den benötigten Raum finden, und nicht etwan durch Aufladung derer Koffer oder anderer Paquetten an bequemen Sitzen incommodiret, oder auch beschädiget werden. Zu dem Ende die Post-Meister und Haltere nächst dem, bey Erbauung derer Post-Caleschen dahin mit zu sehen, damit die Schoß-Kellen an denenselben nicht allein gnugsam geraume, sondern auch zu Versorgung derer Reisenden Cofkes, wegen allerhand Bedürfnisse von Rauberey und dergleichen auf denen Strassen mit Ketten verwahret werden.

Die Schoß-Kellen sind mit Ketten zu verwahren.

Damit nun

Zum 21.

Posten sind

Die Posten auch von derer Reisenden Bagage und Harn-

des

des nicht überläßtiget werden; So wird und muß ein jed-
 weber seine Sachen darnach einrichten, daß er mehr nicht
 als einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen ist,
 von 30. bis 40. Pfund schwer bey sich führe, welcher frey
 passiren, das übrige aber zurück gelassen, oder wenn dazu
 und dessen Fortbringen gnugsamer Raum vorhanden, der
 unten folgenden Taxe gemäß, also fort beyrn Aufsitzen be-
 zahlen soll, wie denn allzu grosse Coffres oder an-
 dere grosse Paqvete und schwere Lasten bey denen Posten,
 denenelben zur Hinderniß und Aufhalt, denen anderen
 Mit-reisenden aber zur incommodität, und vornehmlich
 Schieß-Pulver, durchaus nicht passiren sollen, sondern da-
 von gänglich abzuweisen sind. Maßen denn, wenn, wel-
 ches doch nicht seyn soll, wider diese Verordnung, auf den
 Post-Wagen dergleichen gebracht worden wäre, ermeldte
 Reisende bey denen Wechselungen dergleichen abzusetzen,
 bemächtiget seyn sollen, sonderlich da auf denen ordinar-
 Posten die Passagiers und deren Bagage allen ausser denen-
 selben aufgenommenen Paqveten billich vorgehen; Nichts
 diesem aber die Herrschafft-Sachen, so dann die Kauf-
 manns-Waaren, und endlich die denen Hoff-Bedienten zu-
 kommenden Packereyen zu versorgen, auch was auf einer
 Post nicht fortzubringen, und dem Verderben nicht unter-
 werffen, ohne Besorgung einer Verantwortung, bis zur
 folgenden zurück zu lassen sind. Würde aber ein Postilion
 oder anderer Bedienter durch Trindgelder oder sonst sich
 verleiten lassen, dergleichen überläßtigen Dingen nachzuse-
 hen, oder solche selbst auf die Post zu nehmen, derselbe soll
 nach Beschaffenheit derer Umstände mit Gefängniß oder
 sonst exemplarisch und unnachlässlich gestrafft, die ohne Vor-
 wissen derer Post-Beamten, oder gar ausser dem Post-Hau-
 se aufgenommenen Sachen aber bis auf fernere Verord-
 nung, als um deren Erlangung an Unser Cammer-Colle-
 gium ungesäumt Bericht einzusenden ist, beygesetzt wor-
 den. Dabey jedoch diese Mäßigung statt findet, daß, wenn
 auf Art, wie im vorhergehenden Punct gemeldet, die
 Post-Calefchen aprirt, die Post-Bedienten oder Postilions
 auch ermeldeter derer Reisenden Sachen mit dem Anbinden
 gebührend versorget, und dennoch deren durch böse Käu-
 ber-Gesinde bey Nacht und sonstien etwas verlohren gien-
 ge, dieselben dafür zu stehen nicht verbunden, sondern ein
 jeder Passagier dießfalls auch seiner Sachen selbst, sonder-
 lich bey dem Ab- und Umpacken wahrzunehmen, und den

mit Bagage nicht zu überladen.

Was dießfalls passirlich,

oder besondres zu bezahlen.

Vor Straffen • Raub hat kein Post • Bedienter zu stehen. Passagier müssen auf ohne

ihre Sa-
chen auch
selbst acht
haben.

ohne Fahrlässigkeit der Postitionen entstehenden Schaden sich bezumessen hat, wie denn dardwider oder zu einem mehr dem Post-Bedienter anzuhalten, oder deshalb von denen Reisenden übel anzulassen, sondern gegen alles Wi- drige zu schützen ist.

Hiernechst entsethet auf denen Posten

Zum 22.

Ablauff der
Posten sind
nicht zu hin-
dern.

dahero viel Hinderniß, wenn dieselben nicht zur vorgeschrie- benen Zeit ablaufen. Werden also die Postmeistere und sämtliche andere Post-Bediente ernstlich befehliget, 1. an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, die Ihnen zur Abfertigung vorgeschriebene Stunden richtig inne zu hal- ten, und dieselbe præcisè zu expediren, zu dem Ende auch 2. der gedruckte Anschlag, wann dieselbe eigentlich abgehen sollen, und wie lange vorher die Briefe und andere Sachen aufgegeben werden müssen, am Post-Hause öffentlich zu affigiren. 3. Keinem Menschen zu Gefallen, dieselben bey Verlast ihrer Dienste im geringsten aufzuhalten. Wie Wir den 4ten, wenn bey Unserer Anwesenheit in Dresden, Leip- zig, oder anderer Orten, ingleichen bey Unseren Ministris etwas, so die ordinair-Posten aufhalten könnte, vorkommen sollte, dasselbe vermittelst des Ministri oder Secretarii von der Expedition, unterschriebenen Billets, (als ohne welches auf keines Menschen Ansuchen eine Post aufzuhalten, ge- stattet werden soll noch kan,) wissen lassen, oder nach Gele- genheit und wenn das vorgefallene binnen einer Stunde nicht zu expediren, dasselbe, damit die Connexion mit an- deren Posten nicht zerrissen, und der ganze Curfus turbiret, oder die weiter gehenden Briefe und Posten anderer Or- ten veräuget werden mögen, denen ordinair-Posten durch expresse Staffetten nachzusenden, veranstaltet werden. In- sonderheit aber haben 5. die Post-Bediente auf denen Sta- tionen unterwegs dahin zu sehen, daß ihre denen allda pas- sierenden Posten mit zu gebende Beutel oder Paqvete bey deren Ankunft vollkommen fertig und geschlossen, der Po- stition aber 6. bey denen reutenden Posten sein Pferd ge- fasset, bey denen fahrenden hergegen 7. alles, was dazu gehöret, im Geschirr und zu der Zeit, wenn die Post vermu- thet wird, also parat zu halten, damit besagte Posten ohne allen Aufschhalt befördert werden mögen.

Allermassen diejenigen, so in einem dieser Stücken sich säumigerfinden lassen werden, nach Befinden der entstande- nen Veräugetnis und Erkänntnis Unserer Ober- und Post- Nem-

Nemter, auch nach befundenen Umständen Unserer Rent-Cammer, ohne alles Nachsehen bestraffet werden sollen.

Ferner und zum 23.

Wird denen Posten öfters durch die Post-Meistere selbst, wenn sie theils von ihrer Bequemlichkeit willen, insonderheit wenn sie bey Ankunfft derer passirenden Posten und Nacht-Zeit, erst durch das Post-Horn, oder auf andere Weise aus dem Schlass ermuntert werden müssen, theils auch, wenn sie andern zu Gefallen die Posten aufhalten, öftmahls aber auch durch Postilions, und deren Langsamkeit, wie nicht weniger, wenn die Passagiers dazu sich nicht zu vorgeschriebener Zeit einfinden, viel Hinderniß und Unrichtigkeit gezogen: Werden also die Postmeistere und sämtliche übrige Post-Bediente hiermit ernstlich befehliget, die Reisenden, wenn sie zu denen ordinair-Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen, genau und accurat zu bedeuten, bey ordinair-Posten aber durchaus keinen dererselben aus seinem Logiment mit dem Post-Wagen abholen zu lassen, hergegen aber auch sothane Post præcisè abzufertigen, die Zeit, wenn die Post eigentlich abgangen, im Stunden-Zeddul, seiner Schuldigkeit gemäß, einzuzichnen, und sich von derselben, oder was dem sonst anhängig, durch keines Reisenden Ab- oder Anwesen zurück halten zu lassen, sondern wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns zu drey unterschiedenen malen geruffen worden, und sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten auf dieselben die Abfahrt der Post zu versüngen hat; Allermassen denn derjenige, so die ihm gemeldete Zeit versäumet, seines bezahlten Post-Geldes, welches zu unserer Rent-Cammer zu berechnen, sich selbst verlustig gemacht, und disfalls an niemand einen Anspruch zu nehmen, berechtiget ist.

Es pflaget zum 24.

auch zuweilen zu geschehen, daß ein oder anderer Postilion unter Wegs in Wirths-Häusern oder sonst sich verweilet, und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen causiret; dergleichen aber wegen daraus entstehenden Confusion nicht zu gestatten; So sollen dieselben gehalten seyn, eine irdè auf solche Art und ohne Göttliche Gewalt versäumte Stunde, worüber die Passagierer zu attestiren haben, mit Einem Thaler zu verbüssen, und derselbe dem Schuldigen von seinem Sold gekürzt, und zur Cammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalben guttlich.

☉

Nich:

Unauf-
bälligkeit
derer Po-
sten.

Denen
Reisenden
muß die
Stunde,
wenn sie sich
zur Post
einfinden
sollen, ange-
deutet wer-
den.

Das Abge-
hen der
Post soll in
dem Stun-
den-Zeddul
accurat
eingeschrie-
ben wer-
den.

Postilions-
sollen unter
Wegs in
seinem
Wirths-
Hause an-
fahren.

Werden
wegen Ver-
säumniß ge-
strafft.



Postmeister sollen die Versäumnisse pflüchtig anmercken. Richtigkeit gehalten werden möge, sollen die Post-Meistere und Post-Berwaltere, wie einer oder anderer seine Schuldigkeit beobachtet, auf denen Stunden-Zedduln, sorgfältig und Pflichtmäßig anmercken, bey dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angesehen, zur Entdeckung aber dieser Mißgebüßr denen Passagieren die Stunden-Zedduln jedesmal vorgeleget werden.

Zum Umwechseln und Umpacken wird

zum 25.

Die Zeit bey denen fahrenden Ordinar-Posten, insonderheit an denen Orten, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchgehends eine ganze, auffer der Speisung aber eine halbe, und bey denen reutenden auch eine halbe Stunde eingeräumet, und sollen diejenigen Postillions, so dawider handeln, in eben diese Straffe 1. Thlr. verfallen, der Post-Meister oder Post-Berwalter aber, so darinnen conniviret, oder das Versäumnis an gehörigen Ort nicht anmercket, diese Straffe zu nur erwehntem Ende in duplo zu erlegen, das Abschreiben derer Stunden aber, sowol bey dem Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postillions Pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Straffe derer Ubertreter.
Straffe derer darinne connivirenden Postmeister.

Hierbey ist Uns zum 26.

Eisen derer Reisenden auf denen ordinar-Posten nicht unbekannt, daß bey denen Ordinar-Posten unter denen Reisenden, der Plätze und des Eigens halber öftters Zankereyen und Streitigkeiten zu entstehen pflegen; Und hat man sonderlich daher eine Praferenz erhärten wollen, wenn einer seinen Mantel oder ein Polster an den Ort in die Galese legen lassen; Wir aber wollen dergleichen Dinge, soviel nur immer möglich, abgeschaffet wissen, und verordnen demnach hiermit, daß solches keinen Vorzug geben, sondern darauf gesehen werden soll, wie sich ein ieder im Post-Hause angemeldet und bezahlet. Befände sich aber

Die Postmeister haben in gewissen Fällen den Beweis zu thun.

unter denen Passagiers ein oder mehr Personen, von sonderbarer Dignität, und gegen diejenigen, so die besten Plätze vor sich occupiret, ein allzugrosser Unterschied; Auf solchen Fall sollen die Postmeister denen Vornehmen die Stelle anzuweisen, Macht haben, die andern aber zu weichen, und sich hiernach zu richten, schuldig seyn. Und in dieser Ordnung verbleiben sie sodann von dem Ort, da sie ausgefahren, bis der Cours gänzlich abfolviret, oder ein und der andere die Post verlässet, haben auch vor allen andern den Vorzug, so sich unter Begehren aufsetzen, und seynd derer selbst keinem zu weichen verbunden, es müste denn einer aus

Post-

Höflichkeit dem neu Aufsteigenden seinen Platz abtreten wollen.

Frage es sich denn zum 27.

zu, daß ein Reisender sich mit der ordinar-Post zu gehen/ Wer sich zur ordinar-Post anmeldet, den Platz aber nicht beabtet, hat auch kein Recht dazu. angemeldet, das Post-Geld aber nicht so fort erleget, sein Kein Post-Bedienter soll mehr Personen, als ordentlich auf die Post gebören, überführen. Name auch nicht gehörig eingezeichnet, und es wären immittelst die annoch ledigen Stellen besetzt, sodann hat der erste kein Recht mehr, sondern er ist demjenigen, der wirklich eingeschrieben, ob er sich gleich zu erst gemeldet, zu weichen schuldig. Würde aber ein Post-Bedienter sich unterstehen, sothanen Passagier dessen ungeachtet zu accommodiren, und mehr Personen, als verordnet, auf die Post zu setzen, so seynd die Post-Halter und Postilions unter Weges selbigen zu befördern, nicht gehalten. Der Post-Bediente aber, so auf diese Art die Aufnahme gethan, ist denselben, an statt seiner Straffe, auf seine Kosten bis zur nächsten Station zu befördern, der Reisende aber sodann vor seinem ferneres Fortkommen zu sorgen schuldig.

Im Fall zum 28.

ein Postilion, wenn die Post entweder ganz ledig gienge, Straffe der Postilions, so Personen auf die Post nehmen, und das Geld unter schlagen, oder Personen auf lehdig zurück gehende Postwagen nehmen. oder wenigstens darauf annoch Raum vorhanden wäre, sich gelassen liesse, eine oder mehr Personen aufzusetzen, und das Post-Geld unterzuschlagen, derselbe soll das erste mal mit 8. Tägiger Gefängniß gestraffet, darinnen mit Wasser und Brod gespeiset, auch wenn er solchen Betrug ferner verüben möchte, mit doppelter Straffe angesehen werden. Inmassen denn diejenigen Postilions, so auf denen Retour-Posten Personen überführen, mit ebenmäßiger Straffe unablässlich zu belegen seynd.

Damit nun zum 29.

dergleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zu befahren, auch man wegen derer mit übergehenden Paquete um so viel sicherer seyn möge: So sollen die Postmeister und Post-Haltere ihre zu denen ordinar-Posten brauchende Knechte nach einer aus dem Ober-Post-Amte zu erwarten habenden Formul, in jedes Orts Amte, doch ohne Entgeld verpflichten lassen, derjenige aber, so hierinne sich säumig erweist, wird um 6. Thaler in Straffe genommen. Die zu denen ordinar-Posten brauchende Knechte müssen verpflichtet werden. Straffe der Unterlassung.

Wie denn damit zum 30.

sowohl diese, als alle andere derer Postilions mit Briefen Gebühr der Post-Meister bey der Aufsicht. und sonst besorgende Unterschleiffe desto süglicher vermieden werden mögen, die Postmeister und andere denenselben

ben vorgesezte Post-Beamte bey Ankuufft derer Posten die Wagen und derer Postilionen auf denselben habende Behältnisse 1.) fleißig visitiren, 2.) bey dem Umpacken, bevor ab bey Nacht mit Laternen und Licht, selbst zu gegen seyn, 3.) daß unter wärenden diesen Umpacken die Postilions einander nicht Briefe oder sonst etwas zuparthieren, sorgfältige Acht haben; 4.) an denen Orten, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestellen; Insonderheit auch 5.) daß sie, die Postilions, sich eines nüchtern Lebens zu befeßigen, auch denen Reisenden mit aller Höflichkeit zu begegnen, mit Ernst und Nachdruck anhalten sollen; Gestalt denn diejenigen Post-Beamten, welche hierinnen ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachten, auf jede erweisliche Saumseligkeit um 4. Thaler, die exceedirenden Postilions aber mit Gefängniß-Straffe, auch nach Bewandniß der befundenen Unterschleiffe mit doppelter Ersetzung des Untergeschlagenen ohne Nachlassen belegt werden sollen.

Zum 31.

Passagiers
dürffen kein
Paquete
te, worinnen
Accisbare
Waaren,
mit sich füh-
ren.

Ist keinem Passagier erlaubt, an statt seines ihm gewöhnlich und verordneter massen frey passirenden Costre-Waaren, und absonderlich solche Paquete, so der Accis-Abgaben, Wag-Pflicht und dergleichen unterworfen, mit zu führen, Er habe denn, daß er disfalls die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zeddel erwiesen, und des Porto halber sich mit denen Posten verglichen; Gestalt denn die Postmeister und Post-Bediente darauf acht haben, bey ankommenden Posten auch, wenn Sie dergleichen Sachen unter derer Reisenden Bagage wahrnehmen, solche diejenigen Dinge, so auf denen Charten mit denen ordinair-Posten übergehen, und vor Kauffmanns-Waaren zu erkennen, ohne Vorlegung erwehnter Zeddel, aus den Post-Häusern keines wegcs abfolgen lassen, sondern Unser Accis-Interesse, auf alle ihnen mögliche masse befördern, auch bey ihren Verpflichtungen darauf in specie angewiesen werden sollen. In gemein aber ist darauf zu halten, daß keine Fracht-Güter zu Beschwerung derer Posten und Aufenthalt derer Passagier aufgepacket werden.

Zum 32.

Reisende
sollen von
anderen
weder

Es geschiehet auch wohl öfters, daß Reisende, zum Nachtheil derer Posten, von andern Briefe, Paquete, Waaren und dergleichen übernehmen, und dadurch sich ein

nen Zugang machen, oder wenigstens denen Posten das
 Jhrige entziehen. Nachdem aber solches eine ungebü-
 liche Sache: Als sollen die Post-Meistere und Post-Be-
 diente darauf alles Fleisses acht haben, und keinen, der
 gleichen fremde Sachen bekennlich mit sich führende, bey
 der Post zu befördern schuldig, sondern derselbe seines be-
 zahlten Post-Geldes, in Krafft dieses verlustig, und über
 dieses in die Straffe des Dupli verfallen seyn.

Briefe noch
 Paquete zu
 bestellen die
 bernehmenen
 Straffe
 deshalb,

Und weil hiernächst

zum 33.

mit sonderbarem Unwillen zu vernehmen gewesen, daß theils
 Reisende sich unterziehen, auf denen ordinar-Posten und
 Post-Kutschen nicht allein Toback zu rauchen, sondern auch
 einige derer selben grosse Hunde mit sich zu führen, durch bey-
 des aber sowohl die übrigen Reisenden incommodiret wer-
 den, als auch die Post mit denen darauf befindlichen oft
 kostbaren Waaren, in gleichen wegen abfallenden Feuers ei-
 nige Gefahr zu besorgen; So wird hiermit ernstlich befoh-
 len, daß um angeführter Ursachen und Gefahr willen das
 Toback-rauchen ganz und mit Ernst verboten, die Post-
 meistere aber diejenigen, so Hunde bey sich führen, von der
 Post schlechter Dings abzuweisen, schuldig seyn sollen; Ge-
 statt denn auch denen Postillions nicht zu verstaten, daß sie
 im Reuten und Fahren Toback rauchen, und die Postlag-
 ger damit beschweren sollen.

Toback
 rauchen un
 grosse Hun-
 de sind bey
 verboten. In
 die gegen
 die die die
 und moos
 nach nicht
 nach der
 für gnuoz

zum 34.

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher so
 wohl reisende Personen, in gleichen diejenigen, so Briefe,
 Waaren und andere Paquete durch die Posten zu bestellen
 verlangen, als auch die Postmeistere und Post-Bediene
 sich allenthalben richten müssen, wird vielen Verdrüsslich-
 keiten, Gezäncke und dergleichen abgeholfen. Dan nun
 Unsers in Gott hochsel. ruhenden Herrn Bruders Ebden, am
 13. Maji 1693. dergleichen durch den Druck publiciren las-
 sen, bey welcher aber durch die Zeit und Verlegung derer
 Posten einige Veränderung vorzunehmen gewesen: So ha-
 ben Wir sie nach dem isigen Zustande und Gange derer Po-
 sten einrichteten, und unter Unser eigenhändigen Unterschrift
 und Königl. Chur-Secret dieser Unserer Post-Ordnung an-
 fügen lassen, damit sowohl diejenigen, so sich derer Posten
 in Bestellung ihrer Angelegenheiten, in gleichen zu ordinar-
 und extra-Reisen mit denenselben bedienen wollen, als auch
 sämtliche Postmeistere, Post-Verwaltere und andere Post-
 Be-

Die Post
 Taxe de
 Anno 1693.
 wird noch
 mahls be-
 stätiget.

Doch nach
 gegenwär-
 tigen Zu-
 stand einge-
 richtet.

§ Be

Darüber
soll Niemand
mand bes
schweret
werden.

Bedienten, sich darnach allenthalben gehorsamsft zu achten, auch niemand darüber, bey Vermeidung höchster Ungnade und 10. Thaler Straffe, so oft darwider gehandelt wird, im geringsten zu übersehen haben.

Und damit dieses alles um so viel genauer und gewisser observiret werden möge; So soll die Taxe samt der Post-Ordnung, sowohl in Unsern Ober- als samtl. übrigen Post-Ämtern, täglich und zu allen Zeiten, zu jedermanns Wissenschaft, öffentlich affigiret stehen, derjenige Post-Beamte aber, so dieselbige überschreitet, soll das erste mahl 5. Thaler, das andere mahl 10. Thaler, das dritte mahl 15. Thaler zur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen jedoch angeregte Taxe allein auf Unser Churfürstentum und Lande gerichtet und gebrauchet wissen; maßen die auswärtigen mit Unsern Posten combinirende, bey dem bißherigen Porto billich verbleiben. Im Aenderungsfall aber werden Wir nicht zu verdecken seyn, daß die Unsern auch nachfolgen, und die Taxe der Gelegenheit nach gemehret oder gemindert werde.

Damit auch
zum 35.

Gebrauch
der Wage.

dieser Unserer wohlbedächtigt gemachten Post-Taxe und derer Post-Bedienten darauf abgelegten Pflichten um so viel richtiger und accurater nachgelebet werden möge, so sollen bey denen Post-Ämtern in denen größern Städten, so wohl zu Briefen als Paqueten benötigte Wage und Gewicht aus denen Einkünften angeschafft, und bey vorkommenden Veränderungen denen Nachfolgern im Post-Ämt, samt denen Siegeln, Schilden, und Wappen, Hörnern, und was sonst zur Post und dem Post-Ämt gehört, anstatt eines Inventarii jedes mahl ausgeliefert werden.

Hierüber und
zum 36.

Anzeige des
Werths
bey kostbaren
Waaren.

will auch zu desto mehrerer Sicherheit und Richtigkeit in denen Rechnungen, und sonst die Nothwendigkeit erfodern, daß sowohl von denen auf die Post kommenden größeren, insonderheit kostbaren, wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paquete von Wichtigkeit, deren Schwere und Gewicht, als auch von beschwerten Geld-Posten oder anderen Pretiosis deren Werth, gleich wie auf denen Briefen, also auch vornehmlich in denen Post-Büchern, Charten und Fracht-Zetteln accurat angemerket werde. Dahero denn nicht allein die Aufgebere, sondern auch die Post-Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten; Die Post-Bediente aber, welche, daß dieses geschehe, beym Aufgeben

ben zu erinnern, ihres Orts aber gehörig und vorgeschriebener maßen einzutragen, unterlassen werden, unabweisliche und erste Straffe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir

zum 37.

dieses in specie mit anzufügen, der Nothwendigkeit ermes-
sen, daß 1.) auf die Orte, wo keine absonderliche Taxen
verhanden, das Porto von Geld-Baaren und andern Pa-
queten nach der ausgerechneten, der Taxe einverleibten
Meilen-Tabelle zu nehmen. 2.) Die Passagiers bey denen
ordinar-Posten iegliche Meile mit 5. Groschen, inclul. des
anderer Orten eingeführten Postilion-Geldes, es mag
Sommer oder Winter seyn, bezahlen. 3.) Bey einer extra-
Post vor iede Meile auf ein Pferd 8. Groschen geben.
4.) Wenigstens allezeit drey Pferde bey extra-Posten, wenn
gleich nur eine Person darauf wäre, gebrauchen, und wo-
deren mehr gefordert würden, jedes besonders bezahlen sol-
len. Es ist aber dieses nur auf Post-Wagen und leichte
Calessen, und nicht auf schwere Carossen zu verstehen, als
wozu mehrere Pferde als drey anzulegen. Endlich sollen
5.) bey Staffeten-Ritten vor iedwede Meile 12. Groschen
erleget werden. Wie Wir denn, daß auch hierinnen von
denen Postmeistern und Post-Bedienten unter obgemeld-
ter Straffe keinerley wege excediret, oder niemand über-
setzet werde, nochmahls alles Ernstes und dabey dieses be-
fehlen, daß die Postmeister und Bediente in Abforderung
des Porto und Post-Geldes sich aller Bescheidenheit ge-
brauchen.

Anmer-
ckungen bey
der Taxa.
No. 1.
No. 2.
No. 3.
No. 4.
No. 5.
Excesse
wider die
Taxe noch
mahls ver-
boten.
Beschei-
de Einfor-
derung der
Post-
Gelder.

Anlangende nechst diesem

Zum 38.

das Einlauffen und Abgehen derer ordinar-Posten, so soll
ein ieder Postmeister, Post-Verwalter und anderer Post-
Bedienter an seinem Orte eine richtige Tabelle davon,
samt der Taxe, wie allbereit in vorhergehenden §. gemeldet,
denen Reisenden und sonst iederman zur Nachricht affigi-
ren, bey Anfunfft derselben die Zeit, um welche die Briefe
ausgegeben werden sollen, durch Anschlagung eines beson-
dern Billets an ein Tafelgen notificiren, hierauf so bald
möglich, und die gedachte mit kommende Briefe und Sa-
chen in Ordnung bringen, und das Porto der Taxe gemäß
darauf verzeichnen, von denen dabey befindlichen Briefen
und Sachen gewöhnlicher maßen die Charte, (welche von
iederman mit Bescheidenheit gelesen, in keinerley Wege ver-

Tabelle,
wenn die
Posten ge-
hen und
kommen, sol-
len samt
der Taxe im
Posthaus
affigiret se-
hen.
ic. wegen
Ausgebung
der Briefe.
Die Char-
ten von de-
nen ankom-
menden

Briefen und
Sachen
defigle-
hen.

inehret, beschmüset oder zerrissen, derjenige aber, so hierauf wieder handelt, und sich an denen ausgehängten Charten oder anderen Post-Anschlägen auf einigerley Weise vergreifen wird, andern zum Abscheu mit Ernst und Nachdruck bestraffet werden soll. Wenigstens zwey bis drey Stunden lang aushängen, und das, was eingelauffen, denen Anfragenden abfolgen lassen, dabey jedoch solche Behutsamkeit brauchen, damit nicht, wie wohl ehemahls geschehen, Briefe oder anderes von unrechten Personen abgefordert werden, und in fremde Hände gerathen mögen. Soltten aber ja frevelde Leute dergleichen Bosheit in Abforder- und Begbringung derer Briefe und Paqvete sich gelüßien lassen, die sollen, wenn sie zu erlangen, und dessen zu überführen, ohne weitem Proceß und Gehdr ipso facto vor unehrlich erkläret, und nach Gelegenheit derer Umstände am Leibe und Guthe gestrafft werden. Was nun sodann annoch übrig, oder nicht abgehohlet, soll denen verpflichteten Brief-Trägern zu ihrer Bestellung ausgeliefert, denen selben aber vor ihre Mühe von jedem Brief 3. Pfennige, von einem Paqvete aber 6. Pfennige zu fordern, zugelassen, und also alles ungesäumt und richtig versorget werden; und hat der Brief-Träger vor Versäumniß schwere Rechenenschaft zu geben, und vor das, was durch Fahrlässigkeit verlohren werden möchte, mit seinem Vermögen zu stehen.

Derer
Briefträger
ger Gehühr
ist reghret.

Post-Be-
amte sollen
über die
Briefe,
Gelder, und
andere Sa-
chen richti-
ge Bücher
halten.

Nicht weniger hat zum 39.
Ein ieder Post-Meister über alle seines Orts aufgebende Geld, Waaren und andere Paqvete, gestalt in vorbergehenden §. allbereit gemeldet, wie auch reisender Personen richtige Verzeichnisse und Bücher, worinnen auch jedesmahl die absendenden ordinar Amts-Paqvete und Brief-Beutel, mit Vermeldung des Geldes oder der Pretiofen, richtig einzuschreiben, zu halten, um daraus so viel möglich, bey ereignenden Unfall der Bestellung wegen so wohl Red und Antwort zu geben, als auch seine führende Rechnungsbefärden zu können.

Fernere de-
rer Post-
meistere
Schuldig-
keit.

Ferner und zum 40.
Seynd bey Ankunfft einer jedweden Post von denen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Bedienten, 1. ob an denen ord Post-Kasten, Velleiß oder Brief-Beuteln etwas schad- oder mangelhaft, fleißig nachzufuchen, und solchen Falls vor schleunigste Reparatur zu sorgen, und den def-falls nöthigen Aufwand in Rechnung zu bringen. 2. Die Stun-

Stunden-Zettel, welche der zu erst spedirende Postmeister, wie nicht weniger die Charren samt denen Personen und Fracht-Zetteln, bey Vermeidung 4. Thaler Straffe jedesmahl selbst zu unterschreiben hat, alles Fleißes zu examiniren, und ob die Postilionen ihre Schuldigkeit gebührend beobachten nachzusehen, die vorgegangenen Versäumnisse samt denen Ursachen genau zu untersuchen, und zu Exigirung der darauf gesetzten Straffe, als welche bey dessen Unterlassung, der saumselige Post-Bediente doppelt zu erlegen hat, anzumercken. 3. Ob und wie weit die mit Reisende bezahlet, auch ob sie weiter mit zu reisen Willens, nachsehen und erkundigen, im wiederigen und Versäumungs-Fall den entstehenden Schaden zu ersetzen. 4. Ob die auf denen Charren und Fracht-Zetteln verzeichnete auf denen Galeischen bloß gehende Paqвете und Sachen allerseits verhanden, aufs sorgfältigste nicht allein acht zu haben, und die Stücken nach dem Fracht-Zeddel und denen, auf denen Paqветen befindlichen Zeichen von dem ankommenden Postilion in Empfang zu nehmen, ob alles, sowohl Well Eiß und Brief-Beutel, als auch die Paqвете richtig versiegelt, genau zu recognosciren, sondern auch selbige, und alles, was zur Post gehört, dem abfahrenden in solcher Ordnung wiederum zu übergeben und zuzuzehlen, daferne etwas er-mangelnd, oder auch noch übrig, und aus denen Haupt-Post-Ämtern aus Eilfertigkeit oder Irthum unrecht ab-geschickt befunden wird, dasselbe sowohl auf dem hintwärts als dem bey folgender Post rückwärts gehenden Stunden-Zeddel deutlich zu berichten, und das irrgעהende bey erste-
Die Perso-
nen Fracht-
Zettel, des-
gleichen,
ob alles ver-
handen, zu
untersu-
chen.
Das irrige
gehörigen
Derts zu
berichten.
Straffe
des Untere-
lasses.

Es füget sich zum 41. auch wohl öftters, daß Geld- und andere Paqвете auf de-
 nen Posten, wegen nicht gnugsamer Verwahrung, unter
 Wegs aufspringen, oder auch zerrieben auf denen Statio-
 nen einlauffen: Auf dieses nun haben die Postmeistere und
 andere Post-Bediente bey dem Umpacken oder Wechselungen
 insonderheit gleichfalls acht zu haben, und da Sie dessen
 etwas



etwas wahrnehmen, die Postilions in Gegenwart derer bey der Post befindlichen Reisenden, oder in deren Ermanglung, derer Gericht's-Personen des Orts scharff zu examiniren, daerne es Gelder, in Praesenz sothaner Personen zu überzehlen, wie alles befunden worden, von denenselben Getwisshafft attestiren zu lassen, und die Beschaffenheit sowohl an den Ort, woher das Beschädigte kommen, als auch wohin es gehen sollen, deutlich zu berichten, das ermelbeter maßen beschädigt ankommende aber, so gut nur immer möglich, zu verwahren, die deswegen aufzuwenden habende Kosten Pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben, und solche dem Post-Beamten, wohin dasselbe lautet, zu dessen Eintreibung in der Charte mit zum Porto zu setzen, da denn der Empfänger diesen Verlag ohnweigerlich wieder zu ersetzen hat; Der hierunter sich säumig erweisende Postmeister aber, ist nicht allein allen bey dergleichen Begebenheiten entstehenden Schaden zu ersetzen verbunden, sondern auch wegen begangener Nachlässigkeit, beschaffenen Umständen nach, anderen zum Exempel, nachdrücklich zu bestraffen.

Und damit

zum 42.

Wie die
Lieferung
des Geldes
und Paqve-
ter gesche-
hen soll.

aller dergleichen Unrath um so viel desto besser vermieden werde, sollen die Postmeister und Post-Bediene, keine Paqvette, Geld, Waaren, Kästlein und dergleichen, auf denen nicht der Ort, wohin selbe gehen sollen, mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben, wie auch auf den darzu gehörigen Brief, (welcher iedoch durchaus nicht auf das zur Post gebende Paqvet, Schachtel, oder was es sonst ist, befestiget, sondern á parte aufgegeben werden soll,) befindliche Zeichen richtig angemercket, alle dergleichen und insonderheit die Gelder gnugsam, auch wenn es grosse Posten, in Wässern und sonst gebührend verwahret, aufzunehmen schuldig, oder im Gegenfall, und wenn der Aufgeber, desswegen beschehenen Erinnerns ungeachtet, sich dessen weigert, und die Gelder oder Waaren also versendet wissen will, der Postmeister, als welcher, daß er hierinnen die Gebühr beobachtet, zu seiner Sicherheit, was deffalls passirt, in sein Post-Buch zu registriren hat, zu keiner Verantwortung wegen entstehenden Versäumnisses und Schadens gehalten, bey unterlassener Erinnerung aber darzu allenthalben verbunden seyn.

Was deren
Unrichtig-
keit wür-
det.

Bewahr-
ung darge-
gen.

Wie es mit

Wenn es sich auch

zum 43.

begäbe, daß zum Nachtheil derer Interessenten ein oder mehr

mehr Paqveter von denen ordinar. Posten, und auf dem verlohrenen Weg, oder bey Post-Stationen verlohren würden; So ist derjenige, welcher dergleichen etwas findet, schuldig, dasselbe dem nächsten Post-Hause unverzüglich anzumelden, der Post-Bediante des Orts aber, daß solches an seinen gehörigen Platz bestellet werde, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, verbunden. Solte aber etwas, so von der Post verlohren, aus Eigennuz dessen, so es gefunden, verschwiegen, und nachmahls verkauft, der Finder und Käufer aber, als wozu, und deswegen sich nach aller Möglichkeit zu bemühen, die gesamten Post-Bedienten verbunden seynd, ausgeforschet werden könte; Auf solchen Fall soll der, so etwas von der Post verlohraes gefunden und verschwiegen, auch dessen überführet wird, den wahren Werth baar ersetzen, und andern bey mehrerer Vossheit sich ereignenden Umständen nach, zum Abscheu, als ein Dieb gestraffet, der Käufer aber den von dem Aufgeber bey seinem Eyde bestärckten Werth in duplo, als einmahl dem Eigenthums-Herrn, und das andere zu Unserer Rent-Cammer zu erlegen, benöthigten Falls auch dazu durch militairische Execution angehalten werden.

Weiln auch, wie sichere Nachricht vorhanden,

zum 44.

bey denen Posten öfters baar Geld, ingleichen Preciosa und andere Dinge von großen Werth versendet werden, also, daß darbey, wenn dessen etwas verunglücken, oder verlohren gehen solte, vieler Schade zu beforgen, und Wir demnach auch hierinnen gewisse Ordnung gehalten wissen wollen: Als ist derjenige, so dergleichen Sachen denen Posten anvertrauen will, schuldig, nicht allein dieselben vor Abgang der Post, bey guter Zeit, damit alles richtig zu Buch und sonst gebührend eingetragen, und genugsam besorget werden könne, in das Post-Amte zu liefern, oder bey dessen Unterlassung, daß es bis zu folgender Post liegen bleibe, zu gewarten, sondern auch der Werth desselben, dem spedirenden Postmeister, oder demjenigen, der an statt dessen die Expedition führet, damit derselbe im Post-Buch richtig eingetragen werde könne, anzuzeigen, und das geordnete Porto zu erlegen, da denn der Post-Beamte der Einlieferung oder des Aufgebens halber, denen, so es verlanget, einen Schein, welcher jedoch länger als ein Jahr nicht gültig, und worinnen die angemeldete Summa benennet, auszuantworten verbunden.

G 2

Wenn

Wie weit ein Post-Beamter vor das auf die Post gegebene zu stehen habe.

Hafftet allein de debita diligentia. Derjenige, so etwas verlohrenes ersetzzen muß, ist allein vor den angegebnen Werth gehalten.

Was verschwiegen und verlohren worden, darff nicht restituiret werden.

Wie weit die Postmeister diphalls gehalten.

Wird auf das besondere angefügte neue Reglement hingewiesen.

Wenn dergleichen Dinge durch Recht ausgemacht werden müssen.

Wenn nun solcher Gestalt der Betrag derer abschickenden Gelder und Preciosen angegeben wird, stehet der jedes Orts annehmende Post-Beamte, so weit die Gränge Unsers Chur-Fürstenthums und Lande sich erstrecket, dafür billig, da hingegen und wenn er hierunter allen schuldigen Fleiß angewendet, und die Sachen an die auswärtigen mit denen Unseren in combination stehenden Posten, richtig unter guter recommendation abgefendet, und an die benachbarten Gränz-Posten geliefert, dasselbe auch so fort zu erweisen ist, wird der annehmende Postmeister oder Beamte seiner Obligation in so weit quitt, als der seinen schuldigen Fleiß erwiesen, und ist dem Aufgeber nach seinem Vermögen bloß mit Vorschriften zu assistiren schuldig. Wie denn auch keiner, der auf denen Posten solcher Gestalt Schaden gelitten, von demjenigen, so dessentwegen Satisfaction geben muß, ein mehrers, als er beyhm Aufgeben angemeldet, ob er solches ex post facto auch schon in contrarium beschweren wolte, inmaßen er denn anderer Gestalt gar nichts suchen kan, zu fordern berechtiget; Daferne auch ein Aufgeber den Werth derer verendeten Dinge, und was es eigentlich sey, um mit leichtern Porto loszukommen, entweder ganz verschwiegen, oder die Gelder, Preciosen und dergleichen Paqnete vor Waaren und allein dem Gewicht nach, auch solcher Gestalt vor etwas anders, als selbe in der That seyend, ausgegeben werden, in diesem passu soll bey erfolgendem Nachtheil, und da dessen etwas verlohren gehen solte, kein Postmeister weiter als de lata culpa & dolo vor sich und die Seinigen zu stehen, im übrigen aber derjenige, so den Werth seiner Dinge anzugeben, unterlassen, den erfolgenden Nachtheil und Schaden sich selbst beyzumessen haben; Inmaßen wie es mit Verfundung dergleichen und sonst kostbaren Dinge zu halten, in einem aus Unserm Scheinnden Consilio unter dem 14den Januario dieses 1713den Jahres gefertigten besondern Reglement, unterschiedene Specialitäten zu befinden, wohin Wir Uns beziehen.

Im Fall aber

zum 45.

alle Umstände der Sachen so beschaffen, daß selbe durch Recht ausgemacht werden müßten, oder der Aufgeber wolte anderer Gestalt nicht friedlich seyn, sodann soll der Kläger dieselbe zuförderst bey dem Ober-Post-Amte in Leipzig, oder denen zu Dresden, Baugen und Lübben, nach diesem aber, und wenn er bey dem daselbst fallenden Bescheide zu acqviesciren, nicht gemeynet, solche an Unser

Cam-

Cammer: Gemach bringen, und billiger maßen entweder daselbst, oder nach befundenen Umständen durch Rechtliches Erkänntniß die Entscheidung erwarten.

Wiewohl auch in eilfertigen Casibus, wenn periculum in mora, und ein Reisender sich nicht aufhalten kan, er seine Klage nach dem Punct dieser Unserer Post-Ordnung bey jedes Orts Obrigkeit anzubringen, und diese hierunter zu imploriren hat, da ihme auch so viel möglich, zu seinem Recht geschwinde und außser Procels verholffen werden soll. Der Beamte oder andere Gerichts Obrigkeit aber, von allem, was passiret, besagtem Unserm Cammer: Collegio aufs schleunigste Bericht zu ertheilen gehalten.

Wie es in Fällen, da periculum in mora, zu halten.

Zum 46.

Dafern, wie sichs oftmahls begeben, sich weiter zutrage, daß Kauff- und andere Leute, oder Unsere Beamten und Officianten sich unterstehen wolten, Briefe zu sammeln, selbe hernachmahls in Paqвете gepacket, denen Posten, als ob es eigene oder respectiue Unser Interesse concernirende Briefe wären, aufzudringen, und solche entweder gang umsonst, oder nur um ein wenig Porto zu bestellen, und solcher Gestalt die Post-Ämter an ihren Einkünften zu verkürzen: So verfügen Wir hiermit, daß in derer Kauff-Leute Brief-Couverten und Paqveten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commissionen und Wechseln gehöret, und in den Ämtern und Expeditionen Unser Interesse anbetrifft, nicht passiren soll; Derohalben denn die Postmeister und Post-Verwaltere, wenn Sie dergleichen Unterschleiffe wahrnehmen, und die verdächtigen Paqвете in Gegenwart des Aufgebers, oder dessen, der selbe empfahen soll, öffnen, welches Sie auf dringenden Verdacht zu thun, befugt, die darinnen befindliche unpasirliche Briefe, wie gewöhnlich, zu taxiren, und das gewöhnliche Porto davon, sie seyn mit dem Wörtlein Franco bemercket oder nicht, zu erheben schuldig seyn, von den Verbrechern aber zum ersten mahle fünf Thaler, das andere mahl zehn Thaler, das dritte mahl zwanzig Thaler Straffe ungesäumt zu erlegen, abfordern und eintreiben sollen. Dagegen, wenn der Verdacht ungebührlich gefasset, und nichts Ungebührliches befunden worden, der Post-Bediente, als der ohne gnugsame Ursache, und mit bösen Vorsatz die Briefe eröffnet hat, eben dieser Straffe unterworfen seyn soll.

Das Brief sammeln und Einschlagen wird verbothen.

Verdächtige Paqвете sollen die Post-Bediente mit gewissermaßen öffnen.

Die also befundenen Briefe samt der Straffe bezahlen lassen. Und da sie die Waße nicht halten, selbst straffbar seyn.

Wie es zu halten, wenn die Couverte an die Post-Bedienten überhändigt werden.

Solten auch zum 47. von andern Orten, sowohl an die Postmeistere, als deren Untergebene oder andere Bediente, dergleichen couvertirte Briefe einlauffen, so seynd dieselben ohne alles Bedencken zu eröffnen, die darinnen befindlichen Briefe zu taxiren, auf die Charte zu setzen, und denenselben nach, bey unausbleibender und ernster Bestrafung, als vor ieden unterschlagenen Groschen einen Gulden, gebührend zu berechnen;

Wir seynd nächst diesem

zum 48.

Ausser denen Exemten soll niemand Postfrey seyn.

aus sehr erheblichen Ursachen betwogen worden, wegen der Post-Freyheit diese Verordnung zu thun, daß auf Unsere Posten nichts als Uns und Unsere Angelegenheiten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Personen ergeheth, darauf aber allezeit das Wort Königl. Sachen betreffend, zu schreiben, ingleichen Unsers Königlich und Churfürstlichen Hauses, nemlich Unserer herzlich geliebten Gemahlin, Frau Mutter und Königlich Prinzens Majestät, Gnaden und Edden, nicht weniger Unsers Stadthalters Edden, und Unserer würdlichen Geheimden Rätthe, Briefe und Paqveter, Schachteln und Kästlein, an alle Derter, so weit Unsere Combinationes und der Post-Ämter Correspondenz gehen, und zwar die Sie abschicken, oder die an Sie kommen, frey gelassen werden sollen, dabey Wir doch vertrauen, und Uns zu allen Unsern Collegiis und Expeditionen, auch darzu geordneten und subordinirten Dienern versehen, Sie werden hierbey keinen Unterschleiff verhängen oder selbst begeben, und keine fremde Briefe, Acten und Paqvete, so taxbar sind, mit einschließen, oder darunter verbergen, und also selbst verhüten, daß gegen Sie mit der auf die Defraudatores gesetzten Straffe nicht verfahren werden dürffe.

Aus diesen allen erfolget nun, daß sonst Niemand, er sey wer er wolle, und es betreffe auch was vor Sachen es möchte, einige Post-Freyheit zu genießen, oder deshalb etwas in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Beamten und Diener selbst sind auch keinesweges frey, ausser wo Sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Zum 49.

Avisen

Verordnen Wir derer Avisen halber, daß über die vier Exem-

Exemplarien vor Unser Königl. Haus nur Unsers Stadt Freyheit halters Edden und die würcklichen Geheimden- und Cabiners Rätthe ieder ein Exemplar, dann in jedes Rathsch. Collegium eines gereicht, im übrigen Niemand einiger Freyheit dißfalls genießen solle.

Betreffende zum 50.
die Bezahlung des Porto in gemein, so ist in der angefügten Taxe, nach welchen Orten Briefe und Paqnete beyim Aufgeben unumgänglich bezahlet werden müssen, ic wohin und auf welche Art die Zahlung in Loco collectionis oder distributionis zu thun frey gelassen. Und demselben nach ist kein Post-Bedienter schuldig, weder Briefe noch andere Sachen auf die Post zu nehmen, oder von derselben abzugeben zu lassen, es sey denn das in der Taxe vorgeschriebene und auf die Briefe verzeichnete Porto entrichtet, denn wenn er hierinnen nachsiehet und borget, oder sonsten was zurücke läßt, ist er gehalten, aus seinem Beutel es zu bezahlen.

Kein Post-Bedienter soll vor des Porto Erliegung Briefe auf die Post nehmen, oder abfolgen lassen.

Und weil zum 51.
öfters geschiehet, daß Briefe, Paqnete und anders, aus Mangel gnugamer Adresse, in denen Post-Häusern unbestellet bleiben müssen, oder auch um eben der Ursachen willen von andern Orten retour lauffen, dennoch aber wohl geschehen kan, daß endlich die Eigenthums-Herrn sich finden, und derer Briefe Ausantwortung urgiren möchten, und gleichwohl die Gelegenheit derer Post-Aemter nicht aller Orten leidet, dieselben bis immerzu aufzuheben und zu verwahren, viel weniger darüber besondere Register zu halten; Als achten Wir der Nothwendigkeit, auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, und sollen die Post-Aemter von denen Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht bestellet werden können, von einer Leipziger Messe bis zur andern richtige Charten machen, und selbige zu Leipzig die Mess-Zeit über, in andern Orten aber vier Wochen lang an denen Post-Häusern dergleichen Charten affigiren. Was nun von Briefen binnen der Zeit nicht abgefordert, oder von andern Orten, weil es nicht zu bestellen, zurück geschendet wird, das soll beygeleget, und denen Rechnungen die Specificacion annectiret werden.

Briefe, so nicht zu bestellen, wie es damit zu halten.

Alle Leipziger Messen sollen von unbestellten Briefen Charten affigiret werden.

An andern Orten aber stehen derselben Charten 4. Wochen lang affigiret.

Was so dann nicht abgefordert wird, ist beyzuliegen.

Die Scaffecten betreffend, so sollen zum 52.
alle und ieder Post-Meistere, Verwaltere, Schreiber und Post-Haltere, auch Postilionen, sowohl alle andere, die zu Specdirung derer Scaffecten sich gebrauchen lassen,

Anstalt zu Scaffecten.

(1.) Denjenigen Brief, das Paquet, oder was es sey, so Staffetten weise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, nach denen Meilen, besage der Post-Taxa, sich so gleich bezahlen lassen, oder unterbleibenden Falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften.

(2.) Nach Empfang der behdrigen Staffetten-Kosten/ und Ritt-Gebühren, soll der annehmende Post-Bediente gleich eine Recommendation, sonder einiger Minuten Verluft, an den Postmeister des Orts, wo die Staffette bleiben oder übergeben werden soll, der baldigen auch sichern Abgabe halber, aufs fürgeste fertigen, wie in sine dieses §. ein Formular sub lit. B. mit angehänget, zu lesen ist;

(3.) Nechst dem ist ein Stunden-Zeddul mitzugeben, unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu berühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit folge, oder bey der darauf folgenden ordinari-Post mit kommen solle, inmaßen zu Ende dieses abermahls sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden.

Dann (4.) diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauff Dienste leisten, und gewöhnlicher maßen ihre Vergnügung darvor aus denen Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten haben, dörffen Sie keiner Liquidation, und damit werden auch alle Defecte vermieden.

(5.) Geßet, daß auch dann und wann die Ritt-Gebühren nicht gleich baar, sondern mit der nechst abgehenden Ordinari mit folgeten, so ist doch die Staffette ein iedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig, wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post-Amte darbey ist; Und wird so dann das Ober-Post- und andere Aemter sich der subalternen Stationen annehmen, und bey den Auswärtigen die rektirende Gebühren erinnern helfen.

(6.) Wenn in einer Station, wo keine Post-Pferde seynd, eine Staffette aufgegeben würde, soll dieselbe unverzüglich ins nechte Post-Amte geschaffet, und allda der ordentliche Post- und Correspondenz-Zeddul sub lit. B. darzu ertzeilet werden.

(7.) Wie aber dergleichen Staffetten-Ritte geschwinde geschehen sollen, und jede Meile binnen einer Stunde zurück zulegen; Also hat iedweder Postmeister im Durch-

passi-

passiren, das Ankommen sowohl als das Abreuthen mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau und Pflicht-mäßig anzumerken, besonders wenn der ankommende Postilion sich allzulang verweilet hätte, die Ursache dessen zu erforschen, und es dabey zu notiren, keines wegés aber einige Partheyligkeit zu brauchen, oder den abreutenden Postilion eine Viertel-Stunde, geschweige eine längere Frist zum Vortheil zuzuschreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich aufhalten, oder unter Weges nicht stetig zujagen würde, als welches einem jeden sowohl in bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags, nach äußerster Möglichkeit obliegt; So soll ihm vor jede halbe Stunde ein Thaler angegeschrieben, er auch nach befundenen Schaden derer Interessenten mit Gefängniß, und noch größserer Straffe angesehen werden.

(9.) Damit auch bey Abwechselung des Pferdes um so weniger ein Zeit-Verlust geschehen könne, so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mahl zu erkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubt, biß dieses alles geschehen, und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zurück zu kehren, bey Straffe eines halben Thalers.

(10.) Ihnen, denen Postmeistern, so zwischen diesen beyden abwechselnden Postilions, durch richtige Abschreibung des Passes die Entscheidung zu geben haben, wird in allem und auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumt. Dahero sie bey Nächtlicher Weile, und da sie dem Vernehmen nach, nicht so leicht aus dem Schlaf zu bringen, um so mehr sich zu ermuntern, oder vor jede unndthig verabsäumete Viertel-Stunde einen halben Gulden Bestraffung erwarten sollen.

(11.) Soll der Postmeister zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Staffetten parat stehen lassen, und sich niemals davon entblößen, oder dessen zum Uckerbau und andern schweren Diensten gebrauchen, auch dießfalls mit den Nachbarn seines Orts einen Eventual-Vergleich stiften, um bedürffende Pferde von ihnen auf alle Fälle zu erlangen.

(12.) Niemals soll sich einer unterfangen, dergleichen

eifertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger sodann die völligen Ritt-Gebühren zu fordern, solieb ihm ist, die Straffe von vier Gülden zu vermeiden. Alle dergleichen Verkümmniß noch besser zu verhüten, und daß der schuldisge Theil zur Bestrafung desto gewisser gezogen werden könne. Hat

(13.) Der letztere Post-Meister, den mit überkommenen Stunden-Zeddul, zum Theil, zur examination der Stunden, wie von Station zu Station geritten worden, zum Theil auch statt eines Recipisse wieder zurück an das erstere Post-Amt zu schicken, auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

(14.) Jeder Post-Meister oder Post-Halter wird unter andern mit dahin sehen, daß dergleichen importance Sachen oder Briefe, dafür die Ausgebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde des Wegs unfundige Leute, ohne Livree, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fuße, wie oben §. 12. gedacht, spediret werden.

(15.) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen, dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben-Wege, ausser denen ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortzubringen, am allerwenigsten soll der letztere Postilion sich gelassen lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Gewohnheit etwan nicht an das Post-Amt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zugestellt worden, in ein Haus selbst zu reuthen, und selbige zu bestellen, sondern zu Verhütung aller verbotenen Correspondenzen, bey Vermeidung zehen Thaler Straffe, schlechter Dinges gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Amt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signierten Stunden-Zeddul an seinen Herrn zum Beweis zurück zu bringen.

(16.) Solte ein Postilion entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fortreuthen, oder wenn er sich unter Wegs müßwillig über die Gebühr aufgehalten, solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren gegangen; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Post-Meister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

(17.) Weil

(17.) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen, daß dergleichen hochheilende Briefe von denen Postkillions oder Posthaltern, wenn sie die ordinari-Posten unter Wegs angetroffen und eingeholet, zu solcher gegeben, und nicht weiter per Staffetta befördert, mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert, und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden, ein solches aber öfters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan: Als werden allerseits dafür gewarnt, dergleichen Vortheil sich nimmermehr gelüsten zu lassen, als lieb ihnen ist, die verdiente Straffe zu vermeiden: Vielmehr soll ein ieder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauf-Weg unverrückt fort- und reuthend in höchster Eil befördern.

(18.) Allhierweil auch zu geschehen pfelet, daß öfters Pretiosa und kostbare Sachen per Staffette überschicket werden: In solchem Fall hat der recipirende erste Post-Meister sich das Precium ansagen zu lassen, auch nach Proportion des Quant, die ordinari-Taxa etwas zu erhöhen, und hingegen auf den Stunden-Zeddul es desto besser zu recommendiren.

(19.) Indeme noch mehr die Erfahrung an Tag geleet, daß die Staffetten schadhafft angekommen, welches zum öfttern durch Unvorsichtigkeit dero Postkillions geschehen; So sollen nicht nur dero Herren für allen Schaden stehen und haften, sondern auch der nachfolgende Post-Meister gehalten seyn, um fernern Schaden zu verhüten, den Brief, das Paquet, oder worinnen die Staffette bestehe, besser einzupacken, und de novo zu verwahren, auch davon diefalls und was er etwan aufgewendet, im Stunden-Zeddul Erwähnung zu thun, und darauf die richtige Erstattung erwarten.

A.

Weiln andem hierbey kommenden nach an das Käyserl. Reichs-Post-Amt haltenden Brief-Paquete zum höchsten gelegen, und solches dannhero durch eine eigene Staffette sowohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschaffet, und darunter bey Vermeidung höchster Bestrafung nichts verabsäumet werden soll: Als haben alle Postmeister, Post-Bediente und sonst iedermänniglich, so hiermit berühret werden, dahin Fleiß anzuwenden, daß obiges Brief-Paquet nach sicher und ohne den geringsten Zeit-Verlust reuthend bestellet werden möge.

Und damit man sehen könne, welcher Postilion seinen Ritt nicht schleunig verrichtet, um denselben nach Befinden zu behöriger Straffe zu ziehen; So hat ein ieder Postmeister, den die Staffette zugebracht wird, die Viertel-Stunde der Anfunfft und Wider-Abfertigung hierunter zu verzeichnen. Die Ritt-Gebühren werden eingeführter Massen von hieraus bezahlet. Sign. Leipzig, Anno

abgegangen den

Viertel auf

Uhr.

Königl. Chur-Fürstl. Sächsl.

Ober-Post-Amt.

B.

Den Einschluß, so durch eigene Staffette zu befördern, allhier aufgegeben, auch allbereit franqviret worden, wolle mein Herr an zu sichern Händen schleunig einliefern, auch wie es erfolget, mich bey ersterer Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen, darneben ich verharre

Meines ic.

N. N.

Anlangende

53.

die reutenden Extra-Posten, so soll auf sämtlichen Unseren Post-Stationen solche Anstalt getroffen werden, damit sowohl Unsere eigene, als auch anderer Privatorum Angelegenheit, ingleichen Reisende und die Currierer der Gebühr und dem Verlangen nach, befördert werden können. Weil aber hierinnen und wie viel eigentlich bey ieglicher Station zu dergleichen Occasion Pferde gehalten werden sollen, nicht füglich zu determiniren; Als bleibet hierunter die Disposition denen Post-Bedienten zwar frey, sie sollen aber doch nach Proportion der auf ieden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung treffen, und hierunter alles Klagen über Mängel so viel möglich, verhüten, auch hiernächst mit denen Fuhrleuten, Bauern und dergleichen sich also verstehen, daß dieselben ihnen auf begebende Fälle, mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen.

Dieweil aber

54.

derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Anspann halber hier und da, entweder Schwierigkeiten, oder auch wohl, wenn Sie die Post-Beamten pressiret zu seyn, vermercken, des Lohns wegen impertinente Ansoderungen zu vermurthen; Als sollen hinkünftig in denen Städten die Räte, und

Obriksel-
ten sollen
Specifica-
tionen von
Pferden der
nen Poste

und auf denen Dörffern die von Adel und Beamte gewisse Bedienten
ausant-
worten.
Specificationes derer Fuhrleute, Galeschen-Fahrer, und an-
derer, so Pferde halten, denen Postmeistern und Haltern
ausantworten, welche so dann denenselben der Reihe nach,
auch wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch,
der folgende, und so ferner denenselben bezustehen schuldig
seyn, oder Sie darzu durch Zwangs-Mittel angehalten
werden sollen.

Sie, die Post-Bedienten aber sind verbunden, sich des Post-Be-
diente müs-
sen um das
Lohn mit
ihnen sich
vergleichen.
Lohns halber mit denen mehr angeregten Fuhrleuten, Gales-
schen-Fahrern und Bauern, der Billigkeit nach, so gut sie
können, zu vergleichen: doch mögen Sie aber auch über das
verordnete Postgeld nicht getrieben werden, sondern es müs-
sen, aufn Fall die Fuhr- und dergleichen Leute sich damit
nach Abzug Eines Groschens von ieden Thaler, welchen
der Post-Bediente vor seine dabey habende Mühe, und der
Gelegenheit nach hergebende Post-Wagen zu genießen hat,
gleich denen Posten vergnügen lassen, oder darzu mit Ernst
angehalten werden; Hergegen sollen aber auch die Post-
meister und Halter denen Vorsepannern ihren Lohn unwei-
gerlich und also fort zum voraus bey der Abfahrt zu geben
schuldig seyn.

55.

Nachdem auch öftters auf denen Post-Häusern bey den-
nen fahrenden Extra-Posten sowohl dererselben Hergeb-als
auch Bezahlung und sonstigen zwischen denen Reisenden und
Post-Bedienten viele Verdrüßlichkeiten vorkommen, Wir
aber denenselben insgesamt, so viel möglich, abgeholfen
wissen wollen; Als ordnen und befehlen Wir, daß der jen- Fahrender
Extra-Pos-
ten An-
halt.
ge, so extraordinair zu reisen, und darzu Post-Pferde ver-
langet, sich darum in denen Post-Häusern mit Vermeldung
seines Namens und Standes bescheidenlich angeben,
denenselben hergegen von denen Post-Bedienten ebenfals Das Post-
geld muß so
gleich erles-
get werden.
mit gebührender Bescheidenheit begegnet werden, Er aber
der Reisende, das verordnete Post-Geld vor der Abreise ob-
ne Mangel und Abbruch zu erlegen, der Post-Bediente aber
im Gegenfall vor dessen Erfolg weder anspannen, noch ab-
fahren, noch reuten zu lassen, schuldig seyn soll.

Fügte es sich aber 56.

daß bey Ankunfft eines und des andern Reisenden in ein Wann die
Post-Pfer-
de nicht zu
Hause, wie
es zu halten.
Post-Haus des Post-Bedienten habende Pferde allbereit
versprochen, oder in Post-Berrichtungen begriffen wären,
sind besagte Reisende dererselben Zurückkunfft, auch bißfol-

R

de

che gefuttert, und etwas ausgeruhet, oder andere mögliche Anhalt gemacht worden, abzuwarten, der Post-Bediente auch sie darum mit Höflichkeit zu ersuchen, verbunden, oder sie haben im Gegenfall nach Belieben anderer Bequemlichkeit und Fortkommen ohne Hinderniß des Post-Beamten zu verschaffen, wie nicht weniger auf dergleichen Fall und sonst sich aller ungebührlichen Bezeugungen gegen die nur erwehnten Post-Bedienten und Postilions zu enthalten.

Wenn nun

57.

angeregter maßen der Post-Bediente auf ein oder andere Art, den Reisenden accommodiret, und die verlangten Pferde verschafft, so ist er auch sodann nicht befugt, diesen zu 3. 4. und mehr Stunden vor seinem Quartier aufzuhalten, sondern dem Post-Bedienten erlaubt, längstens nach einer Stunde, wiederum ausspannen zu lassen, der Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Helffte verlustig, und wenn er sodann fortgeschafft seyn will, die andere Helffte nachzuschießen, verbunden.

Die Post-Bedienten klagen nechst diesem

58.

daß Sie und ihre Pferde durch theils Reisenden grosser schwerer Carossen, überlästige Bagage, wie auch Aufsehung vieler Personen sehr incommodiret, und zu Grunde getrieben, ingleichen bey Anfunfft derer Reisenden zum Einspannen aufs heftigste forciret würden: Hierbey ordnen und wollen Wir, daß, wenn ein Reisender um seiner Commodität willen, sich eines eigenen Wagens bedienen, und dennoch nach Post-Manier fortgeschafft seyn will, kein Post-Bedienter demselben, er habe denn nach Anleitung des 37. §. gangsame Pferde genommen, und der Taxe gemäß bezahlet, weniger vor so genannte Chaises roulantes, als welche Wir auf Unfern Posten gänzlich verbiethen, ausspannen zu lassen, schuldig seyn soll; wie denn auch 2. auf einer mit 3. Pferden bespanneten Post, im Fall der habende eigene Wagen von zulässiger Schwere, aufs höchste vier auf einer vier-spännigen Post aber 5. Personen, samt proportionirten Bagage, deren auf iede Person 50. bis 60. Pfund, und durch auß ein mehrers nicht passiret, oder durch die Posten befördert werden sollen. Die determination, wie viel Pferde nöthig, hat zwar der Postmeister zu thun, er soll aber dabey keinen Eigennuß üben, noch jemand über die Gebühr beschweren; denn wenn sich dieses befindet, soll er das zur Ungebühr genommene wieder heraus geben, und darunernstlich

Reisende
sollen sich
aller Unge-
bührnisse
enthalten.

Reisende
sollen die
Post-Pfer-
denicht
lange war-
ten lassen,

oder des
halben
Post-Gel-
des verlu-
stig seyn.

Verord-
nung we-
gen Über-
dung derer
extra-Pos-
ten.

Reisende
müssen vor
ihre eigene
Wagen
auch genug
samer Pfer-
de nehmen.

Chaises
roulantes
sind auf
Posten ver-
boten.

Wie viel
Personen
auf einer
extra-Post
passiren.

lich angesehen, auch zu Ersetzung derer Schäden und Unkosten angehalten werden; Die Reisenden sind aber 3. nach ihrer Ankunfft zum Einspannen wegen schmieren (wofür aber dem Passagier kein Geld abgefordert werden soll, weil der Postmeister doch seine Post-Wagen schmieren lassen muß,) und dergleichen, bey fahrenden Posten zum längsten eine ganze und bey reuthenden Posten eine halbe Stunde zu warten verbunden, 4. Selbst aber in die Ställe zu gehen, und die Pferde heraus zu nehmen, oder auch wenn bey ihrer Ankunfft auf die nechste Post keine Pferde vorhanden, selbe 5. weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht befugt, die Obrigkeiten und Beamten aber 6. die Post-Bedienten dabey auf alle Weise, auch bedürffenden Falls mit starcker Hand zu schützen, und die Excedenten nach Befinden anzuhalten und zu straffen, verbunden sind.

Zeit zum Einspannen reglirt.

Reisenden ist selbst in die Ställe zu gehen, um Pferde zu nehmen verboten. Post-Pferde dürfen über ihre Station nicht mitgenommen werden.

Es pflaget auch 59.

wohl zu geschehen, daß vortheilhafte Reisende sich unterfangen, mit denen Postkationen sich zu verstehen, und ehe sie die Station erreichen, ein oder mehr Pferde abzuspinnen, der Meynung, daß die Post-Bediente des folgenden Post-Hauses sie mit der Anzahl Pferde, wie sie daselbst erschie- nen, sie fortzuschaffen schuldig.

Obrigkeit sollen denen Posten Schutz leisten. Mit wie viel Pferden ieder an-

Weil aber dergleichen Betrug denen Posten zu grossen Nachtheil gereichet, und daher billig abzustellen; Als soll derjenige, so mit Extra-Posten reiset, schuldig seyn, an dem Orte, da er ausfähret, von dem Postmeister einen Zeddel zu fordern, oder der Postmeister soll ihme auch dergleichen selber ausstellen, darauf, wie viel er Pferde hat, verzeichnet stehen, und diesen soll der Postmeister ohne Entgeld aushändigen, ehe nun dieser Zeddel auf der nächsten Station produciret wird, soll der Postmeister oder Halter anstehen, ihn weiter zu befördern. Damit es aber auch an denen Grängen bey combinirten Posten, wo es nicht allbereit eingeführet, also gehalten werde, haben die Postmeister durch ihre Correspondenz es zu veranlassen, der Postkation aber, so diesen Betrug stifften helfen, soll acht Tage lang im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden; Hergegen soll aber auch unter dem Vorwand bösem Weges kein Reisender verbunden seyn, mehr Pferde wieder seinen Willen zu nehmen, als mit wie vielen er Post-mäßig ankommen.

kömmt, damit soll er wies der fortreis- ten.

Wenn nun 60.
zwischen Reisenden und Post-Bedienten alles richtig, das Post-Pferd
R 2 Geld

de dürfen
nicht über-
trieben wer-
den.

Wie viel
Stunden
auf eine
Meile bey
Posten ein-
geräumet.

Geld bezahlet, und die Extra-Posten abgeben, so sind die Postilions nicht gehalten, die Pferde nach der Passagiers eigenen Gefallen zu übertreiben, sondern es wird ihnen bey guten und ebenen Wege auf eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und Bergen aber anderthalbe Stunden, und zum Reuthen 2. Stunden, wofern Sie daran nicht durch Unglück oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, eingeräumet, wie Wir dann nicht wollen, daß einer darüber getrieben werden soll.

Würde sich aber

Wie viel
an Bagage
ein Postili-
on auf ein
Pferde zu
führen ha-
be.

Wenn Post-
Pferde vom
Überlagen
oder Über-
treiben cre-
piren, muß
solche der
Passagier
guthun.

Oder wird
von der D-
brigkeit
dazu ange-
halten.

Eäumige
Obrigkeiten
müssen den
Schaden
tragen.

Post-Be-
diente sind
nicht ver-
bunden, alle
und jede, so
mit eigenen
Pferden
ankommen zu
befördern.

Was aber
mit Post-
Pferden
kömmt, oder
bekandt ist,
ist nach
Möglichkeit
zu beför-
dern.

61.
Jemand unterstehen, die Postilions über dieses Gesetze mit Schlägen oder andern ungebührlichen Bezeigungen zu zwingen, oder bey dem Reuthen denselben vorzujagen, oder auch die Pferde mit allzuschweren Bell Eiß oder Koffern (Gestalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund schwer, durchaus nicht passiret,) zu überladen, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, der soll denselben zu tragen und zu ersetzen, in Weigerungs Fall von der nächsten Obrigkeit, auch wenn nöthig, mit Arrectirung seiner Person angehalten, und ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf seiner Post oder sonst befördert werden; Inmaßen denn allen und jeden Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande hiermit ernstlich befohlen wird, denen Post-Bedienten auf beschehenes Klagen ohne Weigerung oder Säumnis hülffliche Hand zu bieten, oder in dessen Entstehung vor alle erfolgte Schäden selbst mit zu haften.

62.

Kein Postmeister oder Post-Halter soll wider seinen Willen angehalten werden, einen jeden zumahl unbekandten, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Häuser kömmt, ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; hingegen ist ein jedweder ohne Exception schuldig, diejenige Passagiers, welche mit Post-Pferden bey Ihnen anlangen, oder auch von Unsfern Ministris und Beamten, und anderen im Lande angefahrenen, mit eigenen oder gemietheten Pferden bis zu einer Station fahren, so schleunig als nur immer möglich, zu befördern.

Wenn sichs auch

63.

fügte, daß Reisende ausser denen ordentlichen Post-Strassen, seitwärts fortgeschaffet zu werden verlangeten; So haben

haben die Post-Bedienten sich bey Straffe zu hüten, der gleichen Seiten-Fahrten wegen allerhand Besorgnisse keinen andern, als wohl bekantten, und im Lande angelesenen Personen zukommen zu lassen, iedoch wenn Sie auch bekante Personen, ist erlaubter maßen seitwärts zu bringen, auf sich nehmen, keinen über 3. bis höchstens 4. Meilen zu schaffen, viel weniger denselben vor eben das Geld wiederum mit zurück zu nehmen schuldig, sondern sich den Rückweg gleich dem Hinwege bezahlen zu lassen, gar wohl befugt,

Don denen Post-Straßen soll kein un- bekandter Reisender seitwärts abgeführt werden.

Kein Post-Bedienter ist verbunden, einen seitwärts fahrenden über 3. bis 4. Meilen fortzuschaffen.

Und obwohl

64.

Ein iedweder Postmeister oder Halter auch zu seinem eignen Nutzen die Reisenden nach vorgemeldeter maße zu accommodiren verbunden, So ist doch hergegen eben keiner zu zwingen, die Post in der Maße, wie sie seines Orts angelanget, zu befördern, sondern er richtet sich billig nach dem in selbiger Gegend befindlichen Wege, also daß der Reisende, bevorab wenn er mit starcken Postmäßigen Pferden ankommen, solcher Gelegenheit nach, mehrere Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die fahrende in eine reuthende Post & vice versa zu verwandeln, verbunden; hergegen aber auch, wenn der böse Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen nicht angestrenget, sondern mit wenigern fortgeschaffet werden soll.

Viel weniger denfelben ohne neues Postgeld wieder zum zurück zu schaffen.

Mit Extra-Posten reisende müssen sich wegen der Pferde nach dem Wege richten.

Zum 65.

Haben sich die, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Post-Stationes kommen, im Fall hieselbst, zumahl bey starcken Postgängen, Pferde ermangeln, und der Post-Bediente sie gleichwohl befördern will, bis darzu Anstalt gemacht, zu gedulden, im Gegenfall bleibt ihnen unverwehrt, sich ander schleuniges Fortkommen selbst zu verschaffen.

Die Reisende, so ohne Post kommen, müssen sich bis zu gemachter Anstalt gedulden.

Wöchte sich etwa

zum 66.

begeben, daß verdächtige, oder um Missethat willen flüchtige Personen, derer Posten und deren Sicherheit, um so viel leichter und geschwinder zu entkommen, auf denen ordinar-Routen sich zu bedienen, trachteten, wie oben §. 15. deren Bekräftigung halber Versehung geschehen, hierunter aber billig alle Behutsamkeit zu gebrauchen, So soll kein Post-Bedienter aufn Lande, bey höchster Straff und Ungnade, keinen, zumahl Unbekandten und Fremden, der

Vorfrage wegen verdächtiger Personen auf denen Posten.

£

nicht

nicht mit der Post bey ihnen ankömmet, oder im Gegenfall, wer er eigentlich sey, und woher er komme? durch glaubwürdiges Zeugniß erweist, fortzubringen, oder zu befördern sich unterstehen, welche präcaution so dann auch desto mehr nöthig ist, wenn Verdacht entsteht, daß Leute von inficirten Orten einschleichen wolten.

Ingleichen soll zum 67.

Die ordinar Stationes darff kein Post-Bedienter oder Postilion vorbey fahren.

kein Post-Bedienter Macht haben, die auf denen ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers bey 6. Thaler Straffe, anders als vor das Post-Haus zu fahren, und daselbst die Ueberkunft anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist Ihnen, die Reisenden in ihre Quartiere zu liefern, und wehret, gleichwie auch, wenn fürnehme Personen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch, wenn sie gleich fremde sind, so fort an dem Orte, wo sie Quartier nehmen, absteigen wollen, der Postilion sich darnach zu achten, und hernach erst es im Posthause anzuzeigen hat. Diesen ist aber durchaus nicht erlaubt, erwählte Passagier um ihre Commodität oder eingebildeten nähern Wegs willen von denenelben ab: weniger ihres Eigennuzes oder anderer Ursachen halber, dieselben andere Stationen vorbey zu führen, und den Post-Beg dadurch eigenwillig zu verändern; Widrigen Falls er dasjenige, was dadurch denen anliegenden, und bis zu dem Ort, wohin dieselben gereiset, befindl. Post entzogen worden, zu ersetzen hat; Inmassen bey dem Ober- und andern Post-Vlemtern, ihm auf beschehenes Ersuchen und Anrügen der Betrag von seinem Gold abzuziehen, und denen Klagenen zu vergütigen ist.

Straffe der, so die ordentlichen Stationes vorbey gehen.

Und weil

68.

Kein Post-Beamter soll dem andern ein Gejünde abspensig machen.

die Abspannung des Gefindes unzuläßlich, Als soll kein Post-Beamter sich unterfangen, einem andern Postmeister seine habende Knechte zu verführen und abspensig zu machen, weniger dergleichen einem, so sich bey ihm anmelden möchte, ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds, oder andern glaubwürdigen Zeugnisses von seinem vorigen Herrn in Dienste zu nehmen, bey willkührlicher jedoch un- ausbleibender Straffe, gestalt denn ein dergleichen Post-Knecht, so nicht mit guten Willen seines vorigen Herrn erlassen zu seyn, erweist, ferner bey der Post und deren Diensten keines weggeduldet werden soll.

Und ob wohl

69.

Beschei,

allbereit an unterschiedenen Orten dieser Unserer Post-Ort:

Ordnung der Bescheidenheit zwischen Reisenden und den Post-Bedienten Ermahnung geschehen; So erachten Wir dennoch der Nothdurfft hiermit zu befehlen, daß keiner, so in denen Post-Ämtern zu verrichten hat, Er sey hoch oder niedrig, habe auch Nahmen, wie er wolle, sich unterstehen soll, die Post-Beamten, Bedienten und Postilions in ihren Verrichtungen und Arbeit zu verhindern, weniger Sie mit ungehörigen Reden und Schelt-Worten anzufassen, am allerwenigsten Sie mit Real-lujurien zu beleidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle zu nehmen.

Im widrigen Fall hat die Obrigkeit des Orts auf deren Post-Bedienten und Postilions imploration, deren Verbrechere Personen nach Größe des Excessus sich zu verschern, solches an Unser Cammer-Gemach, oder in kleinern Sachen, und wo es der Stadt Leipzig nahe ist, an Unser Ober-und andere Post-Ämter eiligt zu berichten, und denen Post-Bedienten wider die Tumultuanten inzwischenden gebührenden Schutz zu leisten.

Und weil endlich

70.

der Taxe, und daß Wir selbe dem Ende dieser unserer Post-Ordnung anzufügen, gewillet, Erwähnung geschehen, So folget selbe hiernechst, und wird bezahlet.

I. Vor Briefe,

Von allen im Land gelegenen Orten, so nicht in mehr als ein Post-Ämt gehen, 1. Groschen.

Was von Leipzig und andern Gränz-Post-Ämtern weiter bestellet werden soll, über obigen Groschen das allda gewöhnliche Porto, nemlich:

Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande verbleibet, ingleichen Halle, Dvedlinburg, Dessau, Zerbst, Gera, Schlags, Hoff, Naumburg, Zeitz, Jena,	1. Groschen.
Ober-und Nieder-Lausitzer } Berliner Briefe, } Mragdeburg } von Wittenberg biß Berlin } Halberstadt, Braunschweig, Hamburg, } In Dännemarc, Schweden, Holstein, } Franco Hamburg.	so halb Franco 1. Groschen. 2. Groschen

22

Lübeck

Lübeck, Hildesheim, Zell, Hannover, Bremen und andere der Enden gelegene Orte, Franco Braunschweig,	2. Groschen.
Opplitz, Aufsig, Labeschitz, Prag, Wien, halb Franco	
Nürnberg, Erlangen, Bayreuth, Beymar, Erfurth ganz Franco	
Gotha, Eisenach, Cassel, Smalkalden und alle jenseit Erfurth gelegene Orte, Franco Erfurth,	
Eger, Pilsen, Franco Eger,	2. Groschen.
Bautzen, Zittau, Görlitz und andere Oberwie auch Nieder-Lausitzischen Orte ganz Franco,	
Breslau, Franco Lauban, Langensalza, Tennstädt,	
Berlin ganz Franco,	2. Groschen.
Frankfurth am Mayn, Hanau halb Franco	
Holland, Franco Bremen, Ungarn und Siebenbürgen, Franco Wien, Pohlen, und was auf jenseit Breslau gehöret, Franco Breslau,	3. Groschen.
In Hessen, und was von Cassel weiter soll, Franco Cassel,	
Hamburger Briefe, so mit der fahrenden Post über Magdeburg gehen,	
Alles, was weiter als Frankfurth am Mayn gehet, zum Exempel Cölln, Solingen, Elberfeld, Aachen, Lüttich und dergleichen, Darmstadt, Maynz, Straßburg,	
ic. in Frankreich, Lothringen, Elsaß, Franco Frankfurth,	5. Groschen.
Italienische Briefe, nach Gelegenheit Franco Trento oder Mantua,	
Englische Briefe, Franco Amsterdam, Französische Briefe, und alles, was Franco Rheinhausen kömmet oder abgeheth,	6. Groschen.
ic. was Flanderische oder Brabander Briefe sind, Franco Cölln,	
Danziger und andere in Preußen gehende Briefe, so Franco Wulzkau,	5. Groschen.
Danzig ganz Franco.	6. Groschen.
	Königs-

Königsberg gang Franco, ¹⁰⁰⁰ 74 Groschen.
 In Liefland und Moscau, Franco Mümiel, 91 Groschen.

3. Bey dieser Brief-Taxe ist zu merken, daß 1. Sie von einzeln oder einfachen Briefen, er sey von einem ganzen, halben oder Viertels-Bogen zu verstehen; die doppelten aber, so nur einen gesiegelten Brief in sich halten, zahlen über diese Taxe allezeit noch die Helffte, die übrigen, da deren mehr versiegelte Briefe innen sind, nach proportion; Und zwar dieses in den Ober- und Post-Häusern zu Leipzig und Dresden, in den übrigen Post-Häusern alles nach der vorgeschriebenen Masse; Brief-Paquete hergegen 2. so auf etliche Loth ankauffen, werden nach dem Gewichte, und zwar von jedem Loth so viel, als der einfache Brief vermöge der vorstehenden Taxe giebt, bezahlet.

3. Briefe und deren Zulagen, so bis 3. Loth wägen, und im Lande bleiben, werden mit einem Groschen und 6. Pfennig ganz bezahlet.

Was 4tens Acten-Paquete betrifft, werden selbige, wenn sie 1. bis 4. Pfund wägen, passiren vor fünf Loth. 5. Bey größern dergleichen Acten-Paqueten, so von 4. bis 6. Pfund wägen, sechs Loth; von 6. bis 8. Pfund 10. Loth vor eines; von 16. bis 24. Pfund 24. Loth statt eines; Noch größere aber sind nach dieser Proportion und nach der Weite des Weges anzuschlagen, inmassen aus der angedruckten Tabelle und Notiz in mehrern zu ersehen.

Von Passagierern.

Diese zahlen, wie oben erwehnet, so viel die ordinairn Posten betrifft, 5. Groschen inclusive des an andern Orten eingeführten Postilion-Geldes, vor iegliche Meile, und wird einem jedweden ein Velleiß oder Costre von 30. bis 40. Pfund schwer auf denen ordinair-Posten frey passiret, das übrige aber, davon jedoch, um die Posten nicht zu überladen, so viel nur immer möglich zu abstrahiren, wird der auf ieder Route eingeführten Taxe gemäß, bezahlet.

III. Von baaren Gelde und Pretiosis.

Auf 1. 2. 3. Meilen von 100. Thaler curr. 2. Groschen.

4. 5. 6. " " " " 3. Groschen.

7. 8. 9. " " " " 4. Groschen.

10. 11. 12. " " " " 5. Groschen.

13. 14. 15. " " " " 6. Groschen.

16. 17. 18. " " " " 7. Groschen.

W

Auf

Auf 19, 20, 21. Meilen von 100. Thaler curr. 8. Groschen.
 22, 23, 24. 9. Groschen.
 25, 26, 27. 10. Groschen.
 28, 29, 30. 12. Groschen.
 Geld, Jubelen und andere Pretiosa von solchem Werth, zahlen hingegen dessen nur die Helfste, iedoch werden Species-Ducaten auf den Werth von Currente reduciret, und die Taxe nach demselben eingerichtet; Wie denn auch Species an Silber-Münze gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen haben.

Im übrigen, was denen Meilen und Werth nach höher steigt, in dieser Proportion, was unter 10. Thaler bis 50. Thaler ist, giebet ebenfalls diese Taxe, noch kleinere Paquette aber, werden denen Acten gleich bezahlet, und das ungemünzte Silber, wird dem Werth nach, dem baaren Geld gleich consideriret.

Dabey denn nochmals wohl zu merken, das ein ieder, welcher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebet, um der darbey besorgenden Gefahr willen, denselben Werth, nach Inhalt dessen, was hierunter im §. 44. disponiret, treulich anzuzeigen verbunden.

IV. Von Kauffmanns-Baaren.

Von	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen
1. Pf.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	7.	8.
2. Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.	10.	11.
3. Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.	12.	14.	15.
4. Pf.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.	15.	17.	19.
5. Pf.	3.	4.	6.	8.	12.	13.	14.	18.	20.	24.
6. Pf.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.	21.	24.	28.
7. Pf.	4.	5.	7.	10.	14.	17.	18.	24.	28.	32.
8. Pf.	4.	6.	7.	11.	15.	19.	20.	27.	31.	36.
9. Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.	30.	34.	40.
10. Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.	32.	38.	44.
15. Pf.	6.	8.	10.	16.	20.	26.	30.	36.	42.	50.
20. Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.	40.	46.	54.
30. Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.	46.	52.	58.
40. Pf.	8.	12.	17.	26.	32.	38.	46.	52.	58.	63.
50. Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	40.	48.	60.	66.	75.
60. Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.	66.	75.	80.
70. Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.	72.	84.	90.
80. Pf.	12.	20.	29.	48.	48.	60.	70.	78.	90.	100.
90. Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	72.	84.	96.	110.
100. Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	70.	78.	90.	110.	124.

Es ist aber diese vorsehende Taxe von leichten kostbaren Kauffmanns-Baaren ingemein, zum Exempel, Seiden-Baaren und dergleichen zu verstehen, Gold- und Silber-Baaren aber, Drap d'ors Brocard und dergleichen kostbare Baaren aber, ingleichen Brabander, Italiensche und andere feine weisse Spitzen, welche sehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das vorhergesetzte doppelt.

Cap. V. Vor Extra-Posten und Staffetten.

Derer Extra-Posten und derer Zahlung halber ist oben allbereit Erwähnung geschehen, und sollen derselben gemäß durchgehends und auf allen Post-Strassen unsers Churfürstenthums, die Post-Pferde, wie im ganzen Reich gebräuchlich, iegliches auf eine Meile mit 8. Groschen bezahlet, zwey und drey Pferde aber einander gleich gerechnet, und hergegen wegen der Post-Calefchen, und wam man deren gebraucht, wie sonst wohl anderer Orten im Reich üblich, nichts absonderlich bezahlet werden.

Staffetten zahlen vor iedwede Meile inclus. der Expedition, als wofür sonst im Reich in ieden Amt, da die Staffetten zu passiren haben, nebst dem Ritt-Gelde 16. Groschen absonderlich genominen werden, zwölff Groschen.

Endlich und zum 71.

ist noch anzufügen, daß es zwar sehr gut seyn würde, wenn ein ieder, der im Postwesen bey denen Aemtern oder bey Fortbringung der Personen, Briefe, Paqueten, Acten und dergleichen zu thun hat, sich allezeit der Gebühr nach, unsträflich verhalten wolte; Nachdem aber die Erfahrung giebt, daß man anders nicht, als durch Miß-Anwendung schärfferer Mittel zum Zwecke allenthalben gelangen kan, und dessentwegen gewisse Straffen hin und wieder dictiret werden müssen; So sollen diese Geld-Bussen respectivé ganz, und wo die Obrigkeiten und Denuncianten davon exprimirten massen ihren Antheil haben, die Helffte, bey denen Post-Aemtern zu Dresden, Leipzig, Baugen und Lübben richtig und unfehlbarlich eingebracht, und von Quartalen zu Quartalen mit denen darüber gehaltenen Registern zu unserer Rent-Cammer in Dresden eingesendet, all da aber vor das Zucht- und Waisen-Haus dispensiret werden.

Alldiweil auch

zum 72.

verschiedene Passus, so theils in dieser Post-Ordnung ange-

Me 2

gemein-

gemercket sind, vorkommen, welche auf mehrere Verhör und Cognition der Sachen, auch wohl auf rechtliches Erkenntniß ausgesetzt werden müssen; So verordnen Wir hiernit, daß gleichwie Unsere Landes-Regierung, Obere und Hof-Gerichte, auch Unserer Freundlich geliebten Vettern, derer Herzoge zu Sachsen Weissenfels, Merseburg und Zeitz Lehen in ihren Landes-Portionen und respective Stiffts-Regierungen, auch die Unter-Obrikeiten, nach Masse der unterschiedlichen Fällen die Gebühr in kurzer Entscheidung derer etwa vorgehenden Handel zu beobachten, und außser allen Procels, sola rei veritate inspecta, und Summarischer Weise zu tractiren und zu entscheiden, bestiesen seyn werden. Massen Wir Sie respective dahin weisen, und des freund-vetterlichen Vertrauens zu Ihren Liebden sind. Also auch Unsere Juristen-facultäten und Schöppen-Stühle sich in denen an Sie kommenden Fragen, nach dieser Ordnung genau halten, und ihre Urtheile und Responsa darnach unfehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringet ieder männiglich an fleißiger Beobachtung dieser Unserer Post-Ordnung Unsern Willen und Meynung. Zu Urkund dessen allen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret darauf drucken lassen. So geschehen zu Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX.



Adolph Magnus Dr.
von Doym.

Christoph Friedrich Pauli.

Ad§. 44.

REGLEMENT

Wegen Sicherheit

**Derer Gelder, Tubelen,
Pretiosorum oder kostbaren Waaren/
Kisten, Paqueten, Coffres, wichtigen Scriptu-
ren, Wechsel- und anderer recommen-
dirten Briefen,**

Welche

**Denen Posten anvertrauet und mit sel-
benverschicket werden,**

Auch

Wie es im Verlehrungs-Fall

zu halten sey,

ergangen

ANNO MDCCXII.



Wiewohl man sich versehen / es würde denen allbereit in Anno 1701. den 19. Septembris. dann Anno 1703. den 12. Novembris, und Anno 1705. den 2. Januarii ausgelassenen, auch andern seither ergangenen

Anstalten und Post-Verordnungen, sonderlich bey Aufgeb- und Bestellung derer Paquete, grosser Bunde AActen, Kisten, Cofftes, Schachteln, Geld-Säcke oder Beutel, Kauffmanns-Waaren, Studenten Guths, allerhand und insonderheit Herrschaftliche Victualien, auch derer Brieffe, worinnen Geld, Tubelen, Gold, oder wichtige Documenta zu befinden; Item mit derer Passagiers ihrer bey sich habenden Bagage, so wohl auch mit Überschreibung derer Brieffe, beedes an Seiten derer von dem Königlichem und Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amte zu Leipzig dependirenden Post-Meistern, Posthaltern und Bedienten, als auch derer, so auf die Posten etwas liefern, oder sich derselben gebrauchen, gebührend nachgelebet worden seyn. Nachdem aber die Nach- und Zählbarkeit dargegen sehr eingerissen, und die Unordnungen besonders darinnen fast täglich sich förder vor Augen stellen, daß die Brieffe entweder unrecht unterschrieben, oder denen Paqueten gegen die Brieffe ungleiche Zeichen gegeben, und daher, wenn nicht zu erkennen, was zusammen gehörig, solche, wo nicht verlohren, doch in unrechte Stationen gehen und liegen bleiben; Hingegen die Post-Beamte, denen dergleichen zur Bestellung übergeben worden, in Zweifel und Unrichtigkeit gesetzt, hernach selbige zu Ersetzung des Werthes, auch wohl mit Anstrengung weiltläufiger Proceße, dergleichen doch in Post-Sachen, besage allergnädigsten Decrets, de dato Dresden den 15. Martii 1702. nicht verstatet werden sollen, und selbige nochmals hiemit verboten und an Unser Geheimtes Consilium, die Berichte das Post-Regal betreffend, angewiesen werden wollen;

Als werden die Postmeister und Bedienten insgesamt, auch ein jeder besonders, wie die in Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Churfürstenthum

thum und incorporirten Landen sich befinden und Nahmen haben mögen; zu Verhütung alles Unwesens hiermit und ernstlich bedeutet, die Auswärtigen aber erinnert und ermahnet; Daß sie i. keinen Brieff, ob gleich keine Einschlußse darin, oder darzu gehörig, annehmen sollen, es sey denn der Titul oder eigentlich die Überschrift sonderlich der Vor- oder nur der Zunahme und der Ort, wohin er bestellet werden soll, leserlich, auch wo es seyn kan, wer die Person von Condition oder Profession, und wenn sie in der Fremde sich befindet, auch der Ort, wo selbige sonst wesentlich anzutreffen, oder wohnhaftig, zum Exempel N. N. von Breslau der Zeit in Hamburg, zugleich dazu geschrieben.

2. Haben sie, wo möglich, stracks bey der Aufgabe das Franco in Empfang zu nehmen, damit um der wenigen Groschen willen der Brieff, wann er zumal unanständig, auch wohl gar von denen Empfängern aus der Hand und Siegel erkandt werden kan, nicht unausgelöst bleiben möge.

Nächstdem und 3. Wenn an Gelde, Ducaten und andern Golde, Tubelen, oder sonst etwas kostbares in dem Brieffe, oder in dem darzu gehörigen Paquet zu befinden, sollen sie nichts annehmen, es sey denn das Quantum, was es im Verliebrungs-Fall koste, auch die Beschaffenheit des eingepackten darauf geschrieben; Desgleichen in dem Post-Amte, da die Aufgabe geschiehet, treulich und richtig angesaget, daß in solchem Brieffe oder Paquet etwas pretieuses und zwar wie gedacht, an Golde, Silber, Tubelen, oder ein Wechsel, von solchem und solchem Werthe, oder daß in dem Paquet e. g. Sammt, Damast, Brocad, oder zerbrechliche Waaren, als Gläser, item verderbliche Sachen, als Fische, Feder-Vieh, und andere Victualien zu befinden. Dahero sie fleißig nach diesen zu fragen, und wenn es der Aufgeber nicht gethan, oder der Gelegenheit nach weder das Quantum noch die Beschaffenheit anzugeben vermag, oder auch, da es gar vorseztlich verschwiegen werden wollen, lieber dergleichen Dinge zurück zu weisen, als anzunehmen haben. Im Fall ein bloßer Brief, darinnen etwas Geld angemerket, oder verspiret würde, zum Vorschein käme, ist sowol auf den Brieff, als der Charte wenigstens die Worte NB. Geld oder ein Tubel, oder NB. ein Documente zu schreiben; Würde aber ein Schreiben sonst recommendirt, seynd an statt des NB. zwey rr. zu sezt.

4. Bey Abfertigung der Posten, soll von dem spedirenden Post-Bedienten solches alles doppelt, als einmal

in das gewöhnliche Post-Buch, und dann auch in die Charte eingetragen werden. Wofern auch gleich der Aufgeber aus besondern Ursachen Bedencken trüge, öffentlich auf den Brief oder Faß, Paquet &c. die Summa oder den Werth zu setzen: So ist derselbe doch in der Charte und dem Post-Buch zu notiren, auch die Taxe, so wohl nach dem Werth, als nach dem Gewichte, zugleich zu reguliren; wie sie denn von denen, welche nicht besonders die Post-Freyheit hergebracht haben, als deren Briefe und Paqueten allerdings ohne Entgeld aufzunehmen, und zu bestellen sind, eher nichts auf die Post zu nehmen, oder fort zu senden, ja so gar keinen Passagier weg reisen zu lassen haben, es sey denn zuvorhero, der Post-Ordnung §. 4. gemäß, das Franco Geld baar erlegt.

- 5 Was nun 5. das Porto von preticulen Kauffmanns-Waaren betrifft, soll er bey der Tax-Tabelle bleiben, wenn das Gewicht 12. Pfund übersteiget; woferne aber das Paquet weniger am Gewichte beträget, wird das Porto nach Proportion angesetzt.
- 6 Bey Aufgebung 6. dergleichen grossen Paqueten, Geld-Posten, Schachteln, Fässer oder Coffres und was es sey, ist jedes mahl dahin zu sehen, wie das Paquet, Coffre, &c. aussehe, und gezeichnet? nicht weniger ob vorhero gedachter massen §. 3. der Werth (daß 10, 50, 100, 1000. Rthlr. Courant-Geld, Ducaten, Tubelen, Silber-Waaren, oder was sonst, wie oben erzählet, darinnen?) oben auf dem Fracht- oder dem darzu geschriebenen Briefe ausführlich angemerket zu lesen seye; So ist auch auf alle Weise zu verhindern, damit der Brief nicht auf das Paquet mit gebunden oder angehängelt, sondern bloß und à parte in die Expedition gegeben werde; sintemal die Erfahrung bezeuget, daß bey Anfunfft dergleichen angehängelte Briefe durch das Regentwetter unleserlich, und so zerrieben gewesen, daß man kaum und auch gar nicht erkennen können, an wen hernach es zu liefern, und daher beydes der Brief, als das Paquet unbestellt in Post-Ämtern liegen bleiben müssen.
- 7 Gestalt dann allezeit auch ferner 7. bey denen Paqueten, Geld-Beuteln, Säcken, oder wie solche zu nennen, nachfolgende 4. Stücke genau zu observiren, daß solche, sonderlich die Gelber 1.) wohl in Leinen gedoppelt gepacket, oder, wann es grosse Posten von etlichen 100. Rthlr. seynd, gar in Wasser eingeschlagen, 2.) die Schachteln und kleinen Käfigen nicht mit schlechtem Bindfaden, sondern mit Leinwand

wand umzogen; Die Acten, bevorab wenn grosse Volumina seyn, nicht in blosses Pact: Pappier, sondern in Leinwand, oder noch besser in ein Kästgen eingemacht seyn; 3.) daß auf diese Sachen die Stadt, oder der Ort, mit künftlichen grossen Buchstaben, e. g. Dresden, und 4.) ein Zeichen, als etwan J. A. E. oder was einem ieder vor Buchstaben oder Ziffern beliebt, geschrieben stehen möge; Jedoch daß dieses Signum auch mit dem Briefe accordire, und wann es nicht übereintrifft, ein jeder Post-Officiante es alsobald den Aufgeber corrigiren lasse.

8. Was nun von dergleichen grossen Stücken ausserhalb 8 des Beutels, Felleisens, oder dem Kasten, bloß auf der Galeische gehen muß; soll über dem, wie oben §. 4. erwehnet, zum zten mahl und zwar auf den Fracht-Zettel, denen unterwegs abwechselnden Postilionen zur Nachricht eingeschrieben werden.

9. Im Fall auch etwas zerrissen oder zerbrochen bey 9 einer Station angelanget, und zum weitern Fortkommen untüchtig oder einiger Schaden und Verlust augenscheinlich zu besorgen seyn solte; So hat der in durch passirendem Ort befindliche Post-Bediente, also fort es besser zu verwahren, oder einzupacken, und wegen der aufgewendeten Kosten; gleich Nachricht an das Post-Ampt, wo solches hingehöriq, unter der Charte mit zu ertheilen, damit bey der Abgabe solche zum Porto geschlagen, und wieder gefordert werden können;

10. Nachdem auch noch ferner bishero fast gebräuchlich 10. werden wollen, auf denen Charten nur den Nahmen allein zu setzen, den Ort aber zu übergehen, als haben sie, die Post-Expeditores, zu mehrer Vorsichtigkeit den Ort, wo solche weiter als die Charte gehet, hingehöriq, eigentlich mit bezuschreiben.

11. Und daferne bey Ankunft einer ordinar Galeische 11 mehrere Stücke, als im Fracht-Zettel annotiret, sich übrig finden sollen; So ist alsobald alles, noch vor Abgang derselben, in sothanen Zettel, mit Vermelden: Daß es seines Ortes zu viel befunden worden, zu setzen, auch nachgehends bey der ersten zurückgehenden Gelegenheit, auf dem Passe öffentlich zu notificiren, oder allenfalls in dem spedirenden Posthaus, bis zu der auf gleiche Art eingeholten und eingelauffenen Nachricht, verwaherlich bezubehalten.

12. In denen Stationen, wo die Zeit und Gelegenheit 12 es leiden will, hat der Expeditör vor Abschickung der Galeische

lesche den Frachtzeddel, in sein Buch zu seiner privat-Nachricht sich abzucofiren, damit zu allen Zeiten, und auf alle Fälle, von dort aus zuverlässiger Bericht, was vor Stücke seines Orts durch passiret, eingeholet werden können.

13.

13. Was übrigens die Passagiers auf denen ordinair Posten zu sonderbarer Beschwerde und nicht geringen Nachtheil, von einigen dero selben auch oft nur von einer Person, nicht allein mit in vielen Stücken bestehender Bagage überladen worden, sondern es haben auch einige gar auf die Gedancken gerathen wollen, daß, wenn disfalls etwas durch Unglück schadhafft, oder durch Raub, Diebstahl und dergleichen, verlohren gegangen, die Postmeister, Postillons, und dergleichen Bediente, solches zu ersetzen, schuldig wären, und dahero denenselben vor solche Dinge Rechenschaft zu geben, und den etwa entstandenen Verlust zu ersetzen angemuthet werden wollen. Und dann aber ermeldte Postmeister und Postverwaltere samt deren Knechten und Postillionen, mit Versorgung dessen, was ihnen an Paqueten und sonst von andern Orten her, vermöge Charten und Fracht-Zeddel zukommet, oder in ihren Stationen selbst erst aufgegeben, auch gehöriger massen auf und eingeschrieben wird, und demnach zur Post unmittelbar gehörig, allbereit genug zu thun haben; Einem jedem Reisenden hingegen seine Hards und Bagage, als welche nach eigener Commodität aller Orten auf- und zuzumachen, umzupacken, oder von der Post ganz hinweg zu schaffen, in seinem freyen Willkühr siehet, selbst, ob solches alles verhanden, angebunden, und verwahret, wahrzunehmen. Und allermassen dergleichen anderer Orten, wo fahrende Posten gehen, absonderlich in denen benachbarten Landen, durch hohen herrschafftlichen Befehl, also eingeführet, selbst Acht zu haben obliegt, dahero kein Post-Amt, Postmeister, oder Postillon, vor der Passagierer Sachen zu stehen, oder deswegen Rechenschaft, noch bey ereigneten Verlust desfalls Satisfaction zu geben schuldig. Dannenhero wird solches, und daß man an Seiten derer Post-Aemter vor nichts, was ein, mit denen ordinari Posten Reisender bey sich führet, zu stehen, oder deswegen Antwort zu geben gehalten seyn, hie mit zu jedermanns Wissenschaft, um sich darnach zu achten, öffentlich kund gemacht. Dabey denen sämtlichen, in Ihrer Königl. Majest. Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen Postmeistern, Verwaltern, Schreibern und

und Positionen, Krafft dieses nachdrücklich angedeutet, diesem allen, nicht allein gebührend nachzuleben, und die Reisenden, beym Auf- und Umpacken dessen, und daß sie nach ihren Dingen selbst sehen, und fragen möchten, fleißig zuerrinnern; Sondern auch ihres Orts, daß gleichwohl alles aufs beste gefeset, gepacket, angebunden und verwahret werde; Sorge mit zu tragen haben, damit durch Fahrlässigkeit zum Verlust und Schaden, nicht selbst Anlaß gegeben werde. Sonderlich haben sie auch stracks Anfangs, bey Auf- und Annehmung derer Passagiers, dieses vorzustellen, daß die Post mit übriger Bagage nicht beschweret, wohl aber der promulgirten Churfürstl. Sächs. Post- und Tax-Ord- nung gemäß, einer Person 25. bis 30. Pfund auf der ordi- nari-Post, ein mehrers aber nicht, mit zu führen, vergön- net; Das übrige aber, wenn anders das recipirende Post- Amt noch Platz, dergl. auf der Galese mit fortzubringen, übrig habe, nach der Taxe vollkommen bezahlet werden solle.

14. Alles vorher beschriebene nun, verstehet sich lediglich von denen ordinari fahrenden, keines wegs von reuten- den Posten, mit welchen eines Theils in denen Kayserl. auch Holländischen und vielen andern Post-Aemtern, da- rum nichts zuverlässig geschicket zu werden pfeget, weil sel- be auf den Verlierungs-Zall auch vor das geringste zu ste- hen sich entschlagen wollen, andern theils auch, weil durch dergleichen die Pferde übermäßig bepacket, und in ihrem schleunigen Lauff gehindert werden möchten. Bey denen Ex- tra-Posten ist niemand Masse zu geben, was er aufpacken und fortbringen lassen will, wenn es nur die Achse trägt, und nicht überladen, auch genugsame Pferde darzu gebrau- chet werden.

15. Wie nun so wohl die Post-Bedienten dieser Verord- nung allenthalben genau nach zu leben, auch durch officrs lesen, sich alle Puncta bekant machen und zum guten Effect zu bringen schuldig, als auch die auswärtigen Post-Aem- ter sich dieselbe um guter Nichtigkeit willen und dem Post- wesen den guten Credit zu erhalten, mit gefallen lassen; Nicht weniger die Aufgeber von sich selbst alle Praecautiones und Vorsichtigkeit gebrauchen, daß die Titul oder Ueber- schriftten, samt denen Signis, recht verfertiget, auch der rech- te und wahrhafftige Werth gemeldet, und angesaget, und end- lich das behörige Porto willig erleget werde. Also hat hin- gegen bey dessen allen Unterlassung, und wenn etwas verloh-



ren oder zu Schaden gehen sollte, ein ieder selbst sich den Verlust zu impuciren, auch der Aufgeber, bey seiner eigenen Schuld und Versehen, um so viel weniger das Post-Limit in Anspruch zu nehmen, oder einiger Restitution sich zu getrösten, derjenige aber, so Ihrer Königl. Majestät Churfürstl. Sächsis. Post- und Tax-Ordnung zu wider, das Quantum der aufgegebenen Gelder, und der preciosorum Werth, nicht richtig angiebet, oder wohl gar verschweiget, vielmehr zu gewarten haben soll, wie solche Post-Defraudation zur ernstlichen Bestrafung (gleich als in andern benachbarten Post-Ämtern in dergleichen Fällen geschiehet,) werde gezogen werden;

Wie nun deswegen, und damit weder Aufgeber noch Empfänger, und also Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solches zu publiciren, auch in allen unsern Chur-Sächsis. Post-Ämtern und Stationen öffentlich anzuschlagen, vor gut befunden worden; So ist zu dessen Uhrkund dieser Anschlag mit Ihrer Königl. Majest. Chur-Secret besiegelt. So geschehen und geben zu Dresden am 14. Januarii Anno 1712.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Bernhard Zsch.

Christian Bernhardi.

Register über die Königlich Hohlnisch-*Chur- & Sächsische* Post-Ordnung.

Die in demselben beygefügte Ziffern deuten die erstere den Articulum oder Paragraphum, die andere aber das Blatt, auf welchem ein tegliches zu finden, an; Wobey zu mercken, daß an denen Orten, da denen Numeris ein R. vorgelegt, dasselbe in der mit pagina so. ansehenden Beilage gesucht werden muß, wie denn an denen selbst Enden der erste Numerus paginam, der andere aber S. andeulet.

<p>II.</p> <p>Absfertigungs Stunden müssen präcise gehalten werden, 22, 16, Num. 1. 11. 23. 17.</p> <p>Abschide müssen Dienstsuchende Postillions vorlegen, 68. 42.</p> <p>Abschreiben derer Stunden, Zettel muß richtig geschehen, 23. 17.</p> <p>und in Gegenwart des Postillions, 25. 18.</p> <p>Abspannen soll kein Postillon ein Pferd anders, als auf der Station, 59. 39.</p> <p>Abspannungmachung des Gefindes ist verboten, 68. 42.</p> <p>Accis-Bediente sollen an offenen Orten keinen Boten oder Kutscher abfertigen ohne Zeddel vom Post-Amt, 17. 13.</p> <p>Accis-Intereße darauf werden Post-Bediente bey der Verpflichtung gewiesen, 31. 20.</p> <p>Accommodierung derer Post-Reisenden denen Post-Bedienten befohlen, 5. 4.</p> <p>Acht haben müssen Reisende selbst auf ihre Sachen, R. 54. 13.</p> <p>Acht haben sollen Post-Bediente auf den Mißbrauch des Post-Horns, 13. 10.</p> <p>müssen Reisende auf ihre Sachen selbst geben, 21. 15.</p> <p>Acht Paquet Taxe, 70. 45. 4.</p> <p>Acht wie selbe einzupacken, R. 53. 17.</p> <p>Adresse ist richtig auf die Briefe zu setzen, R. 51. 1.</p> <p>Adel hat mit keinen Post-Bedienten etwas zu thun, 2. 2.</p> <p>Anbinden derer Briefe an Paquete ist verboten, R. 52. 6.</p> <p>Angriff in Gebde und Peinlicher Sachen thun Nemere, 2. 3.</p> <p>Anhalten derer Boten und Kutscher denen Obristkriegen befohlen, 17. 13.</p> <p>Anhalten Post-reisender Personen, wenn, wo, und durch wen es geschehen kan, 15. 11.</p>	<p>Anhalten muß nach dessen Erfolge an die Landes-Regierung berichtet werden, 12.</p> <p>soll Obrigkeit diejenigen, so wider Post-Bediente excediren, 58. 39. 6.</p> <p>Anmelden soll man den Mißbrauch des Post-Horns, 13. 10.</p> <p>zur ordin. Post ist nicht genug, sondern Zahlung, 27. 19.</p> <p>Anmeldung derer ankommenden Extra-Posten im Post-Amt befohlen, 67. 42.</p> <p>Ansiegen derer Paquet-Briefe, R. 52. 6.</p> <p>Anspannen darff kein Postmeister, ehe das Post-Geld erleyet, 55. 37.</p> <p>Anzahl derer Post-Pferde zu Extra-Posten richtet sich nach dem Weg, 63. 41.</p> <p>Arrestirer wird ein Vorjagender, wenn ein Pferd Schaden leidet, 61. 40.</p> <p>Arrestirung der Post-Bedienten Befolgung, wenn selbe verstarret, 3. 4.</p> <p>Arrestirung derer Postillationen, wenn selbe zugelassen, 10. 8.</p> <p>Assistenz zu Extra-Posten, 54. 37.</p> <p>Arrestiren müssen Reisende über verstaumte Stunden, 24. 17.</p> <p>Aufgeben derer Briefe was dabey zu observiren, R. 52. 7.</p> <p>Aufhalten derer Ordinari-Posten verboten, 22. 16. 3.</p> <p>wie fern es permittiret, 22. 16. 4.</p> <p>Ausscher müssen Postmeister, wegen Unterschleiff derer Postillationen, in der Stille bestellen, 30. 20. 4.</p> <p>Avisen, Freyheit reguliret, 49. 31.</p> <p>Außerlich Ansehen von Paqueten anzuzeichnen, R. 51. 6.</p> <p>Ausgeben derer Briefe durch ein Biller oder Käselgen Kund zu machen, 38. 23.</p> <p>Ausgeben derer Briefe muß mit Behutsamkeit geschehen, 38. 24.</p> <p>Ausweichen derer einander begegnenden Posten reguliret, 16. 9.</p> <p>Ausweichen muß jederman denen Posten, 10. 8.</p>
--	--

Register.

B.

Bagage, auf extra-Posten wird registret, 58. n. 38
 reutenden E. V. 61. 40
 Bagage derer Reisenden, wie viel deren frey
 passiret, 41. 15
 Bagage wie viel deren am Gewichte auf eine
 Person passiret, R. 55. 13
 was dabey zu beobachten, R. 54. 13
 Bagage derer Reisenden, gehet anderen auf
 die Post genommenen Sachen vor, ib.
 so allzu groß wird abgewiesen, ib.
 so übrig, wird beym Ausfiken bezahlet, ib.
 Bauren denen sollen keine extra-Posten zu
 geführt werden, 16. 13. 10
 Bauren, mit denen selben sollen Postmeister
 sich verstehen wegen extra-Posten, 53. 36
 Beförderung Reisender, so Unterschleiffe
 machen, verboten, 31. 21
 Begegnende Posten und deren Ausweichen,
 10. 9
 Behutsamkeit in Beförderung Unbekandter
 bey extra-Posten zugebrauchen, 66. 4
 Beamte haben keine Jurisdiction über Post-
 Bediente, 2. 2
 Beschädigte Paquette, was damit zu thun
 R. 53. 9
 Bescheidenheit an Post-Häusern zu brau-
 chen befohlen, 7. 6
 Bescheidenheit bey Forderung des Post-Gel-
 des zu brauchen, 37. 23
 Bescheidenheit bey Forderung und Verge-
 hung extra-Posten, 55. 37
 Besserung der Post-Wege denen Beamten
 befohlen, 9. 7
 Besoldung derer Post-Bedienten kan nicht
 arretiret werden, 3. 4
 Besoldungen, wet solche denen Post-Bedien-
 ten geben soll, 1. 2
 Bestallung, 15. 1
 Bestand sollen Obrigkeiten denen Postmei-
 stern leisten, 14. 11
 Bestehen sollen Fuhrleute, Bauren und
 Caleischen Fahrer denen Postmeistern
 mit Werden, 14. 37
 Bestrag geben Post-Häuser zu Einquarti-
 rungen, 3. 3
 Blasen müssen Positione zum Ausweichen,
 10. 8
 Bloß auf der Post gehende Sachen, R. 53. 8
 Vorgen darf kein Post-Bedienter, 50. 31
 Boten aus anderer Herren Landen, wenn
 und wie sie zu dulden, 18. 13
 deren Mitgebrachtes müssen Postmeister
 unverzüglich bestellen, 18. 14
 Boten dürfen an Post-Tagen nicht reisen,
 16. 12
 dürfen höchstens zu Pferde reisen, 16. 1

Boten dürfen keine Briefe samlen, 16. n. 4
 Boten müssen sich beym Ankommen und
 Abreisen im Post-Amte anmelden, 16. 2
 vor deren Abreise sich im Post-Amte an-
 melden, 17. 13
 Zettel aus dem Post-Amte nehmen, ib.
 Boten werden ohne Zettel im Thore nicht
 passiret, ib.
 Brabanter Epigen, wie selbe zu taxiren,
 70. 47
 Brief-Beutel, so schadhafft, müssen repariret
 werden, 40. 24
 Briefe, so nicht durch Posten kommen, soll
 niemand annehmen, 16. 12. 5
 zu bestellen, wie es damit zu halten, 51. 31
 Brief-Paquete Zahlung, 70. 45. 2
 sind nicht an Paquete zu machen, R. 52. 6
 Brief-Taxe, 70. 43. 44
 Träger Gebühr registret, 38. 24
 muß vor Verlust stehen, ib.
 Brocard, wie selber zu taxiren, 70. 47
 Brücken-Geld giebt kein Post-Bedienter,
 4. 4
 Buch, darein ist der Werth derer auf die
 Post gegebene Sachen zu setzen, R. 52. 4
 Bücher auf Posten zu halten befohlen, 39. 24

C.

Caleischen Fahrer müssen vor extra-Posten
 spannen, 54. 37
 Caleischen, gleich denen Post-Wagen, soll
 kein Kutscher brauchen, 16. 13. 8
 zu ordinar-Posten, wie selbe beschaffen
 seyn müssen, 20. 14
 Cammer-Collegium, an dasselbe müssen
 grosse Verbrechen berichtet werden,
 60. 43
 entscheidet Post-Sachen, 2. 2
 berichtet an geheimen Rath, ib. 3
 Cammer-Collegium entscheidet wegen Ver-
 lusts entstehende Klagen, 45. 29
 wie weit das Postwesen davon dependi-
 ret, 1. 2
 Carossen, davor müssen mehr Pferde genom-
 men werden, 37. 23. 4
 so schwer, dass sie seynd Post-Bediente zu
 spannen nicht schuldig, 58. 38
 Charten, darauf müssen auch die Dete, wo
 hin Paquete sollen, stehen, R. 53. 10
 darein der Werth pretieuer Dinge zu se-
 hen, R. 52. 4
 Charten müssen die Postmeister selbst unter-
 schreiben, 40. 25. 2
 von eingelauffenen Briefen sollen mit Be-
 scheidenheit gelesen und nicht veruneh-
 ret werden, 38. 23
 wie lange sie ausgehänget werden sollen,
 ib. 24
 Chaises Roulantes sind auf denen Posten
 verboten, 58. 38
 Citi.

Register.

Citirung derer Post-Bedienten ist nur in Realibus verstatet,	2. n. 3	Ergöbligkeit denen Post-Bedienten ausge- setzt,	1. n. 2
Cognition über das Eisen auf denen ordi- nair-Posten, wiesien solche denen Post- meissem zusiebet,	26. 18	Erinnerungen an die Post-Bediente wegen des Reglement,	R. 55. 15
Contribution giebt kein Post-Bedienter,	4. 4	Erstgen müssen Post-Bediente verborgtes Porto,	50. 31
Convoy wird bey Unruhe, auch wegen Klaus- berer denen Posten gegeben,	14. 10	Essen vor Reisende sollen Post-Bediente pa- rat halten,	5. 4
Couriers, vor selbe soll Anstalt auf denen Sta- tionen seyn,	53. 36	Examiniren sollen Postmeister die Post-Pä- se und andere,	40. 25. 2
Couvertte an Post-Bediente werden nicht gestattet,	47. 30	Excedenten gegen Post-Bedienten werden gestraffet,	58. 39. 6
Credit wird auf der Post niemanden gege- ben,	50. 31	Execution in Person, damit wird kein Post- Bedienter belegen,	3. 4
Criminalia werden an die Regierung ver- wiesen,	2. 3	Exemption der Post-Bedienten von aller Jurisdiction,	2. 2
Culpa Lata, dafür alleine haufften Post-Be- diente,	44. 28	Expedition-Stuben bey der Post, darein soll niemand geben,	7. 5
D.		Zeit zu Staffetten vorgeschrieben, 51. 33. 10	
Defraudation, wie es bey deren Versphü- rung zu halten,	46. n. 29	Extra-Posten und Anstalt dazu, 53. 36. item 54. 36. 37	
Denuncianten des mißbrauchten Post- Horns genießten 4 am der Straffe, 13. 10		müssen denen ordinar-Posten auswei- chen,	10. 9
Dependens derer Post-Bedienten,	1. 2	Extra-Posten haben Post-Hörner, 12. 9	
des Postwesens, ib.		sind Geleits frey, 12. 10	
Dieberey in Post-Häusern verübet, wird hart gestraffet,	7. 6	zahlen Geleite, wenn sie nicht Horn und Echid haben, ib.	
Dolus, dafür haben alleine die Postmeister bey Verluft zu stehen,	44. 28	Extra-Posten Taxe, 70. 47. 5	
Doppelt einschreiben beschwerter oder re- commendirter Sachen,	R. 52. 4	Zahlung registret, 37. 23. 3	
Ducaten, wie selbe zu taxiren,	70. 46	F.	
Duplum zahlen Reisende, so Unterschleiff mit Briefen machen, 32. 21		Fähr-Geld zahlt kein Post-Bedienter, 4. 4	
zahlet der so von der Post verlohrene Sa- chen kauftet, 43. 27		Fahrlässigkeit in Verwahrung derer Reisen- den bagage zu meiden, R. 55. 15	
E.		Fehdes Sachen gehören vor Aemter, 2. 3	
Einfinden derer Reisenden zur ordinar-Post muß accurat seyn, 23. 17		Feld-Wege, 10. 17	
Eingehelgte Stuben in Post-Häusern, vor Reisende, 5. 4		Fertigmachen zum Staffetiren-Ritt, wenn es geschehen soll, 52. 33. 9	
Eingeräumte Stunden zu extra-Posten, zu Staffetiren-Ritten, 52. 32. 7		Finden verlohrene Sachen von der Post, was dabey zu thun, 43. 27	
Eingriffe derer Kutscher und Boten werden verboten, 16. 12		Flüchtige, wenn selbe auf Posten zu arre- tiren, 14. 11	
Eingewartungen, davon sind Post-Häuser gänzlich frey, 3. 3		zu befördern denen Extra-Posten verbo- ten, 66. 41	
Einschreiben in Charte und Buch, R. 52. 4		Forcirtet soll kein Post-Bedienter werden, vor schwere Wagen zu spannen, 58. 38	
Fracht-Zeddel, R. 53. 8		Formular einer Staffetiren-Recommendation, 36	
Eindringende in die Post-Stuben, muß die Schilwacht abhalten, 7. 5		Fortkommen maas einer, so nicht der Post- Pferde erwarten will, sich selbst schaf- fen, 65. 41	
Entscheidung in Post-Sachen geschehen nur summarisch, 72. 48		Fracht-Zeddel müssen von dem spedirenden Postmeister selbst unterschrieben seyn, 40. 25. 2	
erthut das Cammer-Collegium, 2. 2		was dabey zu merken, R. 53. 13	
Erlegung des Post-Geldes bey ordinar-Pos- ten muß gleich bey dem Anmelden gesche- hen, 27. 19		Fracht-Zeddel zu Paqueten, R. 53. 8	
		Franeo muß gleich erlegt werden, R. 51. 2	
		16. 52. 4	
		P 2	
		Fremd	

Register.

<p>Fremde ohne Zeugniß extra zu befördern verboten, 66. n. 41</p> <p>Freiheit derer Post-Stuben, vom Post-Gelde reguliret, 7. 5 48 30</p> <p>Frei den Positionen verboten, 10. 8</p> <p>Freveler und deren Angriff, ib.</p> <p>Fuhrleute geben auf Bedürfnissen Pferde zu extra-Posten, 53. 36</p> <p>von denselben müssen die Rächte Specification an die Postmeister geben, 54. 37</p> <p>Fürsten-Wege denen Postmeistern erlaubt, 10. 7</p> <p>Fuß-Scaffotten verboten, 52. 34. 12. & 14</p>	<p>Schligkeit denen Positionen beschlen, 30. 20. n. 7</p> <p>muß bey Posten reciproce gebraucht werden, 56. 38</p> <p>Horn Post müssen ordinair-Posten führen, 11. 9</p> <p>auch extra-Posten, ib.</p> <p>Hunde auf Posten zu führen verboten, 33. 21</p>
I.	
<p>G.</p> <p>Gastwirthe können denen Post-Häusern in Speisung derer Post Reisenden keinen Eintrag thun, 5. 5</p> <p>Gäste, so nicht mit Posten reisen, ist denen Post- Bedienten zu herbergen verboten, 5. 5</p> <p>Gebühr, über dieselbe soll kein Postmeisterlein and beschweren, 58. 38</p> <p>Gegenwärtig muß der Postmeister selbst beim Unpacken der ordinair-Posten seyn, 30. 20. 2</p> <p>Geheimte Raths-Collegium, davon dependirt das Postwesen, 1. 2</p> <p>Gelder müssen genugsam verwahrt werden, 42. 26</p> <p>richtig zu Buche getragen werden, 39. 24</p> <p>Gelders Taxe, 70. 45. 3</p> <p>Genetaen Wesen leisten Post-Beamte Dienste, 1. 2</p> <p>Gefunde abspänzig zu machen verboten, 68. 42</p> <p>Gewalts-Sachen, wer solche unter suchet, 2. 3</p> <p>Gewicht in die Post-Läufer zu schaffen anbescheln, 35. 22</p> <p>in Paqueten, was dabey zu observiren, R. 52. 5</p> <p>Gewicht oder Schwere derer Paquete muß angemerket werden, 36. 22</p> <p>Geleit giebt kein Post- Bedienter, 4. 4</p> <p>Gnüge leisten müssen Post- Bediente ihren Pflichten.</p> <p>Geld in Briefen muß angegeben werden, R. 51. 3</p>	<p>Imploration der Obrigkeit wider Tumultuanten beschlen, 69. 43</p> <p>Immobilia derer Post- Bedienten gehören unter die ordentliche Obrigkeit, 2. 3</p> <p>Inficirte Oerter, dererselben wegen ist bey extra-Posten Præcaution zu gebrauchen, 66. 42</p> <p>Injurien, gegen Post- Bediente verboten, 69. 43</p> <p>Inhalt derer Paquete anzumercken, R. 52. 6</p> <p>Instruaciones vor Post- Bediente, wer solche geben soll, 1. 2</p> <p>inventarium muß dem Successori ausgeleiffert werden, 35. 22</p> <p>Irrgeheude Sachen, wie es damit zu halten, 40. 25. 4</p> <p>Jabelen in Briefen, deren Werth anzufügen, R. 51. 3</p> <p>Jungen sollen nicht zu Scaffotten führen gebracht werden, 53. 34. 14</p> <p>Jurisdiction der Post- Bedienten, 2. 2</p> <p>Juridical- Facultäten, sollen auf die Post- Ordnung sprechen, 72. 48</p>
K.	
<p>H.</p> <p>Hardes derer Reisenden, davor hauffet kein Post- Amt, R. 54. 13</p> <p>Herrschafts- Sachen werden auf der Post andern vorgezogen, 21. 15</p> <p>Hindernisse denen Posten zu machen verboten, 10. 8</p> <p>Hof- Bedienten Sachen geben auf der Post Kauffmanns- Waaren nach, 21. 15</p> <p>Hof- Serivate werden auf die Post- Ordnung gewiesen, 72. 48</p>	<p>Raffen, so schadhafft, müssen repariret werden, 40. 24. 1</p> <p>Käufer von der Post verlohener Sachen wird gestraffet, 43. 27</p> <p>Kauffmanns- Waaren, R. 52. 5</p> <p>Kauffmanns- Waaren folgen den Herrschafft- Sachen auf der Post, 21. 15</p> <p>Ketten, damit müssen die Schoß- Kellen an Post- Calischen verwahrt seyn, 20. 14</p> <p>Klage verlohener Sachen, wo selbe anzustellen, 45. 28</p> <p>Knechte, so von vorigen Herrn keinen Abschied haben, werden auf keiner Post gebildet, 68. 42</p> <p>Kutschen Post genießen alle Freyheiten derer Posten, 10. 9</p> <p>Kutscher müssen beim Abreisen Zeddul im Post- Amt nehmen, 17. 13</p> <p>Kutscher sollen am Post- Tagen nicht reisen, 15. 12</p> <p>sich beim Ankommen und Abreisen im Post- Amt melden, ib.</p> <p>Kutscher werden ohne dergleichen Zeddul nicht aus dem Thor gelassen, ib.</p> <p style="text-align: right;">L. Lage</p>

Register.

<p>L.</p> <p>Lage derer Post-Häuser soll an freyer Straffe seyn, 6. n. 5</p> <p>Landkutschen allein sind Fuhrleuten erlaubt, 16. 12. 13</p> <p>Lands-Regierung wird auf die Post-Ordnung verwiesen, 22. 48</p> <p>Lata culpa, vor dieselbe allein sind die Post-Bedienten gehalten, 44. 28</p> <p>Leib und Lebens Straffe wird denen angedrohet, so sich an Posten vergreifen, 14. n. 17</p> <p>Leichte Wagen denen Kutschern verboten, 16. 12. n. 8. 13</p> <p>Leinwand, so doppelt Geld einzupacken, R. 52. n. 2</p> <p>Licht muß beym Umpacken derer ordinair-Posten zugegen seyn, 30. 20. n. 2</p> <p>Livree müssen ordinair-Posten haben, 11. 9</p> <p>Logement, in demselben darff kein Reisender mit der ordinair-Post abgehohlet werden, 23. 17</p> <p style="text-align: center;">M.</p> <p>Meilen-Tabelle ist gültig, 37. 23</p> <p>Meilen, wie viel deren eine extra-Post fahren darff, 63. 41</p> <p>Mißbrauch des Post-Horns verboten, 13. 10</p> <p>Mißthäter darff kein Post-Bedienter extra befordern, 66. 42</p> <p>Muthwillen ist denen Postillions verboten, 10. 8</p> <p>treibendes Gefindel wird gestraffet, 7. 6</p> <p>Muthwillen vor denen Post-Häusern verboten, 6. 5</p> <p style="text-align: center;">N.</p> <p>Nahme muß richtig seyn auf Briefen, R. 51. 1</p> <p>Nahmen müssen Reisende auf denen Posten melden, 55. 37</p> <p>Neben-Bege dürfen Posten suchen, 10. 7</p> <p>sind Posten erlaubt, ib.</p> <p>sollen nicht verbauet werden, ib.</p> <p>wenn sie verbauet, mögen Postillions offnen, ibid.</p> <p>Nehmen darff kein Reisender die Post-Pferde selbst, 58. 39. 4</p> <p>Nieder-kaufiger Post-Bedienten, wo selbe zu verpflichten, 1. 2</p> <p>Nächtern müssen sich Postillions halten, 30. 20. n. 5</p> <p style="text-align: center;">O.</p> <p>Ober-Hoff-Gericht wird auf die Post-Ordnung verwiesen, 72. n. 48</p> <p>Ober-kaufiger Post-Bedienten, wo selbe zu verpflichten, 1. 2</p> <p>Ober-Post-Amt, an dasselbe werden kleine Excesss berichtet, 69. 43</p>	<p>Ober-Post-Amt erkennet über Versäumnisse, 22. 16</p> <p>Obligation derer Post-Bedienten vor auf gegebene Sachen, wie weit sich selbe erstrecket, 44. n. 28</p> <p>Obrigkeiten sollen auf Requisition den Post-Bedienten Hand bieten, 16. 13</p> <p>Obrigkeiten haiffen in Weigerung-Fall vor den Schaden, 61. 40</p> <p>sollen den, so mit Vorjagen Post-Pferde zu Schaden bracht, anhalten, 61. 40</p> <p>Post-Bedienten auf Bedürfften mit starker Hand schlagen, 58. 39. n. 6</p> <p>wo der Mißbrauch des Post-Horns unter suchet wird, genießt 4sam der Straffe, 13. 10</p> <p>Observanda bey Aufgeben der Paquete, R. 52. 7</p> <p>Deffnung der Stadt-Thore vor ankommen der Posten befohlen, 11. 9</p> <p>Officers sollen denen Posten auf Ersuchen an Hand gehen, 14. 11</p> <p>Onera realia tragen Post-Bediente, 4. 4</p> <p>Ordinair-Posten sollen ohne expressen Befehl keine Staffette mitnehmen, 52. 35</p> <p style="text-align: center;">P.</p> <p>Ordnung-Post, diese soll täglich am Post-Hause affigiret stehen, 24. 22</p> <p>derer Reisenden im Eigen auf denen ordinair-Posten, 66. 18</p> <p>wie die Packereyen auf denen Posten auf einander folgen, 21. 15</p> <p>Orte, wohin Paquete gehen, sollen und müssen auf denselben stehen, 42. 26</p> <p>Orte, wohin Briefe oder Paquete gehdriß, auch auf Charten zu setzen, R. 53. 10</p> <p>sollen, muß richtig seyn, R. 51. 1. ic. 53. 7</p> <p style="text-align: center;">Q.</p> <p>Paquet Briefe müssen a parte seyn, 42. n. 26</p> <p>Paquete, deren Werth anzugeben, R. 51. 3</p> <p>müssen richtig überschrieben werden, ib.</p> <p>wie groß dergleichen denen Kutschern erlaubt, 16. 6</p> <p>Parat halten müssen die Stationes ihre Sachen zu passirenden Posten, 22. 16. 5</p> <p>stehen muß ein Pferd zu Staffetten, 52. 33. 11</p> <p>Particulier-Schuld, um derselben willen darff niemand einen Post-Reisenden auf seinem Grund und Boden anhalten, 15. 11</p> <p>Passagier-Taxe, 70. 45</p> <p>nach Meilen, 37. 23. n. 2</p> <p>Passagier-Zettel vor Boten und Kutscher müssen ohne Entgeld gegeben werden, 17. n. 13</p> <p>Paß muß bey Staffetten auch nach der Theil-Stunden abgeschrieben werden, 52. 32. n. 7</p> <p style="text-align: right;">Paß,</p>
---	--

Register.

Paß, wenn selber bey Staffetten nicht geliefert wird, wie es zu halten, 52.34. n. 5	Processie wegen Gastung der Post, Reisenden werden casiret, 51. 5
Paß muß zu Staffetten gegeben werden, 52. 32. 3	Publicum, demselben leisten Posten Dienste, 5. n. 4
dessen Formular, p. 36.	D.
Personal-Onera trägt kein Post, Bedienter, 4. n. 4	Quartier dürfen Post-Bediente denen Post- Reisenden geben, 5. 4
Personen einander zufahren ist denen Kutschern verboten, 16. 12	R.
wie viel derselben auf eine extra-Post zu nehmen, 58. 38. 2	Rang derer Postmeister, 8. n. 6
Personaliter darff kein Post, Bedienter exequirt werden, 3. 4	Räthe in Städten haben gegen Post, Bediente sich nichts anzumassen, 2. 2
Prändung derer Posten verboten, 10. 7	Raub untersuchen Nemier, 2. 3
Pferde, deren Anzahl auf den Stationen reguliret, 19. 14	Real-Injurien, vid. Injurien,
müssen gnugsam genommen werden, 58. 38	Onera müssen Post-Bediente tragen, 4. 4
wie viel derer auf einer Station zu halten 53. 36	Recommendacio derer Staffetten wird schriftlich mitgegeben, 52. 32. 2
wie viel deren vor eine extra-Post zu nehmen, 37. 23. 4	Regierung, dahin werden Criminalia verwiesen, 2. 2
zu wechseln, ist denen Boten nicht erlaubt, 19. 14. 7	Rechnungen müssen durch die Post-Bücher bestärket werden, 39. 24
Porto muß ohne Credit bezahlt werden, 50. 3	Rechtfertigung in Fehde-Sachen thun dem Letz, 2. 3
muß auf die Brieffe gezeichnet werden, 38. 23	Reisende müssen auf Verwahrung ihrer Sachen selbst acht geben, 21. 15
so als verlegt pretendiret wird, darff kein Boten erstattet werden, 16. 12. 5	vor deren Sachen sieher kein Post, Amt, R. 54. 13
wie selbes anzulegen, R. 52. 5	Reparatur-Kosten passieren in Rechnung, 40. 24. 1
Post-Buch, vid. Buch.	Reparirung schadhafter Kasten, Well, Eiß, Bentel und dergleichen befohlen, ib.
Post-Caleschen darff kein Fuhrmann brauchen, 16. 12. 13	Reutende darff kein Kautscher Reisende fortschaffen, 16. 13. 9
Postkillions dürfen auf den Strassen nicht arretiret werden, 10. 8	Posten, dazu soll Anstalt auf den Stationen seyn, 53. 36
Post-Horn soll außser dem Postilion niemand brauchen, 13. 10	müssen Staffetten befördert werden, 52. 35. n. 17
ingleichen 16. 13. 12	Responsa in Post-Sachen müssen sich auf die Post-Ordnung gründen, 72. 48
Post-Haus, dahin müssen extra-Posten gebracht werden, 67. 42	Restitucion von Verlust, wer solchen zu thun habe, R. 56. 15
Post-Ordnung soll an denen Post-Häusern täglich affigiret stehen, 34. 22	Retour-Brieffe, wie es damit zu halten, 51. 31
Post-Pferde abzuspänden ist verboten, 3. 4	Posten dürfen bey Nacht die verschlossene Thore nicht geöffnet werden, 11. 9
Precaucion ist wegen insicurer Orte bey extra-Posten zu gebrauchen, 66. 42	Retour-Posten sollen keine Personen aufnehmen, 28. 19
Precauciones bey dem Brieff, Annehmen zu observiren, R. 51. 3	Rückweg wird dem Hinwege gleich bezahlt, 63. 43
Pretiosa sollen richtig zu Buche getragen werden, 39. 24	Ruffen der Reisenden zur ordinaire-Post muß durch das Post-Horn geschehen, 23. 17
wenn selbe durch Staffetten bestellt werden, wie es zu halten, 52. 35. 12	Rüben müssen Post-Pferde, ehe sie wieder Dienste thun, 56. 38
Pretiosen Taxe, 70. 45. 3	S.
Privilegia werden denen Post, Bedienten ausgesetzt, 1. 2	Salve-Guardie, so beständig, haben alle Post-Häuser, 2. 6
Privilegiere Orte sind Post-Häuser, 7. 6	Satisfaction, ehe dieselbe erfolget, wird ein vorjagender arretiret, 61. 40
Processie in Post-Sachen werden nicht verstatet, 72. 48	Seite

Register.

Einwärts von Post-Strassen ab darff kein
 Unbekannter geföhret werden, 63. n. 41
 Silber-Species, wie solche zu taxiren, 70. 46
 Eiten derer Reisenden auf ordinar-Posten
 registret, 26. 18
 Echadeln in Leinwand zum Packen, R. 52. 7
 Schaden an Post-Weiden, dafür hastet säu-
 mige Obrigkeit, 61. 40
 leidende Pferde muß der Vorjagende
 Courrier zahlen, ib.
 Echadhaft ankommende Staffetten, wie es
 damit auf denen Stationen zu halten,
 52. 35. 19
 Kassen, Velleib, 40. 24
 Paquere, wie es damit zu halten, 41. 25. 25
 Scheine müssen über Preciosa und grosse
 Geld-Posten ertheilet werden, 44. 27
 Auf diese Art ertheilet, sind nur ein Jahr
 gültig, ib.
 Echelworte gegen Post-Bedienten zu brau-
 chen, ist verboten, 69. 43
 Echtern der Post-Häuser ist das Königl.
 Churf. Wapen, 6. 5
 Echlag-Bäume, dazu dürffen Postillions
 Schlüssel haben, 10. 7
 Echies-Pulver wird auf Posten nicht passi-
 ret, 21. 15
 Echläge, damit soll kein Postillon tradiret
 werden, 16. 8
 Echlägerey an Post-Häuser ansahende wer-
 den hart gestrafft, 7. 6
 Echleij-Wege bey Staffetten verboten, 52.
 34. 15
 denen Posten erlanbet, 10. 7
 Echhyden-Estühle werden auf die Post-
 Ordnung zu sprechen beschliget, 72. 48
 Echhofstellen an Post-Calechen müssen mit
 Ketten verwahrt seyn, 20. 14
 Echpessung der Post-Weisenden, 5. 4
 Echschuldigkeit derer Postmeister, 40. 24. & 25
 Echus leisten sollen Obrigkeiten denen Pos-
 ten, 14. 11
 wird wider Excessie geleistet, 69. 43
 Echwere Decree auf die Post gebenden Pa-
 quere anzumercken, 36. 22
 Staffetten, dazu muß auf ieder Station alle-
 mal ein Pferd parat stehen, 19. 14
 Kossen, dafür siehet das erst spedirende
 Post-Amt, 52. 32. 4. & 5
 Staffetten-Ordnung, 52. 31. & seqq.
 Post, p. 35
 muß mit der selben abgehen, 52. 32. n. 3
 müssen sich beyzeiten durch das Post-Horn
 melden, 16. n. 9
 sind eilig zu besördern, 16. n. 6. 7
 Staffetten sind nirgends anders, als in die
 Post-Häuser zu liefern, 52. 34. n. 15
 Staffetten Stunden-Zeddel sollen allezeit an

den erst spedirenden remittiret werden,
 52. 34. n. 15
 Staffetten-Taxe, 52. n. 11
 Bestümniß an den Post-Weisenden ge-
 strafft, 52. 33. n. 9
 Starcke Hand damit sollen Post-Bediente
 von der Obrigkeit geschüget werden, 58.
 39. n. 6
 Ständ, den selben soll ein jeder Reisender auf
 denen Posten angeben, 55. 37
 Stationes müssen gehalten, und kein Pferd
 weiter genommen werden, 58. 39. n. 5
 ihre spedirende Sachen zu denen passiren
 den Posten parat halten, 22. 16. n. 5
 auch die Pferde und alles, ib. n. 6. 7
 Steuern von Gütern müssen Post-Bediente
 geben, 55. 37
 Stille halten müssen eingeholte Fracht-Wea-
 gen vor denen Posten, 10. 9
 Strittes-Regierungen werden auf die Post-
 Ordnung genießen, 72. 48
 Strassen und deren Eintreibung, 71. 47
 Strassen, wohin selbe verrechnet werden sol-
 len, ibid.
 derer Accis-Bedienten Zöllner und Hops-
 wäcker, so Boten oder Kufscher ohne
 Post-Amts-Zeddel passiren lassen, 12. 13
 Straffe derer Boten und Kufscher, so Brie-
 fe bestellen, 14. 13
 excedirenden Postillions, 30. 10. 5.
 Fahr-Leute, so Posten nicht schleunig über-
 setzen, 11. 9
 frevelnden Postillions, 10. 8
 Straffe derer Post-Bedienten, so an sie cou-
 vertirte Briefe verschweigen, 47. 30
 Straffe derer Post-Bedienten, so Reisende
 nicht mit Speisung versehen, 5. 5
 Postillions, so Personen aufnehmen, 28. 19
 Pferde außser den Stationen abspannen,
 59. 39
 vor sich Sachen auf die Post nehmen, 21. 15
 Straffe derer Post-Weisler, so die Wäße hauff
 selbst unterschreiben, 40. 25. n. 2
 Staffetten zu Fuß bestellen, 52. 34. n. 12
 Reisenden, so Unterschleiß mit Briefen
 machen, 33. 21
 Straffe derer faumseligen Post-Bedienten,
 30. 20. n. 5
 Straffe derer, so das Post-Horn mißbrau-
 chen, 13. 10
 ingleichen, 16. 13. n. 12.
 Extra-Posten anders als vore Post-Haus
 liefern, oder wenigstens dafelbst an-
 melden, 47. 12
 die Posten defraudiren, 46. 29
 Straffe derer, so denen Posten nicht auswei-
 chen, 10. 8

Regifter.

<p>E Straffe derer, so Post- Reisende auf der Straffe anhalten, 15. n. 11 Staecten nicht in die Post- Häuser lie- gen fern, 52. 34. 35 Stracipes vorbeij fahren, 67. 42 unvordedete Postilions zu ordinair-Pos- ten brauchen, 29. 19 Straffe derer, so übrige Personen auf ordi- nair-Posten nehmen, ibid. Straffe derer, so zu passirenden ordinair- Posten sich nicht parat finden lassen, 22. n. 27 von der Post verorne Sachen verschwei- gen, 43. 27 die Taxe übertreten, 34. 22 Straffe des Postilions, so an Staecten etz was versäumer, 52. 33. n. 8 von Versäumnis bey Staecten vor Post- meistere, ib. n. 10 versäumte Stunden, 24. 17 derer, so versäumte Stunden nicht annem- en, 24. 18 Desgleichen, 28. 18 Stunden vom Abgang derer Posten müssen denen Reisenden præcis gesagt wer- den, 23. 17 Stunden zum Umwechseln registret, ibid. Summarische Entscheidung in Post- Sa- chen befohlen, 72. 48</p>	<p>Titel müssen richtig auf Briefen seyn, R. 12. n. 11 II. Ueberladen der extra-Posten verboten, n. 38 Uberschiff auf Briefen muß richtig seyn, R. 51. n. 1 Ubertreiben derer Pferde verboten, 60. 40 it. 61 Ubrig befindene Sachen, wie es damit zu halten, 40. 25. n. 4 Paqvete, was dabey zu mercken, R. 53. 11 Ubrige Personen ist kein Post- Bedienter fortzuschaffen verbunden, 27. 19 Welleis, so schadhafft, muß repariret werden, 40. 24. n. 1 Verbal- Injurien. vide Injurien. Verborget Porto müssen Post- Bediente er- sehen, 50. 31 Verbrecher werden arrestiret, 69. 43 Verdacht von defraudiren, so doch nicht zu erweisen, wird gestrafft, 46. 29 Veredung derer Postilions zu ordinairen Posten befohlen, 29. 19 soll ohne Entgeld geschehen, ib. Vergleichen müssen die Postmeister sich mit denen Fuhrleuten, Banern, 34. 37 Verlegte Porto darff keinem Boten oder Kute- scher bezahlet werden, 16. 12. 5 Verlohene Sachen von der Post, wie es da- mit zu halten, 43. 27 wer die darüber entstehende Streitigkeit ten decidiret, 45. 29 Verlust halben Post- Geldes vor langes Warten, 57. 38 derer Passagier Sachen, wie fern die Pos- ten dafür sehen, 21. 15 des Post- Geldes, wenn Reisende sich zur Ordinar nicht anfinden, 23. 17 Verpflichtung derer Post- Bedienten, wo sel- be geschehen soll, 1. 2 Versäumnis bey Staecten wird gestrafft, 52. 33. 11. n. 8 darauf sollen Postmeister fleißig acht ha- ben, 40. 25. 3 der Postmeister bey Staecten gestrafft, 52. 33. n. 10 Versäumte Stunden und deren Straffe, 24. 12 Versäumnisse müssen fleißig angemerket werden, 24. 18 Versicherung tumultuirender Personen be- sohlen, 69. 43 Verschliffen müssen Postilions die Schlag- Bäume wiederum, 10. 7 Verschwiegene Werth auf die Post gegeb- ner Sachen und dessen Effect, 44. 28 und dessen Effect, 55. 15 Ver-</p>
--	--

F.

F
 Taback rauchen auf denen Posten oder
 Post- Kutschen verboten, 33. 21
 denen Postilions ingleichen, 33. 21
 Tabelle vom Abgehen und Ankommen der
 Posten, muß täglich am Post- Hause
 seyn, 22. 16. n. 2. it. 38. 23
 Taxe, darnach muß sich iedermann richten,
 34. n. 21
 die vorige beståtiget, ib.
 Taxe ist nach gegenwärtigen Zustande ein-
 gerichtet, ibid.
 Taxe ist so lange gültig, bis die combiniren
 de ändern, ib.
 nach der Weilen, Tabelle zu nehmen, 36.
 23. n. 3
 soll täglich am Post- Hause affigiret ste-
 hen, ib. 22. it. 38. 23
 Taxe von Briefen, 70. 43. 44
 extra-Posten, ib. n. 3. 4
 derer Passagiers, 36. 23. n. 2
 Staecten, ib. n. 5
 Tabelle ist zu observiren, R. 52. 5
 Thore müssen denen ankommenden Posten
 bey Nachtzeit geöffnet werden, 11. 9
 Thore (Schreibere) oder Kutscher ohne Zed-
 dul vom Post- Amt aus
 dem Thor lassen, 17. n. 13.

Register.

Verständniß derer Post-Meistere mit Bau-
ern zu extra-Posten zu treffen, 53. 36
Verwahrt müssen Geld und andere Paque-
te gnugsam seyn, 42. 26
Verwahrung deren Post-Bedienten gegen
entsiehenden Verlust, ibid.
beschädigter Paquette, R. 53
Verwandlung reutender extra-Posten in
fahrende, wenn selbe zulässig, 63. 41
steht bey denen Post-Bedienten, ib.
Bestungen werden ankommenden Posten
nicht geöffnet, 11. 9
Visitiren sollen, Postmeistere die ordinair-
Posten bey dem Ankommen, 30. 20. n. 1
derer Kaufschere und Boten wegen Brief-
bestellens nöthig, 17. 13
Visitiren derer Post-Strassen denen Post-
Bedienten befohlen, 9. 7
Umwechslung, auf denselben können Schuld-
ner durch Obrigkeitliche Hülffe ange-
halten werden, 15. 11
Unbekante darff kein Post-Bedienter, wenn
er ohne Paß kömmt, befördern, 62. 40.
it. 66. 47
Unbestellte schiebende Paquette, R. 52. 6
Unbesetzte Briefe und Sachen, wie es damit
zu halten, 51. 31
Unrechlich wird der declariret, so ungehör-
lich etwas von Posten abfordert, 38. 24
Unterschläge derer Personen von Postkationen
verboten, 28. 19
Unterscheid reutend und fahrender Posten,
R. 55. 14
Unterschleiffe derer ordinair-Postkationen,
darauf sollen die Post-Meistere acht
haben, 30. 20. n. 3
Reisender mit Briefen oder Waaren ver-
boten, 32. 21
mit Briefen und deren Untersuchung, 46.
n. 29
Unterschreiben muß der spedirende Postmei-
ster die Pässe selbst, 40. 25. n. 2
Vorbesahen derer Stationen ist bey extra-
Posten verboten, 67. 42
Vorjagen vor die reutenden Postkationen ver-
boten, 61. 40
Vorsichtigkeit denen Post-Bedienten befohe-
len, R. 55. 15
Vorzug derer Packereyen auf der Post re-
giret, 21. 15

W,

Wagen müssen auf denen Stationen in
brauchbaren Stande seyn, 19. 14
zu brauchen ist denen Boten nicht verstat-
tet, 16. 12

Wage und Gewicht soll in denen Post-Häu-
fern seyn, 35. 22
Wage und Gewicht ist von denen Post-Ein-
künstigen anzuschaffen, 35. 22
Wag-Pflicht, 31. 20
Waaren passieren keinem Reisenden an statt
Bagage, 31. 20
dürffen ohne erlegte Accise von der Post
nicht abgefolget werden, ib.
Waaren-Taxe, 70. 44. n. 4
Waffen-Haus, dahin werden alle Straffen
verwendet, 71. 47
Wappen-Königl. muß an denen Post-Häu-
fern stehen, 6. 5
Schuld müssen ordinair-Posten führen,
11. 9
Warten auf das Abreisen darff kein Post-
Meister über eine Stunde mit seinen
Herdn vor der Thür, 57. 38
müssen Reisende, biß die Post-Herde ge-
rühret, 55. 28
oder andere, biß Anstalt gemacht, 65. 41
Wechsel so in Briefen anzugeben, R. 51. 3
Weg-Besserung auf denen Post-Strassen
befohlen, 9. 6
deren Unterlassung wird gestrafft, 9. 7
wer selbe zu thun, entschuldiget, 2eante, ib.
deren Kosten werden eingetrieben, ib.
Wegnehmen derer Herde verboten, 69. 43
Wein vor Reisende düuffen Post-Bedienten
verkauffen, 5. 4
Weiße Spizen, wie selbe zu zahlen, 70. 47
Werth derer auf die Post gebenden Dinge
muß angegeben werden, 36. 22
it. 44. 27
muß zu Buche getragen werden, ibid.
Werth derer, so nicht angegeben, darff nicht
erstattet werden, 44. 28
Werth, was in Briefen enthalten, äußerlich
zu legen, R. 51. n. 3.
wenn er auch schon beschworen würde, ib.

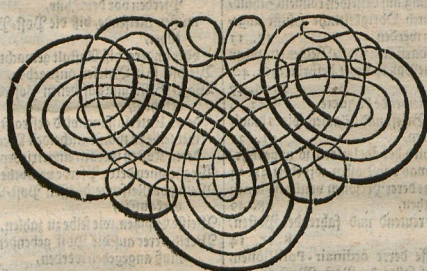
3.

Zahlung derer Reisenden sollen bey passieren-
den Posten untersucht werden, 40. 25.
n. 3
der Staatteren Kosten darff in keine Rech-
nung auf den Stationen gebracht wer-
den, 52. 32. n. 4
daß selbe nächstens folgen soll, auf dem
Paß zu melden, ib. n. 3
dafür muß der aufnehmende Postmeister
sehen, ib. n. 1
Zahlung übriger Bagage befohlen, R. 55. 13
von extra-Posten muß vor der Abreise ge-
schehen, 55. 37
R
muß



Register.

muß auch denen, so asfistiren, so gleich von dem Postmeister erleyet werden, 54. 37.	Zoll giebt kein Post-Bedienter, 4. 4
Zeddul aus denen Post-Häusern müssen abreisende Fuhrleute haben, 17. 13	Zöllner sollen keine Boten oder Kutscher, ohne Zeddul vom Post-Ämt, aus dem Thore lassen, ibid.
Zeichen auf alle Paqvete zu setzen, R. 53. 7	Zucht-Haus, dahin werden alle Straffen verwendet, 71. 47
Zeichen müssen richtig auf denen Paqveten stehen, 42. 26.	Zurück reuthen darff kein Postilion, bis die Staffette weiter fort, 51. 33. n. 9
Zeit zum Einspannen bey extra-Posten vorgeschrieben, 58. 39. n. 3	Zurück-weisen unangemeldeten Werths in Paqveten, R. 51. 3
Zerrieben werden Brieffe, so an Paqvete gebunden, 52. 6	Zwangs-Mittel, dadurch werden Fuhrleute und andere zu extra-Posten angehalten, 54. 37
Zeugniß-geben derer Post-Bedienten, wie es damit zu halten, 2. 3	solten Obrigkeiten wider die Ubertreter der Post-Ordnung brauchen, 16. 13
muß ein Post-Dienste suchender Knecht von seinem vorigen Herrn bringen, 68. n. 41	







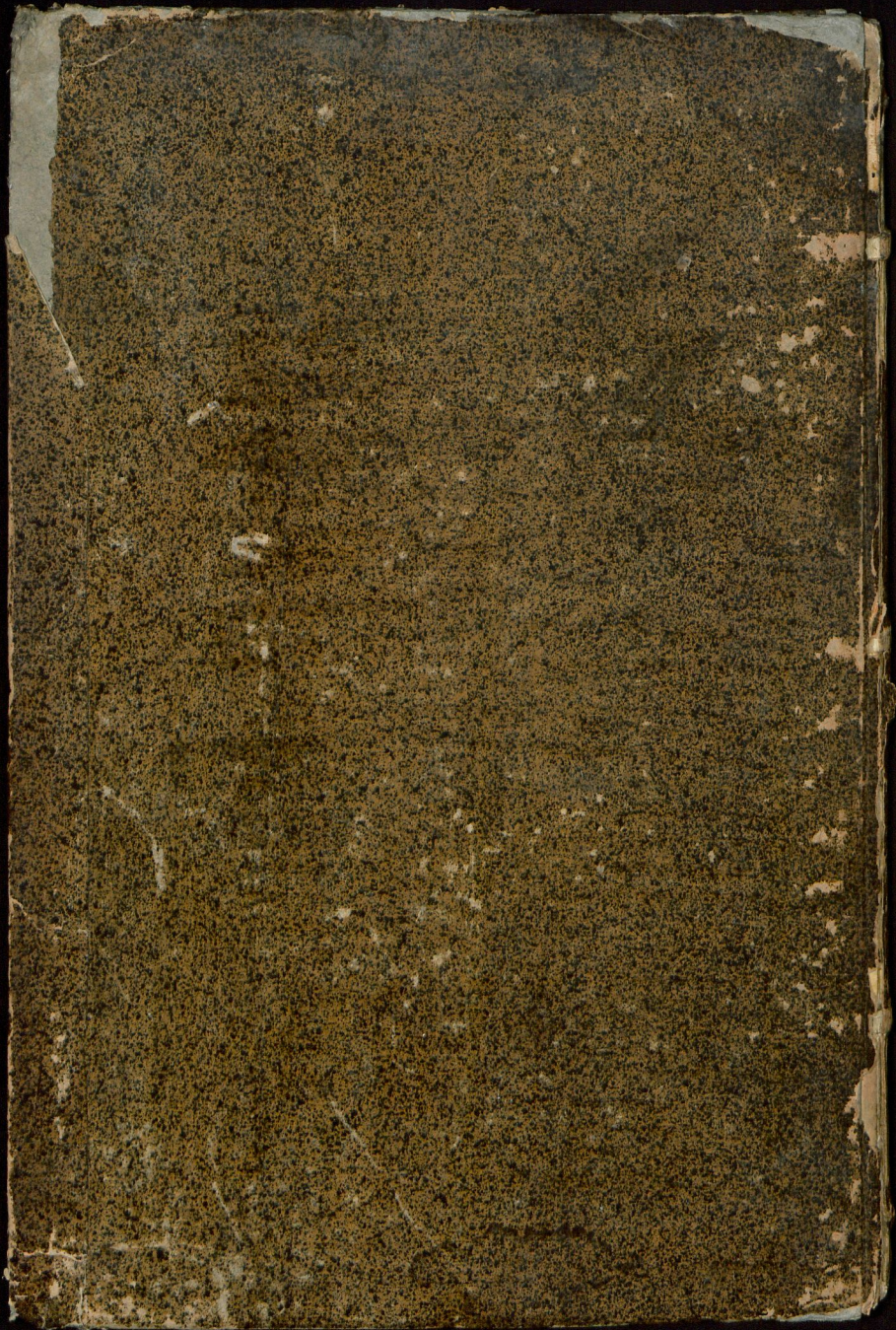
Vf 112,60

40

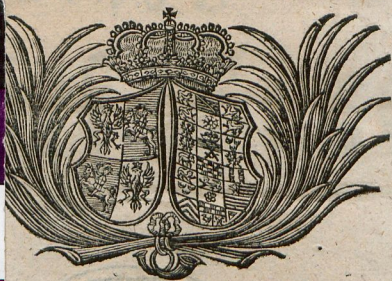
118

m. 5





Ihrer Königl. Maj. in Polen
und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. etc.
Post-Ordnung



igl. Polnischer und Churf. Sächs.
allergnädigsten Freyheit.

DRESDEN,

an bey Raphael Christian Saueressig,

Buchhändler,

1731.

